

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68300 — 5453/61 IV

Bonn, den 20. April 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen
vom 14. Dezember 1960 über die Organisation
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache und deutscher Übersetzung sowie die dazugehörigen Anlagen sind beigelegt.

Federführend sind die Bundesminister des Auswärtigen und für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 231. Sitzung am 14. April 1961 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

**Entwurf eines Gesetzes
zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960
über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 14. Dezember 1960 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

dem Protokoll zur Revision des Abkommens über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948 und

der Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

wird zugestimmt. Das Übereinkommen, das Protokoll und die Vereinbarung betreffend die Anwen-

dung von Artikel 15 des Übereinkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 14, das Protokoll nach seinem Artikel 2 und die Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15 des Übereinkommens nach ihrer Ziffer 5 für die Bundesrepublik in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen, das Protokoll und die Vereinbarung bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil in dem auf Artikel 19 des Übereinkommens beruhenden Zusatzprotokoll Nr. 2 Vorrechte und Befreiungen in bezug auf Steuern vorgesehen sind, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder teilweise zufließen.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen, das Protokoll und die Vereinbarung sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, in denen das Übereinkommen, das Protokoll und die Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bei der Durchführung des Übereinkommens wird der Bund mit den Kosten des Beitrags zum Haushalt der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung belastet. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Beitrag niedriger sein wird als der derzeitige Beitrag zur Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit, weil die USA und Kanada nunmehr an den Kosten beteiligt werden; der Beitrag betrug 1960 rd. 4,6 Millionen DM.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development

Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques

(Übersetzung)

THE GOVERNMENTS of the Republic of Austria, the Kingdom of Belgium, Canada, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Kingdom of Greece, the Republic of Iceland, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Norway, the Portuguese Republic, Spain, the Kingdom of Sweden, the Swiss Confederation, the Turkish Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America;

CONSIDERING that economic strength and prosperity are essential for the attainment of the purposes of the United Nations, the preservation of individual liberty and the increase of general well-being;

BELIEVING that they can further these aims most effectively by strengthening the tradition of co-operation which has evolved among them;

RECOGNISING that the economic recovery and progress of Europe to which their participation in the Organisation for European Economic Co-operation has made a major contribution, have opened new perspectives for strengthening that tradition and applying it to new tasks and broader objectives;

CONVINCED that broader co-operation will make a vital contribution to peaceful and harmonious relations among the peoples of the world;

RECOGNISING the increasing interdependence of their economies;

DETERMINED by consultation and co-operation to use more effectively their capacities and potentialities so as to promote the highest sustainable

LES GOUVERNEMENTS de la République Fédérale d'Allemagne, de la République d'Autriche, du Royaume de Belgique, du Canada, du Royaume de Danemark, de l'Espagne, des États-Unis d'Amérique, de la République Française, du Royaume de Grèce, de l'Irlande, de la République d'Islande, de la République Italienne, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume de Norvège, du Royaume des Pays-Bas, de la République Portugaise, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, du Royaume de Suède, de la Confédération Suisse et de la République de Turquie;

CONSIDÉRANT que la puissance et la prospérité de l'économie sont essentielles pour atteindre les buts des Nations Unies, sauvegarder les libertés individuelles et accroître le bien-être général;

ESTIMANT qu'ils peuvent progresser très efficacement dans cette voie en renforçant la tradition de coopération qui s'est développée entre eux;

RECONNAISSANT que le redressement et le progrès économiques de l'Europe, auxquels leur collaboration au sein de l'Organisation Européenne de Coopération Économique a apporté une contribution très importante, ont ouvert de nouvelles perspectives permettant de renforcer cette tradition et de l'appliquer à des tâches nouvelles et à des objectifs plus larges;

CONVAINCUS qu'une coopération plus large constituera une contribution essentielle à des relations pacifiques et harmonieuses entre les peuples;

RECONNAISSANT que leurs économies dépendent de plus en plus les unes des autres;

DÉTERMINÉS, grâce à des consultations mutuelles et à la coopération, à développer au maximum et à utiliser plus efficacement leurs capacités et

DIE REGIERUNGEN des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, Irlands, der Republik Island, der Italienischen Republik, Kanadas, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Spaniens, der Republik Türkei, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

IM HINBLICK DARAUF, daß eine starke und blühende Wirtschaft zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, zur Wahrung der persönlichen Freiheit und zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstands unerlässlich ist,

UBERZEUGT, daß sie diese Ziele am wirksamsten anstreben können, indem sie die Tradition der Zusammenarbeit stärken, die sich zwischen ihnen herausgebildet hat,

IN DER ERKENNTNIS, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau und Fortschritt Europas, zu dem ihre Teilnahme an der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit weitgehend beigetragen hat, neue Ausichten eröffnet, diese Tradition zu stärken und für neue Aufgaben und weiterreichende Ziele nutzbar zu machen,

IN DER UBERZEUGUNG, daß eine umfassendere Zusammenarbeit entscheidend zur Förderung friedlicher und harmonischer Beziehungen zwischen den Völkern der Welt beitragen wird,

IN DER ERKENNTNIS, daß ihre Volkswirtschaften in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind,

ENTSCHLOSSEN, durch gegenseitige Konsultation und Zusammenarbeit ihre Leistungsfähigkeit und ihre Möglichkeiten noch wirksamer einzusetzen,

growth of their economies and improve the economic and social well-being of their peoples;

BELIEVING that the economically more advanced nations should cooperate in assisting to the best of their ability the countries in process of economic development;

RECOGNISING that the further expansion of world trade is one of the most important factors favouring the economic development of countries and the improvement of international economic relations; and

DETERMINED to pursue these purposes in a manner consistent with their obligations in other international organisations or institutions in which they participate or under agreements to which they are a party;

HAVE THEREFORE AGREED on the following provisions for the reconstitution of the Organisation for European Economic Co-operation as the Organisation for Economic Co-operation and Development:

Article 1

The aims of the Organisation for Economic Co-operation and Development (hereinafter called the "Organisation") shall be to promote policies designed:

- (a) to achieve the highest sustainable economic growth and employment and a rising standard of living in Member countries, while maintaining financial stability, and thus to contribute to the development of the world economy;
- (b) to contribute to sound economic expansion in Member as well as non-member countries in the process of economic development; and
- (c) to contribute to the expansion of world trade on a multilateral, non-discriminatory basis in accordance with international obligations.

Article 2

In the pursuit of these aims, the Members agree that they will, both individually and jointly:

- (a) promote the efficient use of their economic resources;
- (b) in the scientific and technological field, promote the development of their resources, encourage research and promote vocational training;

leurs possibilités pour réaliser la plus forte expansion possible de leur économie et améliorer le bien-être économique et social de leurs peuples;

ESTIMANT que les nations plus avancées dans le domaine économique devraient coopérer pour aider au mieux de leurs facultés les pays en voie de développement économique;

RECONNAISSANT que la poursuite de l'expansion du commerce mondial constitue l'un des facteurs les plus importants propres à favoriser l'essor des économies des divers pays et à améliorer les rapports économiques internationaux;

DÉTERMINÉS à réaliser ces desseins d'une façon compatible avec les obligations découlant de leur participation à d'autres organisations, institutions ou accords internationaux;

SONT CONVENUS des dispositions suivantes pour la reconstitution de l'Organisation Européenne de Coopération Économique en Organisation de Coopération et de Développement Économiques:

Article 1

L'Organisation de Coopération et de Développement Économiques (appelée ci-dessous l'« Organisation ») a pour objectif de promouvoir des politiques visant:

- a) à réaliser la plus forte expansion possible de l'économie et de l'emploi et une progression du niveau de vie dans les pays Membres, tout en maintenant la stabilité financière, et à contribuer ainsi au développement de l'économie mondiale;
- b) à contribuer à une saine expansion économique dans les pays Membres, ainsi que non membres, en voie de développement économique;
- c) à contribuer à l'expansion du commerce mondial sur une base multilatérale et non discriminatoire conformément aux obligations internationales.

Article 2

En vue d'atteindre ces objectifs, les Membres conviennent, tant individuellement que conjointement:

- a) d'assurer l'utilisation efficace de leurs ressources économiques;
- b) dans le domaine scientifique et technologique, d'assurer le développement de leurs ressources, d'encourager la recherche et de favoriser la formation professionnelle;

um ein optimales Wachstum ihrer Volkswirtschaften sowie das wirtschaftliche und soziale Wohl ihrer Völker zu fördern

UBERZEUGT, daß die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Nationen zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklungsländer nach besten Kräften zu unterstützen,

IN DER ERKENNTNIS, daß eine fortschreitende Ausweitung des Welthandels einer der wichtigsten Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Staat und für bessere internationale Wirtschaftsbeziehungen ist,

ENTSCHLOSSEN, diese Ziele in einer Weise zu verfolgen, die vereinbar ist mit den Verpflichtungen, welche sie als Teilnehmer an anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen oder als Vertragsparteien internationaler Vereinbarungen haben,

SIND über folgende Bestimmungen zur Umgestaltung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) ist es, eine Politik zu fördern, die darauf gerichtet ist,

- a) in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der finanziellen Stabilität eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen,
- b) in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen, und
- c) im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nichtdiskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2

Zur Verfolgung dieser Ziele kommen die Mitglieder überein, einzeln sowie gemeinsam

- a) den zweckmäßigen Einsatz ihrer wirtschaftlichen Mittel zu fördern,
- b) auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet die Entwicklung ihrer Hilfsmittel, die Forschung und die Berufsausbildung zu fördern,

- (c) pursue policies designed to achieve economic growth and internal and external financial stability and to avoid developments which might endanger their economies or those of other countries;
- (d) pursue their efforts to reduce or abolish obstacles to the exchange of goods and services and current payments and maintain and extend the liberalisation of capital movements; and
- (e) contribute to the economic development of both Member and non-member countries in the process of economic development by appropriate means and, in particular, by the flow of capital to those countries, having regard to the importance to their economies of receiving technical assistance and of securing expanding export markets.

Article 3

With a view to achieving the aims set out in Article 1 and to fulfilling the undertakings contained in Article 2, the Members agree that they will:

- (a) keep each other informed and furnish the Organisation with the information necessary for the accomplishment of its tasks;
- (b) consult together on a continuing basis, carry out studies and participate in agreed projects; and
- (c) co-operate closely and where appropriate take co-ordinated action.

Article 4

The Contracting Parties to this Convention shall be Members of the Organisation.

Article 5

In order to achieve its aims, the Organisation may:

- (a) take decisions which, except as otherwise provided, shall be binding on all the Members;
- (b) make recommendations to Members; and
- (c) enter into agreements with Members, non-member States and international organisations.

- c) de suivre des politiques conçues pour assurer la croissance économique et la stabilité financière interne et externe, et d'éviter que ne se développent des situations qui pourraient mettre en danger leur économie ou celle d'autres pays;
- d) de poursuivre leurs efforts en vue de réduire ou de supprimer les obstacles aux échanges de biens et de services, ainsi qu'aux paiements courants, et de maintenir et étendre la libération des mouvements de capitaux;
- e) de contribuer au développement économique des pays Membres et non membres en voie de développement économique par des moyens appropriés et, en particulier, par l'apport à ces pays de capitaux, en tenant en outre compte de l'importance que présentent pour leur économie la fourniture d'assistance technique et l'élargissement des débouchés offerts à leurs produits d'exportation.

Article 3

En vue d'atteindre les objectifs fixés à l'Article 1 et de remplir les engagements énumérés à l'Article 2, les Membres conviennent:

- a) de se tenir mutuellement informés et de fournir à l'Organisation les renseignements nécessaires à l'accomplissement de ses tâches;
- b) de se consulter d'une manière continue, d'effectuer des études et de participer à des projets acceptés d'un commun accord;
- c) de coopérer étroitement, s'il y a lieu par une action coordonnée.

Article 4

Sont Membres de l'Organisation les Parties Contractantes à la présente Convention.

Article 5

En vue d'atteindre ses objectifs, l'Organisation peut:

- a) prendre des décisions qui, sauf disposition différente, lient tous les Membres;
- b) faire des recommandations aux Membres;
- c) conclure des accords avec ses Membres, des États non membres et des organisations internationales.

- c) eine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, das Wachstum ihrer Volkswirtschaften und ihre innere und äußere finanzielle Stabilität zu gewährleisten sowie Entwicklungen zu vermeiden, die ihre eigenen Volkswirtschaften oder diejenigen anderer Staaten gefährden könnten,
- d) ihre Bemühungen um den Abbau oder die Abschaffung der Behinderungen des zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie des laufenden Zahlungsverkehrs fortzusetzen und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs beizubehalten und zu erweitern,
- e) durch geeignete Mittel, insbesondere durch Zufuhr von Kapital in die Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu deren wirtschaftlicher Entwicklung beizutragen, und dabei zu berücksichtigen, daß es für die Volkswirtschaften dieser Staaten wichtig ist, technische Hilfe zu erhalten und wachsende Auslandsmärkte zu gewinnen.

Artikel 3

Um die in Artikel 1 niedergelegten Ziele zu erreichen und die in Artikel 2 enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, kommen die Mitglieder überein,

- a) einander fortlaufend zu unterrichten und der Organisation die zur Bewältigung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu liefern,
- b) einander fortlaufend zu konsultieren, Untersuchungen durchzuführen und an vereinbarten Vorhaben teilzunehmen, sowie
- c) eng zusammenzuarbeiten und, soweit angebracht, ihr Vorgehen zu koordinieren.

Artikel 4

Mitglieder der Organisation sind die Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

Artikel 5

Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Organisation

- a) Beschlüsse fassen; diese sind für alle Mitglieder bindend, soweit nichts anderes vorgesehen,
- b) Empfehlungen an die Mitglieder richten, sowie
- c) mit Mitgliedern, Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen Vereinbarungen abschließen.

Article 6

1. Unless the Organisation otherwise agrees unanimously for special cases, decisions shall be taken and recommendations shall be made by mutual agreement of all the Members.

2. Each Member shall have one vote. If a Member abstains from voting on a decision or recommendation, such abstention shall not invalidate the decision or recommendation, which shall be applicable to the other Members but not to the abstaining Member.

3. No decision shall be binding on any Member until it has complied with the requirements of its own constitutional procedures. The other Members may agree that such a decision shall apply provisionally to them.

Article 7

A Council composed of all the Members shall be the body from which all acts of the Organisation derive. The Council may meet in sessions of Ministers or of Permanent Representatives.

Article 8

The Council shall designate each year a Chairman, who shall preside at its ministerial sessions, and two Vice-Chairmen. The Chairman may be designated to serve one additional consecutive term.

Article 9

The Council may establish an Executive Committee and such subsidiary bodies as may be required for the achievement of the aims of the Organisation.

Article 10

1. A Secretary-General responsible to the Council shall be appointed by the Council for a term of five years. He shall be assisted by one or more Deputy Secretaries-General or Assistant Secretaries-General appointed by the Council on the recommendation of the Secretary-General.

2. The Secretary-General shall serve as Chairman of the Council meeting at sessions of Permanent Representatives. He shall assist the Council in all appropriate ways and may submit proposals to the Council or to any other body of the Organisation.

Article 11

1. The Secretary-General shall appoint such staff as the Organisation may require in accordance with plans

Article 6

1. A moins que l'Organisation n'en décide autrement à l'unanimité pour des cas spéciaux, les décisions sont prises et les recommandations sont faites par accord mutuel de tous les Membres.

2. Chaque Membre dispose d'une voix. Si un Membre s'abstient de voter une décision ou une recommandation, une telle abstention ne fait pas obstacle à cette décision ou recommandation, qui est applicable aux autres Membres mais pas au Membre qui s'abstient.

3. Aucune décision ne peut lier un Membre aussi longtemps qu'il ne s'est pas conformé aux prescriptions de sa procédure constitutionnelle. Les autres Membres peuvent convenir que cette décision s'appliquera provisoirement entre eux.

Article 7

Un Conseil, composé de tous les Membres, est l'organe duquel émanent tous les actes de l'Organisation. Le Conseil peut se réunir en sessions de ministres ou de représentants permanents.

Article 8

Le Conseil désigne, chaque année, un Président qui préside les sessions ministérielles, et deux Vice-Présidents. Le Président peut être désigné pour une année supplémentaire consécutive à son premier mandat.

Article 9

Le Conseil peut créer un Comité Exécutif et tout organe subsidiaire nécessaire pour atteindre les objectifs de l'Organisation.

Article 10

1. Un Secrétaire général responsable devant le Conseil est nommé par celui-ci pour une période de cinq ans. Il est assisté d'un ou plusieurs Secrétaires généraux suppléants ou Secrétaires généraux adjoints nommés par le Conseil, sur la proposition du Secrétaire général.

2. Le Secrétaire général préside le Conseil aux sessions de représentants permanents. Il prête son concours au Conseil sous toute forme nécessaire et peut soumettre des propositions au Conseil ou à tout autre organe de l'Organisation.

Article 11

1. Le Secrétaire général nomme le personnel utile au fonctionnement de l'Organisation conformément aux

Artikel 6

(1) Sofern die Organisation nicht für Sonderfälle einstimmig etwas anderes beschließt, bedarf die Beschlussfassung und die Abgabe von Empfehlungen des gegenseitigen Einverständnisses sämtlicher Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthält sich ein Mitglied bei der Abstimmung über einen Beschluß oder eine Empfehlung der Stimme, so steht die Stimmenthaltung solchen Beschlüssen oder Empfehlungen nicht entgegen; sie finden auf die anderen Mitglieder Anwendung, nicht jedoch auf das Mitglied, das sich der Stimme enthalten hat.

(3) Ein Beschluß ist für ein Mitglied so lange nicht bindend, als es seine verfassungsrechtlichen Erfordernisse nicht erfüllt hat. Die anderen Mitglieder können vereinbaren, daß ein solcher Beschluß vorläufig auf sie Anwendung findet.

Artikel 7

Ein aus allen Mitgliedern bestehender Rat ist das Organ, von dem alle Rechtshandlungen der Organisation ausgehen. Der Rat kann zu Tagungen der Minister oder der Ständigen Vertreter zusammentreten.

Artikel 8

Der Rat bestellt alljährlich einen Vorsitzenden, der bei seinen Ministertagungen den Vorsitz führt, sowie zwei Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende kann für ein auf seine erste Amtszeit folgendes weiteres Jahr bestellt werden.

Artikel 9

Der Rat kann einen Exekutiv Ausschuß und die zur Verwirklichung der Ziele der Organisation erforderlichen Nebenorgane einsetzen.

Artikel 10

(1) Der Rat ernennt für eine Amtszeit von fünf Jahren einen ihm verantwortlichen Generalsekretär. Diesem stehen ein oder mehrere Stellvertretende Generalsekretäre oder Beigeordnete Generalsekretäre zur Seite, die der Rat auf Empfehlung des Generalsekretärs ernennt.

(2) Der Generalsekretär führt bei den Ratstagungen der Ständigen Vertreter den Vorsitz. Er unterstützt den Rat in jeder geeigneten Weise und kann ihm und jedem anderen Organ der Organisation Vorschläge unterbreiten.

Artikel 11

(1) Der Generalsekretär stellt entsprechend den vom Rat genehmigten Organisationsplänen das Personal ein.

of organisation approved by the Council. Staff regulations shall be subject to approval by the Council.

2. Having regard to the international character of the Organisation, the Secretary-General, the Deputy or Assistant Secretaries-General and the staff shall neither seek nor receive instructions from any of the Members or from any Government or authority external to the Organisation.

Article 12

Upon such terms and conditions as the Council may determine, the Organisation may:

- (a) address communications to non-member States or organisations;
- (b) establish and maintain relations with non-member States or organisations; and
- (c) invite non-member Governments or organisations to participate in activities of the Organisation.

Article 13

Representation in the Organisation of the European Communities established by the Treaties of Paris and Rome of 18th April, 1951, and 25th March, 1957, shall be as defined in Supplementary Protocol No. 1 to this Convention.

Article 14

1. This Convention shall be ratified or accepted by the Signatories in accordance with their respective constitutional requirements.

2. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Government of the French Republic, hereby designated as depositary Government.

3. This Convention shall come into force:

- (a) before 30th September, 1961, upon the deposit of instruments of ratification or acceptance by all the Signatories; or
- (b) on 30th September, 1961, if by that date fifteen Signatories or more have deposited such instruments as regards those Signatories, and thereafter as regards any other Signatory upon the deposit of its instrument of ratification or acceptance;
- (c) after 30th September, 1961, but not later than two years from the signature of this Convention, upon the deposit of such instruments by fifteen

plans d'organisation approuvés par le Conseil. Le statut du personnel est soumis à l'approbation du Conseil.

2. Étant donné le caractère international de l'Organisation, le Secrétaire général, les Secrétaires généraux suppléants ou adjoints et le personnel ne solliciteront ni recevront de directives d'aucun des Membres de l'Organisation, ni d'aucun Gouvernement ou autorité extérieurs à l'Organisation.

Article 12

Dans les conditions qu'il appartient au Conseil de déterminer, l'Organisation peut:

- a) exprimer des vœux à des États non membres et des organisations;
- b) établir et entretenir des relations avec des États non membres et des organisations;
- c) inviter des Gouvernements non membres et des organisations à participer à des activités de l'Organisation.

Article 13

La représentation dans l'Organisation des Communautés Européennes instituées par les Traités de Paris et de Rome en date des 18 avril 1951 et 25 mars 1957 est définie dans un Protocole Additionnel N° 1 à la présente Convention.

Article 14

1. La présente Convention sera ratifiée ou acceptée par les signataires conformément à leurs règles constitutionnelles respectives.

2. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés auprès du Gouvernement de la République Française, désigné comme Gouvernement dépositaire.

3. La présente Convention entrera en vigueur:

- a) soit avant le 30 septembre 1961, dès que les instruments de ratification ou d'acceptation auront été déposés par tous les signataires;
- b) soit le 30 septembre 1961, si à cette date quinze signataires au moins ont déposé ces instruments, et à l'égard de ces signataires, ainsi qu'à l'égard de tout autre signataire dès le dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation;
- c) soit après le 30 septembre 1961, mais au plus tard deux ans après la signature de la présente Convention, dès que ces instruments auront été dé-

welches die Organisation benötigt. Das Personalstatut bedarf der Zustimmung des Rates.

(2) In Anbetracht des internationalen Charakters der Organisation dürfen der Generalsekretär, die Stellvertretenden oder Beigeordneten Generalsekretäre und das Personal bei keinem Mitglied und keiner Regierung oder Stelle außerhalb der Organisation um Weisungen nachsuchen oder solche von ihnen entgegennehmen.

Artikel 12

Die Organisation kann zu Bedingungen, deren Festlegung dem Rat obliegt,

- a) an Nichtmitgliedstaaten und an Organisationen Mitteilungen richten,
- b) mit Nichtmitgliedstaaten und mit Organisationen Beziehungen aufnehmen und unterhalten, sowie
- c) Nichtmitgliedsregierungen und Organisationen einladen, an Arbeiten der Organisation teilzunehmen.

Artikel 13

Die Vertretung der durch die Verträge von Paris und Rom vom 18. April 1951 beziehungsweise 25. März 1957 gegründeten Europäischen Gemeinschaften in der Organisation richtet sich nach dem Zusatzprotokoll Nr. 1 zu diesem Übereinkommen.

Artikel 14

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichner nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Erfordernisse.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeprotokolle werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt, die hiermit zur Verwahrregierung bestimmt wird.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft

- a) entweder vor dem 30. September 1961, sobald alle Unterzeichner Ratifikations- oder Annahmeprotokolle hinterlegt haben,
- b) oder am 30. September 1961, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens fünfzehn Unterzeichner derartige Urkunden hinterlegt haben, und zwar für diese Unterzeichner, und danach für jeden anderen Unterzeichner mit Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeprotokolle,
- c) oder nach dem 30. September 1961, jedoch spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens, sobald fünfzehn Unterzeichner

Signatories, as regards those Signatories; and thereafter as regards any other Signatory upon the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

4. Any Signatory which has not deposited its instrument of ratification or acceptance when the Convention comes into force may take part in the activities of the Organisation upon conditions to be determined by agreement between the Organisation and such Signatory.

Article 15

When this Convention comes into force the reconstitution of the Organisation for European Economic Co-operation shall take effect, and its aims, organs, powers and name shall thereupon be as provided herein. The legal personality possessed by the Organisation for European Economic Co-operation shall continue in the Organisation, but decisions, recommendations and resolutions of the Organisation for European Economic Co-operation shall require approval of the Council to be effective after the coming into force of this Convention.

Article 16

The Council may decide to invite any Government prepared to assume the obligations of membership to accede to this Convention. Such decisions shall be unanimous, provided that for any particular case the Council may unanimously decide to permit abstention, in which case, notwithstanding the provisions of Article 6, the decision shall be applicable to all the Members. Accession shall take effect upon the deposit of an instrument of accession with the depositary Government.

Article 17

Any Contracting Party may terminate the application of this Convention to itself by giving twelve months' notice to that effect to the depositary Government.

Article 18

The Headquarters of the Organisation shall be in Paris, unless the Council agrees otherwise.

Article 19

The legal capacity of the Organisation and the privileges, exemptions, and immunities of the Organisation, its officials and representatives to it of the Members shall be as provided in Supplementary Protocol No. 2 to this Convention.

posés par quinze signataires, et à l'égard de ces signataires, ainsi qu'à l'égard de tout autre signataire dès le dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

4. Les signataires n'ayant pas déposé leur instrument de ratification ou d'acceptation lors de l'entrée en vigueur de la Convention pourront participer aux activités de l'Organisation dans les conditions qui seront fixées par accord entre l'Organisation et lesdits signataires.

Article 15

La reconstitution de l'Organisation Européenne de Coopération Économique prendra effet lors de l'entrée en vigueur de la Convention, et ses objectifs, organes, pouvoirs et nom seront dès lors ceux qui sont prévus dans la Convention. La personnalité juridique que possède l'Organisation Européenne de Coopération Économique se continuera dans l'Organisation, mais les décisions, recommandations et résolutions de l'Organisation Européenne de Coopération Économique requièrent l'approbation du Conseil pour être applicables après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 16

Le Conseil peut décider d'inviter tout Gouvernement prêt à assumer les obligations de membre, à adhérer à la présente Convention. Cette décision doit être prise à l'unanimité; toutefois, le Conseil peut admettre à l'unanimité, dans un cas particulier, la possibilité d'abstention, étant entendu que, notwithstanding les dispositions de l'Article 6, la décision s'applique alors à tous les Membres. L'adhésion prend effet lors du dépôt de l'instrument d'adhésion auprès du Gouvernement dépositaire.

Article 17

Toute Partie Contractante pourra mettre fin, en ce qui la concerne, à l'application de la présente Convention, en donnant un préavis d'un an à cet effet au Gouvernement dépositaire.

Article 18

Le siège de l'Organisation est à Paris, sauf si le Conseil en décide autrement.

Article 19

La capacité juridique de l'Organisation et les privilèges, exemptions et immunités de l'Organisation, de ses fonctionnaires et des représentants de ses Membres auprès d'elle, sont définis dans le Protocole Additionnel N° 2 à la présente Convention.

derartige Urkunden hinterlegt haben, und zwar für diese Unterzeichner, und danach für jeden anderen Unterzeichner mit Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmearkunde.

(4) Ein Unterzeichner, der bei Inkrafttreten des Übereinkommens seine Ratifikations- oder Annahmearkunde noch nicht hinterlegt hat, kann an den Arbeiten der Organisation zu Bedingungen teilnehmen, die zwischen dieser und ihm zu vereinbaren sind.

Artikel 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Umgestaltung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit wirksam; ihre Ziele, Organe, Befugnisse und Bezeichnung werden sodann die in diesem Übereinkommen vorgesehenen sein. Die Rechtspersönlichkeit der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit setzt sich in der Organisation fort; die Beschlüsse, Empfehlungen und Resolutionen der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit sind jedoch nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nur wirksam, wenn der Rat sie genehmigt.

Artikel 16

Der Rat kann beschließen, eine jede Regierung, welche die Pflichten eines Mitglieds zu übernehmen bereit ist, zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit; jedoch kann der Rat im Einzelfall einstimmig beschließen, Stimmenthaltung zu gestatten; in diesem Fall gilt der Beschluß ungeachtet des Artikels 6 für alle Mitglieder. Der Beitritt wird mit Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Verwahrerregierung wirksam.

Artikel 17

Jede Vertragspartei kann die Anwendung dieses Übereinkommens auf sich selbst unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eine an die Verwahrerregierung zu richtende Kündigung beenden.

Artikel 18

Sitz der Organisation ist Paris, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

Artikel 19

Die Rechtsfähigkeit der Organisation sowie die Privilegien, Befreiungen und Immunitätsrechte der Organisation, ihrer Bediensteten und der Vertreter der Mitglieder bei ihr bestimmen sich nach dem Zusatzprotokoll Nr. 2 zu diesem Übereinkommen.

Article 20

1. Each year, in accordance with Financial Regulations adopted by the Council, the Secretary-General shall present to the Council for approval an annual budget, accounts, and such subsidiary budgets as the Council shall request.

2. General expenses of the Organisation, as agreed by the Council, shall be apportioned in accordance with a scale to be decided upon by the Council. Other expenditure shall be financed on such basis as the Council may decide.

Article 21

Upon the receipt of any instrument of ratification, acceptance or accession, or of any notice of termination, the depositary Government shall give notice thereof to all the Contracting Parties and to the Secretary-General of the Organisation.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, duly empowered, have appended their signatures to this Convention.

DONE in Paris, this fourteenth day of December, Nineteen Hundred and Sixty, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited with the depositary Government, by whom certified copies will be communicated to all the Signatories

For the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

For the REPUBLIC OF AUSTRIA:

For the KINGDOM OF BELGIUM:

For CANADA:

For the KINGDOM OF DENMARK:

For SPAIN:

Article 20

1. Chaque année, conformément à un Règlement financier adopté par le Conseil, le Secrétaire général soumet à l'approbation du Conseil un budget Les autres dépenses sont financées sur la base fixée par le Conseil.

2. Les dépenses générales de l'Organisation, approuvées par le Conseil sont réparties conformément à un barème qui sera arrêté par le Conseil. Les autres dépenses sont financées sur la base fixée par le Conseil.

Article 21

Dès la réception des instruments de ratification, d'acceptation, d'adhésion ou de préavis de retrait, le Gouvernement dépositaire en donnera communication à toutes les Parties Contractantes et au Secrétaire général de l'Organisation.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment habilités, ont apposé leurs signatures au bas de la présente Convention.

FAIT à Paris, le quatorze décembre mil neuf cent soixante, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi en un seul exemplaire qui sera déposé auprès du Gouvernement dépositaire, qui en communiquera une copie certifiée conforme à tous les signataires.

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Ludwig Erhard
Albert Hilger van Scherpenberg

Pour la RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Bruno Kreisky
Dr. Fritz Bock

Pour le ROYAUME DE BELGIQUE:

P. Wigny
R. Ockrent

Pour le CANADA:

Donald M Fleming
George H. Hees

Pour le ROYAUME DE DANEMARK:

Jens Otto Krag

Pour l'ESPAGNE:

Fernando M Castiella
A. Ullastres

Artikel 20

(1) Der Generalsekretär legt dem Rat alljährlich im Einklang mit den vom Rat angenommenen Finanzvorschriften ein Jahresbudget, Rechnungsabschlüsse und, soweit der Rat solche anfordert, Nebenbudgets zur Genehmigung vor.

(2) Die vom Rat genehmigten allgemeinen Ausgaben der Organisation werden nach einem vom Rat zu beschließenden Schlüssel aufgeteilt. Sonstige Ausgaben werden nach Grundsätzen finanziert, die der Rat beschließt.

Artikel 21

Nach Eingang jeder Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder einer Kündigungsanzeige benachrichtigt die Verwahrerregierung alle Vertragsparteien und den Generalsekretär der Organisation.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 14. Dezember 1960 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Verwahrerregierung hinterlegt wird; diese übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Für die
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Für die REPUBLIK ÖSTERREICH:

Für das KÖNIGREICH BELGIEN:

Für KANADA:

Für das KÖNIGREICH DANEMARK:

Für SPANIEN:

For the UNITED STATES OF AMERICA:	Pour les ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE: Douglas Dillon W. Randolph Burgess	Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
For the FRENCH REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE: M. Couve de Murville Baumgartner	Für die FRANZOSISCHE REPUBLIK:
For the KINGDOM OF GREECE:	Pour le ROYAUME DE GRÈCE: A. Protopapadakis	Für das KÖNIGREICH GRIECHENLAND:
For IRELAND:	Pour l'IRLANDE: Seán ó Loinsigh	Für IRLAND:
For the REPUBLIC OF ICELAND:	Pour la RÉPUBLIQUE D'ISLANDE: Gylfi Th. Gislason	Für die REPUBLIK ISLAND:
For the ITALIAN REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE ITALIENNE: Giuseppe Pella Carlo Russo	Für die ITALIENISCHE REPUBLIK:
For the GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:	Pour le GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG: E. Schaus	Für das GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:
For the KINGDOM OF NORWAY:	Pour le ROYAUME DE NORVÈGE: Halvard Lange	Für das KÖNIGREICH NORWEGEN:
For the KINGDOM OF THE NETHERLANDS:	Pour le ROYAUME DES PAYS-BAS: J. Luns Stikker	Für das KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE:
For the PORTUGUESE REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE PORTUGAISE: J. G. Correia de Oliveira	Für die PORTUGIESISCHE REPUBLIK:
For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD: Selwyn Lloyd	Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
For the KINGDOM OF SWEDEN:	Pour le ROYAUME DE SUÈDE: Gunnar Lange	Für das KÖNIGREICH SCHWEDEN:
For the SWISS CONFEDERATION:	Pour la CONFÉDÉRATION SUISSE: Max Petitpierre	Für die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:
For the TURKISH REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE DE TURQUIE: Alican	Für die REPUBLIK TURKEI:

**Zusatzprotokoll Nr. 1
zu dem Übereinkommen über die Organisation
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

**Supplementary Protocol No. 1
to the Convention on the Organisation
for Economic Co-operation and Development**

**Protocole Additionnel N° 1
à la Convention relative à l'Organisation
de Coopération et de Développement Économiques**

(Übersetzung)

THE SIGNATORIES of the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development:

HAVE AGREED as follows:

1. Representation in the Organisation for Economic Co-operation and Development of the European Communities established by the Treaties of Paris and Rome of 18th April, 1951, and 25th March, 1957, shall be determined in accordance with the institutional provisions of those Treaties.

2. The Commissions of the European Economic Community and of the European Atomic Energy Community as well as the High Authority of the European Coal and Steel Community shall take part in the work of that Organisation.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, duly empowered, have appended their signatures to this Protocol.

DONE in Paris, this fourteenth day of December, Nineteen Hundred and Sixty, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited with the Government of the French Republic, by whom certified copies will be communicated to all the Signatories.

For the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

LES SIGNATAIRES de la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques;

SONT CONVENUS de ce qui suit:

1. La représentation dans l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques, des Communautés Européennes instituées par les Traités de Paris et de Rome, en date des 18 avril 1951 et 25 mars 1957, sera réglée conformément aux dispositions institutionnelles de ces Traités.

2. Les Commissions de la Communauté Économique Européenne et de la Communauté Européenne de l'Énergie Atomique ainsi que la Haute Autorité de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier participeront aux travaux de cette Organisation.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment habilités, ont apposé leurs signatures au bas du présent Protocole.

FAIT à Paris, le quatorze décembre mil neuf cent soixante, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé auprès du Gouvernement de la République Française, qui en communiquera une copie certifiée conforme à tous les signataires.

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Ludwig Erhard
Albert Hilger van Scherpenberg

For the REPUBLIC OF AUSTRIA:

Pour la RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Bruno Kreisky
Dr. Fritz Bock

For the KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le ROYAUME DE BELGIQUE:

P. Wigny
R. Ockrent

DIE UNTERZEICHNER des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

HABEN folgendes VEREINBART:

(1) Die Vertretung der durch die Verträge von Paris und Rom vom 18. April 1951 beziehungsweise 25. März 1957 gegründeten Europäischen Gemeinschaften in der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird nach den in diesen Verträgen enthaltenen Vorschriften über die Organe geregelt.

(2) Die Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nehmen an den Arbeiten dieser Organisation teil.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 14. Dezember 1960 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Für die
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Für die REPUBLIK ÖSTERREICH:

Für das KONIGREICH BELGIEN:

For CANADA:	Pour le CANADA: Donald M Fleming George H. Hees	Für KANADA:
For the KINGDOM OF DENMARK:	Pour le ROYAUME DE DANEMARK: Jens Otto Krag	Für das KÖNIGREICH DANEMARK:
For SPAIN:	Pour l'ESPAGNE: Fernando M Castiella A. Ullastres	Für SPANIEN:
For the UNITED STATES OF AMERICA:	Pour les ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE: Douglas Dillon W. Randolph Burgess	Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
For the FRENCH REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE: M. Couve de Murville Baumgartner	Für die FRANZÖSISCHE REPUBLIK:
For the KINGDOM OF GREECE:	Pour le ROYAUME DE GRÈCE: A. Protopapadakis	Für das KÖNIGREICH GRIECHENLAND:
For IRELAND:	Pour l'IRLANDE: Seán ó Loinsigh	Für IRLAND:
For the REPUBLIC OF ICELAND:	Pour la RÉPUBLIQUE D'ISLANDE: Gylfi Th. Gislason	Für die REPUBLIK ISLAND:
For the ITALIAN REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE ITALIENNE: Giuseppe Pella Carlo Russo	Für die ITALIENISCHE REPUBLIK:
For the GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:	Pour le GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG: E. Schaus	Für das GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:
For the KINGDOM OF NORWAY:	Pour le ROYAUME DE NORVÈGE: Halvard Lange	Für das KÖNIGREICH NORWEGEN:
For the KINGDOM OF THE NETHERLANDS:	Pour le ROYAUME DES PAYS-BAS: J. Luns Stikker	Für das KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE:
For the PORTUGUESE REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE PORTUGAISE: J. G. Correia de Oliveira	Für die PORTUGIESISCHE REPUBLIK:
For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD: Selwyn Lloyd	Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

For the KINGDOM OF SWEDEN:

Pour le ROYAUME DE SUÈDE:

Für das
KÖNIGREICH SCHWEDEN:

Gunnar Lange

For the SWISS CONFEDERATION:

Pour la CONFÉDÉRATION SUISSE:

Für die SCHWEIZERISCHE
EIDGENOSSENSCHAFT:

Max Petitpierre

For the TURKISH REPUBLIC:

Pour la RÉPUBLIQUE DE TURQUIE:

Für die REPUBLIK TURKEI:

Alican

Zusatzprotokoll Nr. 2
zu dem Übereinkommen über die Organisation
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Supplementary Protocol No. 2
to the Convention on the Organisation
for Economic Co-operation and Development

Protocole Additionnel N° 2
à la Convention relative à l'Organisation
de Coopération et de Développement Économiques

(Übersetzung)

THE SIGNATORIES of the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development (hereinafter called the "Organisation"):

LES SIGNATAIRES de la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques (appelée ci-dessous l'« Organisation »):

DIE UNTERZEICHNER des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet)

HAVE AGREED as follows:

SONT CONVENUS de ce qui suit:

HABEN folgendes VEREINBART:

The Organisation shall have legal capacity and the Organisation, its officials, and representatives to it of the Members shall be entitled to privileges, exemptions, and immunities as follows:

L'Organisation jouit de la capacité juridique et l'Organisation, ses fonctionnaires et les représentants de ses Membres auprès d'elle jouissent des privilèges, exemptions et immunités suivants:

Die Rechtsfähigkeit der Organisation sowie die Privilegien, Befreiungen und Immunitätsrechte, die der Organisation, ihren Bediensteten und den Vertretern der Mitglieder bei ihr zustehen, bestimmen sich wie folgt:

- (a) in the territory of the Contracting Parties to the Convention for European Economic Co-operation of 16th April, 1948, the legal capacity, privileges, exemptions, and immunities provided for in Supplementary Protocol No. 1 to that Convention;
- (b) in Canada, the legal capacity, privileges, exemptions, and immunities provided for in any agreement or arrangement on legal capacity, privileges, exemptions, and immunities, entered into between the Government of Canada and the Organisation;
- (c) in the United States, the legal capacity, privileges, exemptions, and immunities under the International Organisations Immunities Act provided for in Executive Order No. 10133 of 27th June, 1950; and

- a) sur le territoire des Parties Contractantes à la Convention de Coopération Économique Européenne du 16 avril 1948, de la capacité juridique, des privilèges, exemptions et immunités prévus dans le Protocole Additionnel N° 1 à cette Convention;
- b) au Canada, de la capacité juridique, des privilèges, exemptions et immunités prévus dans tout accord ou arrangement sur la capacité juridique, les privilèges, exemptions et immunités qui interviendra entre le Gouvernement du Canada et l'Organisation;
- c) aux États-Unis, de la capacité juridique, des privilèges, exemptions et immunités prévus dans l'Executive Order N° 10133 du 27 juin 1950, conformément aux dispositions de l'International Organisations Immunities Act; et

- a) im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Abkommens über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948 nach dem Zusatzprotokoll Nr. 1 zu dem genannten Abkommen;
- b) in Kanada nach diesbezüglichen, zwischen der Regierung von Kanada und der Organisation abzuschließenden Abkommen oder entsprechenden Vereinbarungen;
- c) in den Vereinigten Staaten nach der Executive Order Nr 10133 vom 27. Juni 1950 auf Grund des International Organisations Immunities Act;

(d) elsewhere, the legal capacity, privileges, exemptions, and immunities provided for in any agreement or arrangement on legal capacity, privileges, exemptions, and immunities entered into between the Government concerned and the Organisation.

d) dans tout autre pays, de la capacité juridique, des privilèges, exemptions et immunités prévus dans tout accord ou arrangement sur la capacité juridique, les privilèges, exemptions et immunités qui interviendra entre le Gouvernement intéressé et l'Organisation.

d) in allen übrigen Staaten nach diesbezüglichen, zwischen der betreffenden Regierung und der Organisation abzuschließenden Abkommen oder entsprechenden Vereinbarungen.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, duly empowered, have appended their signatures to this Protocol.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment habilités, ont apposé leur signatures au bas du présent Protocole.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

DONE in Paris, this fourteenth day of December, Nineteen Hundred and Sixty, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited with the Government of the French Republic, by whom certified copies will be communicated to all the Signatories.

FAIT à Paris, le quatorze décembre mil neuf cent soixante, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé auprès du Gouvernement de la République Française, qui en communiquera une copie certifiée conforme à tous les signataires.

GESCHEHEN zu Paris am 14. Dezember 1960 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

For the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Ludwig Erhard
Albert Hülger van Scherpenberg

Für die
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

For the REPUBLIC OF AUSTRIA:

Pour la RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Bruno Kreisky
Dr. Fritz Bock

Für die REPUBLIK ÖSTERREICH:

For the KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le ROYAUME DE BELGIQUE:

P. Wigny
R. Ockrent

Für das KÖNIGREICH BELGIEN:

For CANADA:

Pour le CANADA:

Donald M. Fleming
George H. Hees

Für KANADA:

For the KINGDOM OF DENMARK:

Pour le ROYAUME DE DANEMARK:

J. O. Krag

Für das KÖNIGREICH DÄNEMARK:

For SPAIN:

Pour l'ESPAGNE:

Fernando M. Castiella
A. Ullastres

Für SPANIEN:

For the
UNITED STATES OF AMERICA:

Pour les
ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE:

Douglas Dillon
W. Randolph Burgess

Für die VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA:

For the FRENCH REPUBLIC:

Pour la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

M. Couve de Murville
Baumgartner

Für die FRANZÖSISCHE REPUBLIK:

For the KINGDOM OF GREECE:

Pour le ROYAUME DE GRÈCE:

A. Protopapadakis

Für das
KÖNIGREICH GRIECHENLAND:

For IRELAND:	Pour l'IRLANDE: Seán ó Loinsigh	Für IRLAND:
For the REPUBLIC OF ICELAND:	Pour la RÉPUBLIQUE D'ISLANDE: Gylfi Th. Gislason	Für die REPUBLIK ISLAND:
For the ITALIAN REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE ITALIENNE: Giuseppe Pella Carlo Russo	Für die ITALIENISCHE REPUBLIK:
For the GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:	Pour le GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG: E. Schaus	Für das GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:
For the KINGDOM OF NORWAY:	Pour le ROYAUME DE NORVÈGE: Halvard Lange	Für das KÖNIGREICH NORWEGEN:
For the KINGDOM OF THE NETHERLANDS:	Pour le ROYAUME DES PAYS-BAS: J. Luns Stikker	Für das KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE:
For the PORTUGUESE REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE PORTUGAISE: J. G. Correia de Oliveira	Für die PORTUGIESISCHE REPUBLIK:
For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD: Selwyn Lloyd	Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
For the KINGDOM OF SWEDEN:	Pour le ROYAUME DE SUÈDE: Gunnar Lange	Für das KÖNIGREICH SCHWEDEN:
For the SWISS CONFEDERATION:	Pour la CONFÉDÉRATION SUISSE: Max Petitpierre	Für die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:
For the TURKISH REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE DE TURQUIE: Alican	Für die REPUBLIK TURKEI:

Zusatzprotokoll Nr. I
zum Abkommen über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit
betreffend die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitätsrechte der Organisation

Supplementary Protocol No. I
to the Convention for European Economic Co-operation
on the Legal Capacity, Privileges and Immunities of the Organisation

Protocole Additionnel No I
à la Convention de Coopération Économique Européenne
sur la capacité juridique, les privilèges et les immunités de l'Organisation

(Übersetzung)

THE GOVERNMENT AND AUTHORITIES SIGNATORIES to the Convention for European Economic Co-operation:

LES GOUVERNEMENTS ET AUTORITÉS SIGNATAIRES de la Convention de Coopération Économique Européenne;

DIE REGIERUNGEN UND VERWALTUNGEN, die das Abkommen über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit UNTERZEICHNET HABEN —

CONSIDERING that according to the provisions of Article 22 of the Convention, the Organisation for European Economic Co-operation shall enjoy in the territory of each of its Members such legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions and the fulfilment of its purposes, and that the Organisation, its officials, and representatives of the Members of the Organisation shall be entitled to the privileges and immunities set out in a Supplementary Protocol;

CONSIDÉRANT qu'aux termes de l'Article 22 de la Convention, l'Organisation Européenne de Coopération Économique jouit sur le territoire de chacun de ses Membres de la capacité juridique qui lui est nécessaire pour exercer ses fonctions et pour atteindre ses buts et que l'Organisation, ses fonctionnaires ainsi que les représentants de ses Membres bénéficient des privilèges et immunités définis dans un Protocole additionnel;

IN DER ERWAGUNG, daß nach Artikel 22 des Abkommens die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder die Rechtsfähigkeit besitzt, die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist, und daß der Organisation, ihren Bediensteten und den Vertretern ihrer Mitglieder die in einem Zusatzprotokoll aufgeführten Vorrechte, Immunitätsrechte und Befreiungen zustehen —

HAVE AGREED on the following provisions:

SONT convenus de ce qui suit:

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

PART I
Personality, Capacity

TITRE I
Personnalité, capacité

TEIL I
**Rechtspersönlichkeit
und Rechtsfähigkeit**

Article 1

The Organisation shall possess juridical personality. It shall have the capacity to conclude contracts, to acquire and dispose of movable and immovable property and to institute legal proceedings.

Article 1

L'Organisation possède la personnalité juridique. Elle a la capacité de contracter, d'acquérir et aliéner des biens immobiliers et mobiliers et d'estimer en justice.

Artikel 1

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

PART II
Property, Funds and Assets

TITRE II
Biens, fonds et avoirs

TEIL II
**Eigentum, Mittel
und sonstige Vermögenswerte**

Article 2

The Organisation, its property and assets, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process except insofar as in any particular case it has expressly waived its immunity. It is, however, understood that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

Article 2

L'Organisation, ses biens et avoirs, quels que soient leur siège et leur détenteur, jouissent de l'immunité de juridiction, sauf dans la mesure où l'Organisation y a expressément renoncé dans un cas particulier. Il est toutefois entendu que la renonciation ne peut s'étendre à des mesures d'exécution.

Artikel 2

Die Organisation, ihr Eigentum und ihre sonstigen Vermögenswerte, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Befreiung von der Gerichtsbarkeit, soweit die Organisation nicht im Einzelfall ausdrücklich hierauf verzichtet. Ein solcher Verzicht gilt nicht für Vollstreckungsmaßnahmen.

Article 3

The premises of the Organisation shall be inviolable. The property and assets of the Organisation, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

Article 4

The archives of the Organisation, and in general all documents belonging to it or held by it, shall be inviolable wherever located.

Article 5

Without being restricted by financial controls, regulations or moratoria of any kind:

- (a) the Organisation may hold currency of any kind and operate accounts in any currency;
- (b) the Organisation may freely transfer its funds from one country to another or within any country and convert any currency held by it into any other currency.

Article 6

The Organisation, its assets, income and other property shall be:

- (a) exempt from all direct taxes; it is understood, however, that the Organisation will not claim exemption from rates and taxes which are in fact no more than charges for public utility services;
- (b) exempt from customs duties and prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of articles imported or exported by the Organisation for its official use. It is understood, however, that articles imported under such exemption will not be sold in the country into which they were imported except under conditions agreed with the Government of that country;
- (c) exempt from customs duties and prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of its publications.

Article 7

While the Organisation will not, as a general rule, claim exemption from excise duties and from taxes on the

Article 3

Les locaux de l'Organisation sont inviolables. Ses biens et avoirs, où qu'ils se trouvent et quel que soit leur détenteur, sont exempts de perquisition, réquisition, confiscation, expropriation ou de toute autre forme de contrainte exécutive, administrative, judiciaire ou législative.

Article 4

Les archives de l'Organisation et, d'une manière générale, tous les documents lui appartenant ou détenus par elle, sont inviolables où qu'ils se trouvent.

Article 5

Sans être astreinte à aucun contrôle, réglementation ou moratoire financiers:

- a) l'Organisation peut détenir des devises quelconques et avoir des comptes en n'importe quelle monnaie;
- b) l'Organisation peut transférer librement ses fonds, d'un pays dans un autre ou à l'intérieur d'un pays quelconque et convertir toutes devises détenues par elle en toute autre monnaie.

Article 6

L'Organisation, ses avoirs, revenus et autres biens sont:

- a) exonérés de tout impôt direct. Toutefois, l'Organisation ne demandera pas l'exonération d'impôts qui ne constituent que la simple rémunération de services d'utilité publique;
- b) exonérés de tous droits de douane et prohibitions et restrictions d'importation ou d'exportation pour son usage officiel. Il est entendu, toutefois, que les articles ainsi importés en franchise ne seront pas vendus sur le territoire du pays dans lequel ils auront été introduits, à moins que ce ne soit à des conditions agréées par le Gouvernement de ce pays;
- c) exonérés de tout droit de douane et de toutes prohibitions et restrictions d'importation et d'exportation à l'égard de ses publications.

Article 7

Bien que l'Organisation ne revendique pas, en principe, l'exonération des droits d'accise et des taxes à la vente

Artikel 3

Die Räumlichkeiten der Organisation sind unverletzlich. Ihr Eigentum und ihre sonstigen Vermögenswerte, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Befreiung von jeglicher Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder sonstigen Form des Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltungsbehörden, Gerichte oder gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 4

Die Archive der Organisation und sämtliche ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Urkunden sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.

Artikel 5

Die Organisation kann ohne jede Beschränkung durch finanzielle Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltungsanordnungen

- a) Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten,
- b) ihre Mittel von einem Staat in einen anderen Staat sowie innerhalb jeden Staates frei überweisen und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln.

Artikel 6

Die Organisation, ihr Eigentum, ihre Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen

- a) Befreiung von jeder direkten Steuer; die Organisation wird jedoch keine Befreiung von jenen Abgaben und Steuern fordern, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen;
- b) Befreiung von allen Zollabgaben, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, welche die Organisation für ihren Dienstgebrauch ein- oder ausführt. Die dementsprechend zollfrei eingeführten Gegenstände werden jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, die mit der Regierung dieses Staates vereinbart sind;
- c) Befreiung von allen Zollabgaben, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr im Zusammenhang mit ihren Veröffentlichungen.

Artikel 7

Die Organisation beansprucht grundsätzlich keine Befreiung von Verbrauchsteuern und Verkaufsabgaben.

sale of movable and immovable property which forms part of the price to be paid, nevertheless when the Organisation is making important purchases for official use of property on which such duties and taxes have been charged or are chargeable, Members will, whenever possible, make appropriate administrative arrangements for the remission or return of the amount of duty or tax.

PART III
Facilities in Respect
of Communications

Article 8

The Organisation shall enjoy in the territory of each Member, for its official communications, treatment not less favourable than that accorded by the Government of that Member to any other Government including its diplomatic mission in the matter of priorities, rates and taxes on mails, cables, telegrams, radiograms, telephotos, telephone and other communications and press rates for information to the press and radio. No censorship shall be applied to the official correspondence and other official communications of the Organisation.

PART IV
The Representatives of Members

Article 9

Representatives of Members to the principal and subsidiary organs of the Organisation shall, while exercising their functions and during their journey to and from the place of meeting, enjoy the privileges, immunities and facilities normally enjoyed by diplomatic envoys of comparable rank.

Article 10

Privileges, immunities and facilities are accorded to the representatives of Members not for the personal benefit of the individuals concerned, but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connexion with the Organisation. Consequently, a Member has not only the right but the duty to waive the immunity of its representative in any case where, in the opinion of the Member, the immunity would impede the course of justice, and it can be waived without prejudice to the purpose for which the immunity is accorded.

entrant dans le prix des biens mobiliers ou immobiliers, cependant, quand elle effectue pour son usage officiel des achats importants dont le prix comprend des droits et taxes de cette nature, les Membres prendront, chaque fois qu'il leur sera possible, les dispositions administratives appropriées en vue de la remise ou du remboursement du montant de ces droits et taxes.

TITRE III
Facilités de communications

Article 8

L'Organisation bénéficiera sur le territoire de chaque Membre, pour ses communications officielles, d'un traitement au moins aussi favorable que le traitement accordé par lui à tout autre gouvernement, y compris sa mission diplomatique, en ce qui concerne les priorités, tarifs et taxes sur le courrier, les câblogrammes, télégrammes, radiotélégrammes, téléphotos, communications téléphoniques et autres communications, ainsi que sur les tarifs de presse pour les informations à la presse et à la radio. La censure officielle et les autres communications officielles de l'Organisation ne pourront être censurées.

TITRE IV
Représentants des Membres

Article 9

Les représentants des Membres auprès des organes principaux et subsidiaires de l'Organisation jouissent, durant l'exercice de leurs fonctions et au cours des voyages à destination ou en provenance du lieu de la réunion, des privilèges, immunités et facilités dont jouissent les agents diplomatiques de rang comparable.

Article 10

Ces privilèges, immunités et facilités sont accordés aux représentants des Membres, non à leur avantage personnel, mais dans le but d'assurer en toute indépendance l'exercice de leurs fonctions en rapport avec l'Organisation. Par conséquent, un Membre a non seulement le droit, mais le devoir de lever l'immunité de son représentant dans tous les cas où, à son avis, l'immunité empêcherait que justice soit faite et où elle peut être levée sans nuire au but pour lequel l'immunité est accordée.

die im Preis beweglicher und unbeweglicher Sachen enthalten sind; tätig sie jedoch für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind, so treffen die Mitglieder in jedem Fall, in dem es ihnen möglich ist, geeignete Verwaltungsmaßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrags dieser Steuern und Abgaben.

TEIL III
Erleichterungen
im Nachrichtenverkehr

Artikel 8

Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr eine nicht weniger günstige Behandlung, als die Regierung des betreffenden Mitglieds einer anderen Regierung einschließlich deren diplomatischer Vertretung gewährt; dies bezieht sich auf Vorrangstufen, auf Gebühren für Postsendungen, für Telegramme einschließlich der Kabel-, Funk- und Bildtelegramme, für Fernsprech- und andere Fernmeldedienste und auf Pressegebühren für Mitteilungen an Presse und Rundfunk. Der amtliche Schriftwechsel und die sonstigen amtlichen Mitteilungen der Organisation unterliegen keiner Zensur.

TEIL IV
Vertreter der Mitglieder

Artikel 9

Die Vertreter der Mitglieder bei den Haupt- und Nebenorganen der Organisation genießen während ihrer dienstlichen Tätigkeit und während der Reise zum und vom Tagungsort dieselben Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen wie diplomatische Vertreter vergleichbaren Ranges.

Artikel 10

Diese Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Vertretern der Mitglieder nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um zu gewährleisten, daß sie ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Organisation in voller Unabhängigkeit ausüben können. Daher hat ein Mitglied nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Immunität seines Vertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach Ansicht des Mitglieds verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

Article 11

The provisions of Article 9 are not applicable as between a representative and the authorities of the State of which he is a national or of which he is or has been the representative.

Article 12

In this Part IV the expression "representatives" shall be deemed to include all delegates, alternates, advisers, technical experts and secretaries of delegations.

PART V
Officials

Article 13

The Secretary-General will specify the categories of officials to which the provisions of this Part V shall apply. He shall submit a list of these categories to the Council. Thereafter this list shall be communicated to all Members. The names of the officials included in these categories shall from time to time be made known to Members.

Article 14

Officials of the Organisation shall:

- (a) be immune from legal process in respect of things done by them in their official capacity; they shall continue to be so immune after completion of their functions as officials of the Organisation;
- (b) enjoy the same exemption from taxation in respect of the salaries and emoluments paid to them as is enjoyed by officials of the principal International Organisations and on the same conditions;
- (c) be immune, together with their spouses and dependent relatives, from immigration restrictions and alien registration;
- (d) be accorded the same privileges in respect of exchange facilities as are accorded to the officials of comparable rank forming a part of diplomatic missions;
- (e) be given, together with their spouses and dependent relatives, the same repatriation facilities in time of international crisis as members of diplomatic missions;
- (f) have the right to import free of duty their furniture and effects at the time of first taking up their post in the country in question.

Article 11

Les dispositions de l'Article 9 ne sont pas applicables dans le cas d'un représentant vis-à-vis des autorités de l'État dont il est ressortissant ou dont il est ou a été le représentant.

Article 12

Au sens du présent titre, le terme « représentants » est considéré comme comprenant tous les délégués, suppléants, conseillers, experts techniques et secrétaires de délégation.

TITRE V
Fonctionnaires

Article 13

Le Secrétaire général déterminera les catégories de fonctionnaires auxquels s'appliquent les dispositions du présent titre. Il en soumettra la liste au Conseil et en donnera ensuite communication à tous les Membres. Les noms des fonctionnaires compris dans ces catégories seront communiqués périodiquement aux Membres.

Article 14

Les fonctionnaires de l'Organisation:

- a) jouiront de l'immunité de juridiction pour les actes accomplis par eux en leur qualité officielle; ils continueront à bénéficier de cette immunité après la cessation de leurs fonctions;
- b) jouiront, en ce qui concerne les traitements et émoluments versés par l'Organisation, des mêmes exonérations d'impôts que celles dont bénéficient les fonctionnaires des principales Organisations internationales et dans les mêmes conditions;
- c) ne seront pas soumis, non plus que leurs conjoints et les membres de leur famille vivant à leur charge, aux dispositions limitant l'immigration et aux formalités d'enregistrement des étrangers;
- d) jouiront, en ce qui concerne les facilités de change, des mêmes privilèges que les fonctionnaires d'un rang comparable appartenant aux missions diplomatiques auprès du Gouvernement;
- e) jouiront, ainsi que leurs conjoints et les membres de leur famille vivant à leur charge, des mêmes facilités de rapatriement que les membres des missions diplomatiques en période de crise internationale;
- f) jouiront du droit d'importer en franchise leur mobilier et leurs effets à l'occasion de leur première prise de fonction dans le pays intéressé.

Artikel 11

Artikel 9 findet keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen einem Vertreter und den Behörden des Staates, dessen Angehöriger er ist oder dessen Vertreter er ist oder war.

Artikel 12

In diesem Teil IV umfaßt der Ausdruck „Vertreter“ alle Delegierten, Stellvertreter, Berater, technischen Sachverständigen und Delegationssekretäre.

TEIL V
Bedienstete

Artikel 13

Der Generalsekretär bestimmt die Bedienstetengruppen, auf die dieser Teil V anzuwenden ist. Er legt dem Rat ein Verzeichnis dieser Gruppen vor. Anschließend wird dieses Verzeichnis allen Mitgliedern übermittelt. Die Namen der diesen Gruppen zugehörenden Bediensteten werden den Mitgliedern von Zeit zu Zeit bekanntgegeben.

Artikel 14

Die Bediensteten der Organisation genießen

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen; diese Befreiung steht ihnen auch nach Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit weiterhin zu;
- b) in bezug auf die ihnen von der Organisation gezahlten Gehälter und sonstigen Dienstbezüge dieselbe Befreiung von Steuern, die den Bediensteten der bedeutenderen internationalen Organisationen unter gleichen Voraussetzungen zusteht;
- c) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Angehörigen Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht der Ausländer;
- d) in bezug auf Erleichterungen beim Einwechseln von Devisen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten diplomatischer Vertretungen;
- e) in Zeiten internationaler Krise für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Angehörigen bei der Heimschaffung dieselben Erleichterungen wie die Mitglieder diplomatischer Vertretungen;
- f) das Recht, bei Antritt ihres Dienstes in dem betreffenden Staat ihren Hausrat und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei einzuführen.

Article 15

In addition to the privileges, immunities, exemptions and facilities specified in Article 14, the Secretary-General shall be accorded in respect of himself, his spouse and children under the age of 21, the privileges, immunities, exemptions and facilities accorded to heads of diplomatic missions in conformity with international law.

The Deputy Secretaries-General shall enjoy the privileges, immunities, exemptions and facilities accorded to diplomatic representatives of comparable rank.

Article 16

Privileges, immunities and facilities are granted to officials in the interests of the Organisation and not for the personal benefit of the individuals concerned. The Secretary-General shall have the right and the duty to waive the immunity of any official in any case where, in his opinion, the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Organisation. In the case of the Secretary-General and the Deputy Secretaries-General the Council shall have the right to waive immunity.

Article 17

The Organisation shall co-operate at all times with the appropriate authorities of Members to facilitate the proper administration of justice, secure the observance of police regulations and prevent the occurrence of any abuse in connexion with the privileges, immunities, exemptions and facilities mentioned in this Part V.

PART VI

Experts on Missions
for the Organisation

Article 18

Experts (other than officials coming within the scope of Part V) performing missions for the Organisation shall be accorded such privileges, immunities and facilities as are necessary for the independent exercise of their functions during the period of their missions, including the time spent on journeys in connexion with their missions. In particular they shall be accorded:

- (a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of their baggage;
- (b) in respect of things done by them in the course of the per-

Article 15

Outre les privilèges, immunités, exemptions et facilités prévus à l'Article 14, le Secrétaire général, tant en ce qui le concerne qu'en ce qui concerne son conjoint et ses enfants mineurs, jouira des privilèges, immunités, exemptions et facilités accordés, conformément au droit international, aux chefs de missions diplomatiques.

Les Secrétaires généraux adjoints jouiront des privilèges, immunités, exemptions et facilités accordés aux représentants diplomatiques de rang comparable.

Article 16

Les privilèges, immunités et facilités sont accordés aux fonctionnaires dans l'intérêt de l'Organisation et non à leur avantage personnel. Le Secrétaire général pourra et devra lever l'immunité accordée à un fonctionnaire dans tous les cas où, à son avis, cette immunité empêcherait que justice soit faite et pourra être levée sans porter préjudice aux intérêts de l'Organisation. A l'égard du Secrétaire général et des Secrétaires généraux adjoints le Conseil a qualité pour prononcer la levée des immunités.

Article 17

L'Organisation collaborera, en tous temps, avec les autorités compétentes des Membres en vue de faciliter la bonne administration de la justice, d'assurer l'observation des règlements de police et d'éviter tout abus auquel pourraient donner lieu les privilèges, immunités, exemptions et facilités énumérés dans le présent titre.

TITRE VI

Experts en mission pour l'Organisation

Article 18

Les experts (autres que les fonctionnaires visés au titre V), lorsqu'ils accomplissent des missions pour l'Organisation, jouissent, pendant la durée de cette mission, y compris le temps du voyage, des privilèges, immunités et facilités nécessaires pour exercer leurs fonctions en toute indépendance, notamment de:

- a) l'immunité d'arrestation personnelle ou de détention et de saisie de leurs bagages;
- b) l'immunité de juridiction en ce qui concerne les actes accomplis

Artikel 15

Zusätzlich zu den in Artikel 14 aufgeführten Vorrechten, Rechten, Befreiungen und Erleichterungen werden dem Generalsekretär für seine eigene Person, seinen Ehegatten und seine Kinder unter 21 Jahren dieselben Vorrechte, Immunitätsrechte, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die den Leitern diplomatischer Vertretungen nach dem Völkerrecht zustehen.

Den stellvertretenden Generalsekretären werden dieselben Vorrechte, Immunitätsrechte, Befreiungen und Erleichterungen gewährt wie den diplomatischen Vertretern vergleichbaren Ranges.

Artikel 16

Den Bediensteten werden Vorrechte, Immunitätsrechte, Befreiungen und Erleichterungen im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die einem Bediensteten gewährte Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach seiner Ansicht verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann. Das Recht, die Immunität des Generalsekretärs und der stellvertretenden Generalsekretäre aufzuheben, steht dem Rat zu.

Artikel 17

Die Organisation wird jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitglieder zusammenarbeiten, um eine ordnungsmäßige Rechtspflege zu erleichtern, die Beachtung polizeilicher Vorschriften zu gewährleisten und jeden Mißbrauch zu verhindern, zu dem die in diesem Teil V aufgeführten Vorrechte, Immunitätsrechte, Befreiungen und Erleichterungen Anlaß geben könnten.

TEIL VI

Sachverständige
im Dienst der Organisation

Artikel 18

Sind Sachverständige (außer Bediensteten im Sinne des Teils V) im Auftrag der Organisation tätig, so stehen ihnen auch während ihrer Dienstreisen in Verbindung mit ihrem Auftrag — für die Dauer des Auftrags alle Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu, die für die unabhängige Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit erforderlich sind. Insbesondere genießen sie

- a) Befreiung von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres Gepäcks;
- b) Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre Tätigkeit

formance of their mission, immunity from legal process of every kind;
 (c) inviolability for all papers and documents.

Article 19

Privileges, immunities and facilities are granted to experts in the interests of the Organisation and not for the personal benefit of the individuals concerned. The Secretary-General shall have the right and the duty to waive the immunity of any expert in any case where, in his opinion, the immunity would impede the course of justice and it can be waived without prejudice to the interests of the Organisation.

PART VII
 Supplementary Agreements

Article 20

The Organisation may conclude with any Member or Members supplementary agreements adjusting the provisions of the present Protocol so far as that Member or those Members are concerned.

IN FAITH WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorised to that effect, have signed the present Protocol.

DONE in Paris this sixteenth day of April, Nineteen Hundred and Forty Eight, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall remain deposited in the Archives of the Government of the French Republic, by which certified copies will be communicated to all the other Signatories.

par eux au cours de leurs missions;
 c) l'inviolabilité de tous papiers et documents.

Article 19

Les privilèges, immunités et facilités sont accordés aux experts dans l'intérêt de l'Organisation, et non à leur avantage personnel. Le Secrétaire général pourra et devra lever l'immunité accordée à un expert, dans tous les cas où, à son avis, cette immunité empêcherait que justice soit faite et où elle pourrait être levée sans porter préjudice aux intérêts de l'Organisation.

TITRE VII
 Accords complémentaires

Article 20

L'Organisation pourra conclure avec un ou plusieurs Membres des accords complémentaires, aménageant en ce qui concerne ce Membre ou ces Membres les dispositions du présent protocole.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent protocole.

FAIT à Paris, le 16 avril 1948, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement de la République Française, qui en communiquera copie certifiée conforme à tous les autres signataires.

bei der Durchführung ihres Auftrags;
 c) Unverletzlichkeit für alle Papiere und Urkunden.

Artikel 19

Den Sachverständigen werden Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die einem Sachverständigen gewährte Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach seiner Ansicht verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

TEIL VII
 Zusatzvereinbarungen

Artikel 20

Die Organisation kann mit Mitgliedern Zusatzvereinbarungen abschließen, um die Bestimmungen dieses Protokolls den Bedürfnissen einzelner oder mehrerer Mitglieder anzupassen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Paris am 16. April 1948, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen anderen Unterzeichneten beglaubigte Abschriften.

Protokoll zur Revision des Abkommens
über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948

Protocol on the Revision of the Convention
for European Economic Co-operation of 16th April, 1948

Protocole relatif à la révision de la Convention
de Coopération Économique Européenne du 16 avril 1948

(Übersetzung)

THE GOVERNMENTS of the Republic of Austria, the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Kingdom of Greece, the Republic of Iceland, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Norway, the Portuguese Republic, Spain, the Kingdom of Sweden, the Swiss Confederation, the Turkish Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland being the Contracting Parties to the Convention for European Economic Co-operation of 16th April, 1948 (hereinafter called the "Convention") and the Members of the Organisation for European Economic Co-operation;

DESIROUS that the aims, organs, and powers of the Organisation be redefined and that the Governments of Canada and the United States of America be Members of that Organisation as re-constituted;

HAVE AGREED as follows:

Article 1

The Convention shall be revised and as a consequence thereof it shall be replaced by the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development to be signed on today's date.

Article 2

1. This Protocol shall come into force when the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development comes into force.

2. The Convention shall cease to have effect as regards any Signatory of this Protocol when the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development comes into force.

Les GOUVERNEMENTS de la République Fédérale d'Allemagne, de la République d'Autriche, du Royaume de Belgique, du Royaume de Danemark, de l'Espagne, de la République Française, du Royaume de Grèce, de l'Irlande, de la République d'Islande, de la République Italienne, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume de Norvège, du Royaume des Pays-Bas, de la République Portugaise, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, du Royaume de Suède, de la Confédération Suisse et de la République de Turquie, qui sont les Parties Contractantes à la Convention de Coopération Économique Européenne du 16 avril 1948 (appelée ci-dessous la « Convention ») et les Membres de l'Organisation Européenne de Coopération Économique;

DÉSIREUX que les objectifs, organes et pouvoirs de cette Organisation soient à nouveau définis et que les Gouvernements du Canada et des États-Unis d'Amérique soient Membres de cette Organisation re-constituée;

SONT CONVENU de ce qui suit:

Article 1

La Convention est révisée; de ce fait, lui est substituée la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques qui doit être signée ce jour.

Article 2

1. Le présent Protocole entrera en vigueur dès l'entrée en vigueur de la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques.

2. La Convention cessera d'avoir effet à l'égard de tous les signataires du présent Protocole dès l'entrée en vigueur de la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques.

DIE REGIERUNGEN des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, Irlands, der Republik Island, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Spaniens, der Republik Türkei und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, als Vertragsparteien des Abkommens über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948 (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) und als Mitglieder der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit —

VON DEM WUNSCH GELEITET, die Ziele, Organe und Befugnisse dieser Organisation neu zu bestimmen und in die umgestaltete Organisation die Regierungen Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika als Mitglieder einzubeziehen —

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Das Abkommen wird revidiert und demgemäß durch das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abgelöst, das am heutigen Tag unterzeichnet wird.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung tritt das Abkommen für alle Unterzeichner dieses Protokolls außer Kraft.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, duly empowered, have appended their signatures to this Protocol.

DONE in Paris, this fourteenth day of December, Nineteen Hundred and Sixty, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited with the Government of the French Republic, by whom certified copies will be communicated to all the Signatories.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment habilités, ont apposé leurs signatures au bas du présent Protocole.

FAIT à Paris, le quatorze décembre mil neuf cent soixante, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé auprès du Gouvernement de la République Française, qui en communiquera une copie certifiée conforme à tous les signataires.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 14. Dezember 1960 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

For the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:
Ludwig Erhard
Albert Hilger van Scherpenberg

Für die
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

For the REPUBLIC OF AUSTRIA:

Pour la RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:
Bruno Kreisky
Dr. Fritz Bock

Für die REPUBLIK ÖSTERREICH:

For the KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le ROYAUME DE BELGIQUE:
P. Wigny
R. Ockrent

Für das KONIGREICH BELGIEN:

For the KINGDOM OF DENMARK:

Pour le ROYAUME DE DANEMARK:
Jens Otto Krag

Für das KONIGREICH DÄNEMARK:

For SPAIN:

Pour l'ESPAGNE:
Fernando M. Castiella
A. Ullastres

Für SPANIEN:

For the FRENCH REPUBLIC:

Pour la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:
M. Couve de Murville
Baumgartner

Für die FRANZÖSISCHE REPUBLIK:

For the KINGDOM OF GREECE:

Pour le ROYAUME DE GRÈCE:
A. Protopapadakis

Für das
KONIGREICH GRIECHENLAND:

For IRELAND:

Pour l'IRLANDE:
Seán ó Loinsigh

Für IRLAND:

For the REPUBLIC OF ICELAND:

Pour la RÉPUBLIQUE D'ISLANDE:
Gylfi Th. Gislason

Für die REPUBLIK ISLAND:

For the ITALIAN REPUBLIC:

Pour la RÉPUBLIQUE ITALIENNE:
Giuseppe Pella
Carlo Russo

Für die ITALIENISCHE REPUBLIK:

For the
GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:

Pour le
GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG:
E. Schaus

Für das
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:

For the KINGDOM OF NORWAY:	Pour le ROYAUME DE NORVÈGE: Halvard Lange	Für das KONIGREICH NORWEGEN:
For the KINGDOM OF THE NETHERLANDS:	Pour le ROYAUME DES PAYS-BAS: Sous réserve de ratification J. Luns Stikker	Für das KONIGREICH DER NIEDERLANDE: Unter Vorbehalt der Ratifikation
For the PORTUGUESE REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE PORTUGAISE: J. G. Correia de Oliveira	Für die PORTUGIESISCHE REPUBLIK:
For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD: Selwyn Lloyd	Für das VEREINIGTE KONIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
For the KINGDOM OF SWEDEN:	Pour le ROYAUME DE SUÈDE: Gunnar Lange	Für das KONIGREICH SCHWEDEN:
For the SWISS CONFEDERATION:	Pour la CONFÉDÉRATION SUISSE: Max Petitpierre	Für die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:
For the TURKISH REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE DE TURQUIE: Alican	Für die REPUBLIK TURKEI:

Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15
des Übereinkommens über die Organisation
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Memorandum of Understanding on the Application of Article 15
of the Convention on the Organisation
for Economic Co-operation and Development

Memorandum d'Accord pour l'Application de l'Article 15
de la Convention relative à l'Organisation
de Coopération et de Développement Économiques

(Übersetzung)

Article 15 of the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development (hereinafter called the "Convention") provides that decisions, recommendations and resolutions (hereinafter called "acts") of the Organisation for European Economic Co-operation shall require approval of the Council of the Organisation for Economic Co-operation and Development (hereinafter called the "Council") to be effective after the coming into force of the Convention.

Pursuant to a Resolution adopted at the Ministerial Meeting of 22nd-23rd July, 1960, a Preparatory Committee has been established and instructed to carry further the review of the acts of the Organisation for European Economic Co-operation, to determine which acts should be recommended to the Council for approval, and to recommend, where necessary, the modifications required in order to adjust these acts to the functions of the Organisation for Economic Co-operation and Development.

At the said Ministerial Meeting it was agreed that there should be the maximum possible degree of certainty as regards approval by the Council of acts of the Organisation for European Economic Co-operation in accordance with the recommendations of the Preparatory Committee; it was also agreed that Canada and the United States, not being Members of the Organisation for European Economic Co-operation, should have a certain latitude with respect to the said recommendations,

Therefore the Signatories of the Convention have agreed as follows:

1. The representatives of the Signatories on the Council shall vote for approval of acts of the Organisation for European Economic Co-operation

L'Article 15 de la Convention relative à l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques (appelée ci-dessous la « Convention ») prévoit que les décisions, recommandations et résolutions (appelées ci-dessous les « actes ») de l'Organisation Européenne de Coopération Économique requièrent l'approbation du Conseil de l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques (appelée ci-dessous le « Conseil ») pour être applicables après l'entrée en vigueur de la Convention.

En vertu d'une Résolution adoptée à la réunion ministérielle des 22-23 juillet 1960, un Comité Préparatoire a été créé et chargé de poursuivre l'examen des actes de l'Organisation Européenne de Coopération Économique, de déterminer les actes dont il convient de recommander l'approbation au Conseil et de proposer, le cas échéant, les modifications nécessaires en vue d'adapter ces actes aux fonctions de l'Organisation de Coopération et de Développement Économiques.

A cette réunion ministérielle, il a été convenu qu'il devrait y avoir le maximum de certitude au sujet de l'approbation par le Conseil des actes de l'Organisation Européenne de Coopération Économique, conformément aux recommandations du Comité Préparatoire; il a été également convenu que le Canada et les États-Unis, n'étant pas Membres de l'Organisation Européenne de Coopération Économique, devraient avoir une certaine latitude en ce qui concerne lesdites recommandations.

En conséquence, les signataires de la Convention sont convenus de ce qui suit.

1. Les représentants des signataires au Conseil voteront l'approbation des actes de l'Organisation Européenne de Coopération Économique confor-

Artikel 15 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) bestimmt, daß die (im folgenden als „Akte“ bezeichneten) Beschlüsse, Empfehlungen und Resolutionen der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens nur wirksam sind, wenn der Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im folgenden als „Rat“ bezeichnet) sie genehmigt.

Auf Grund einer Resolution der Ministertagung vom 22. bis 23. Juli 1960 wurde ein Vorbereitender Ausschuss eingesetzt und damit beauftragt, die Überprüfung der Akte der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit weiterzuführen, diejenigen Akte zu bestimmen, die dem Rat zur Genehmigung zu empfehlen seien, und — soweit notwendig — die Änderungen zu empfehlen, die erforderlich sind, um diese Akte den Aufgaben der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anzupassen.

Während der erwähnten Ministertagung wurde vereinbart, daß möglichst weitgehend Sicherheit hinsichtlich der Genehmigung der Akte der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit durch den Rat gemäß den Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses bestehen soll; es wurde ferner vereinbart, daß Kanada und die Vereinigten Staaten als Nichtmitglieder der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Empfehlungen einen gewissen Ermessensspielraum haben sollen.

Die Unterzeichner des Übereinkommens haben demgemäß folgendes vereinbart:

(1) Die Vertreter der Unterzeichner im Rat stimmen für die Genehmigung von Akten der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammen-

in accordance with the recommendations of the Preparatory Committee, except as otherwise provided hereinafter.

2. Any Signatory which has not been a Member of the Organisation for European Economic Co-operation shall be released from the commitment set out in paragraph 1 with respect to any recommendation or part thereof of the Preparatory Committee which it specifies in a notice to the Preparatory Committee no later than ten days after the deposit of its instrument of ratification or acceptance of the Convention.

3. If any Signatory gives notice pursuant to paragraph 2, any other Signatory, if in its view such notice changes the situation in regard to the recommendation or part thereof in question in an important respect, shall have the right to request, within fourteen days of such notice, that the Preparatory Committee reconsider such recommendation or part thereof.

4. (a) If a Signatory gives notice pursuant to paragraph 2 and no request is made pursuant to paragraph 3, or, if such a request having been made, the reconsideration by the Preparatory Committee does not result in any modification of the recommendation or part thereof in question, the representative on the Council of the Signatory which has given notice shall abstain from voting on the act or part thereof to which the recommendation or part thereof in question pertains.

(b) If the reconsideration by the Preparatory Committee provided for in paragraph 3 results in a modified recommendation or part thereof, the representative on the Council of the Signatory which has given notice may abstain from voting on the act or part thereof to which the modified recommendation or part thereof pertains.

(c) Abstention by a Signatory pursuant to sub-paragraph (a) or (b) of this paragraph with respect to any act or part thereof shall not invalidate the approval of that act or part which shall be applicable

mément aux recommandations du Comité Préparatoire, sauf dispositions contraires ci-dessous.

2. Tout signataire qui n'est pas Membre de l'Organisation Européenne de Coopération Économique sera dégagé de l'engagement prévu au paragraphe 1, en ce qui concerne toute recommandation ou partie de recommandation du Comité Préparatoire spécifiée par notification au Comité Préparatoire dans les dix jours du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation de la Convention.

3. Si un signataire donne notification conformément au paragraphe 2, tout autre signataire aura le droit de demander, dans les quatorze jours de cette notification, que le Comité Préparatoire réexamine la recommandation ou partie de recommandation en cause, s'il considère que cette notification change la situation au regard de ladite recommandation ou partie de recommandation dans un de ses aspects importants.

4. a) Si un signataire donne notification conformément au paragraphe 2 et qu'il n'y ait pas de demande en vertu du paragraphe 3 ou qu'à la suite d'une demande le réexamen par le Comité Préparatoire n'aboutit pas à une modification de la recommandation ou partie de recommandation en cause, le représentant au Conseil du signataire ayant donné notification s'abstiendra de voter sur l'acte ou la partie d'acte auquel elle se rapporte.

b) Si le réexamen par le Comité Préparatoire prévu au paragraphe 3 aboutit à une modification de la recommandation ou partie de recommandation en cause, le représentant au Conseil du signataire ayant donné notification pourra s'abstenir de voter sur l'acte ou la partie d'acte auquel elle se rapporte.

c) L'abstention d'un signataire conformément aux sous-paragraphes a) et b) du présent paragraphe, en ce qui concerne un acte ou une partie d'acte, ne fait pas obstacle à l'approbation de cet acte ou

arbeit im Einklang mit den Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses, soweit im folgenden nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Jeder Unterzeichner, der nicht Mitglied der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit war, ist von der Verpflichtung aus Absatz 1 in bezug auf diejenigen Empfehlungen oder Teile von Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses befreit, die er spätestens zehn Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde zu dem Übereinkommen in einer an den Vorbereitenden Ausschuss zu richtenden Mitteilung bezeichnet.

(3) Macht ein Unterzeichner eine Mitteilung nach Absatz 2, so kann jeder andere Unterzeichner, nach dessen Auffassung diese Mitteilung die Lage hinsichtlich der betreffenden Empfehlung oder eines Teils davon erheblich ändert, binnen vierzehn Tagen nach dieser Mitteilung beantragen, daß der Vorbereitende Ausschuss diese Empfehlung oder diesen Teil davon überprüft.

(4) a) Macht ein Unterzeichner eine Mitteilung nach Absatz 2 und wird kein Antrag nach Absatz 3 gestellt, oder führt im Falle eines solchen Antrags die erneute Überprüfung durch den Vorbereitenden Ausschuss zu keiner Änderung der betreffenden Empfehlung oder des betreffenden Teils davon, so enthält sich im Rat der Vertreter des Unterzeichners, der die Mitteilung gemacht hat, der Stimme bei der Abstimmung über den Akt oder Teil des Aktes, auf den sich diese Empfehlung oder dieser Teil davon bezieht.

b) Führt die in Absatz 3 vorgesehene erneute Überprüfung durch den Vorbereitenden Ausschuss zu einer Änderung der Empfehlung oder des Teils der Empfehlung, so kann sich im Rat der Vertreter des Unterzeichners, der die Mitteilung gemacht hat, der Stimme bei der Abstimmung über den Akt oder Teil des Aktes enthalten, auf den sich die geänderte Empfehlung oder der geänderte Teil davon bezieht.

c) Die Stimmenthaltung eines Unterzeichners nach dem Buchstaben a oder b hinsichtlich eines Aktes oder Teils davon steht dessen Genehmigung nicht entgegen; er findet auf die anderen Unterzeichner

to the other Signatories but not to the abstaining Signatory.

5. The provisions of this Memorandum relating to actions to be taken before the voting in the Council shall come into force upon its signature; the provisions relating to the voting in the Council shall come into force for each Signatory upon the coming into force of the Convention as regards that Signatory.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned have appended their signatures to this Memorandum.

DONE in Paris, this fourteenth day of December, Nineteen Hundred and Sixty, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited with the Government of the French Republic, by whom certified copies will be communicated to all the Signatories.

For the
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

partie d'acte qui est applicable aux autres signataires mais pas au signataire qui s'abstient.

5. Les dispositions du présent Memorandum concernant les mesures à prendre avant le vote au Conseil entreront en vigueur dès sa signature; les dispositions concernant le vote au Conseil entreront en vigueur pour chaque signataire lors de l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de ce signataire.

EN FOI DE QUOI, les soussignés ont apposé leur signature au bas du présent Memorandum.

FAIT à Paris, le quatorze décembre mil neuf cent soixante, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé auprès du Gouvernement de la République Française, qui en communiquera une copie certifiée conforme à tous les signataires.

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:
Ludwig Erhard
Albert Hilger van Scherpenberg

For the REPUBLIC OF AUSTRIA:

Pour la RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:
Bruno Kreisky
Dr. Fritz Bock

For the KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le ROYAUME DE BELGIQUE:
P. Wigny
R. Ockrent

For CANADA:

Pour le CANADA:
Donald M. Fleming
George H. Hees

For the KINGDOM OF DENMARK:

Pour le ROYAUME DE DANEMARK:
Jens Otto Krag

For SPAIN:

Pour l'ESPAGNE:
Fernando M. Castiella
A. Ullastres

For the
UNITED STATES OF AMERICA:

Pour les
ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE:
Douglas Dillon
W. Randolph Burgess

For the FRENCH REPUBLIC:

Pour la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:
M. Couve de Murville
Baumgartner

Anwendung, nicht jedoch auf den Unterzeichner, der sich der Stimme enthalten hat.

(5) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung über Handlungen, die vor der Abstimmung im Rat vorzunehmen sind, treten mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft; die Bestimmungen über die Abstimmung im Rat treten für jeden Unterzeichner in Kraft, sobald das Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 14. Dezember 1960 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Für die
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Für die REPUBLIK ÖSTERREICH:

Für das KÖNIGREICH BELGIEN:

Für KANADA:

Für das KÖNIGREICH DÄNEMARK:

Für SPANIEN:

Für die VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA:

Für die FRANZÖSISCHE REPUBLIK:

For the KINGDOM OF GREECE:	Pour le ROYAUME DE GRÈCE: A. Protopapadakis	Für das KONIGREICH GRIECHENLAND:
For IRELAND:	Pour l'IRLANDE: Seán ó Loinsigh	Für IRLAND:
For the REPUBLIC OF ICELAND:	Pour la RÉPUBLIQUE D'ISLANDE: Gylfi Th. Gislason	Für die REPUBLIK ISLAND:
For the ITALIAN REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE ITALIENNE: Giuseppe Pella Carlo Russo	Für die ITALIENISCHE REPUBLIK:
For the GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:	Pour le GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG: E. Schaus	Für das GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:
For the KINGDOM OF NORWAY:	Pour le ROYAUME DE NORVÈGE: Halvard Lange	Für das KONIGREICH NORWEGEN:
For the KINGDOM OF THE NETHERLANDS:	Pour le ROYAUME DES PAYS-BAS: J. Luns Stikker	Für das KONIGREICH DER NIEDERLANDE:
For the PORTUGUESE REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE PORTUGAISE: J. G. Correia de Oliveira	Für die PORTUGIESISCHE REPUBLIK:
For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD: Selwyn Lloyd	Für das VEREINIGTE KONIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
For the KINGDOM OF SWEDEN:	Pour le ROYAUME DE SUÈDE: Gunnar Lange	Für das KONIGREICH SCHWEDEN:
For the SWISS CONFEDERATION:	Pour la CONFÉDÉRATION SUISSE: Max Petitpierre	Für die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:
For the TURKISH REPUBLIC:	Pour la RÉPUBLIQUE DE TURQUIE: Alican	Für die REPUBLIK TURKEI:

Denkschrift

I. Allgemeines

A. Vorgeschichte und Verhandlungen über die Reorganisation der OEEC

1. Die Reorganisation des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) wurde bei einer Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs am 21. Dezember 1959 eingeleitet. Sie erörterten auf amerikanische Anregung „die wichtigen Änderungen, die in der internationalen Wirtschaftslage eingetreten sind. In Anerkennung des großen wirtschaftlichen Fortschritts, den Westeuropa erzielt hat, waren sie übereinstimmend der Auffassung, daß praktisch der gesamte industrialisierte Teil der freien Welt nunmehr in der Lage ist, seine Energie in erhöhtem Maße neuen und wichtigen Gemeinschaftsaufgaben zu widmen...“. Sie gelangten zu der Überzeugung, daß es auf Grund dieser Entwicklung wünschenswert wäre, ihre Beziehungen mit dritten Staaten und untereinander zu erörtern und beschließen, eine informelle Zusammenkunft einer größeren Zahl von Regierungen einzuberufen.

2. Schon am 12./13. Januar 1960 traten die Vertreter von 13 Staaten sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Paris als Besonderer Wirtschaftsausschuß zusammen, der drei Beschlüsse faßte. Diese wurden am 14. Januar 1960 einer Regierungskonferenz, an der sämtliche Mitgliedstaaten der OEEC sowie die Vereinigten Staaten und Kanada teilnahmen, unterbreitet und von ihr gebilligt.

Der erste Beschluß befaßte sich mit dem Studium der Reorganisation der OEEC. Er sah als Ziel u. a. die volle Teilnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas vor. Zur Erleichterung der späteren Beschlußfassung über die Reorganisation wurde eine Vierergruppe mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen beauftragt, die dann einer Konferenz hoher Regierungsbeamter vorgelegt werden sollten. Durch den zweiten Beschluß wurde die „Gruppe für Entwicklungshilfe (DAG)“ gebildet, in der damals 8 Geberländer, darunter die Bundesrepublik, vertreten waren.

Der dritte Beschluß setzte einen Ausschuß der 20 Regierungen und der Kommission der EWG ein, der die besonderen handelspolitischen Fragen prüfen soll, die sich für die 20 Regierungen sowohl allgemein als auch aus dem Bestehen von EWG und EFTA unter Berücksichtigung der Grundsätze des GATT sowie der Interessen dritter Länder ergeben.

3. Der Bericht der Vierergruppe mit dem Entwurf eines Übereinkommens für eine Nachfolgeorganisation wurde am 24./25. Mai 1960 der vorgesehenen Konferenz hoher Regierungsbeamter vorgelegt, an der die Regierungen der 20 Staaten und die Europäischen Gemeinschaften teilnahmen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen der Konferenz standen

die Vorschläge für die Tätigkeit der Nachfolgeorganisation auf dem Gebiet der Handelspolitik, für die eine eigenständige Aufgabe zunächst nicht vorgesehen war, sowie die Frage, in welchem Umfang die OEEC-Beschlüsse auch in der neuen Organisation fortgelten sollten, und das hierfür anzuwendende Verfahren. Von der Mehrzahl der Staaten, u. a. auch von der Bundesrepublik, wurde gefordert, neben den beiden im Bericht vorgesehenen Hauptaufgaben der neuen Organisation (Koordinierung der Wirtschaftspolitik und Förderung der Entwicklungsländer) auch die Handelspolitik als dritte gleichberechtigte Aufgabe vorzusehen. Ferner wurde verlangt, daß spätestens im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens Klarheit darüber bestehen müsse, welche Beschlüsse der OEEC in die neue Organisation übernommen werden.

Nach eingehenden Erörterungen zeichnete sich ein Einverständnis aller Konferenzteilnehmer mit der Einbeziehung der Handelspolitik als besonderes Aufgabengebiet in die neue Organisation ab, für das auch geeignete organisatorische Vorkehrungen in Aussicht genommen wurden. In der Frage der Fortführung der OEEC-Beschlüsse wurden ebenfalls Fortschritte erzielt. Der ursprünglich vorgesehene Termin für die Unterzeichnung des Übereinkommens wurde hinausgeschoben und dadurch mehr Zeit für die Überprüfung der OEEC-Beschlüsse gewonnen. Damit war der Weg für weitere Verhandlungen frei. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Kriterien und Verfahren für die Überprüfung der OEEC-Beschlüsse festlegen, ein möglichst weitgehendes Einverständnis über die zu überprüfenden Beschlüsse grundlegenden Charakters erzielen und den Entwurf eines Übereinkommens zur Umgestaltung der OEEC ausarbeiten sollte.

4. Die Ergebnisse der Verhandlungen der Arbeitsgruppe wurden einer Ministerkonferenz vorgelegt, die am 22./23. Juli 1960 zusammentrat. Hauptgegenstand der Beratungen war die handelspolitische Aufgabe der neuen Organisation. Die spätere Einsetzung eines Handelsausschusses wurde beschlossen; seine Aufgaben wurden festgelegt. Weiterhin wurden Richtlinien für die künftige Tätigkeit der neuen Organisation auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe vereinbart. Ferner wurde Einvernehmen über die Teilnahme des Generalsekretärs der EFTA an den Arbeiten der neuen Organisation erzielt. Damit konnte die letzte Phase der Verhandlungen über die Reorganisation der OEEC eingeleitet werden. Es wurde nunmehr ein Vorbereitender Ausschuß gebildet, der unter dem Vorsitz des neu gewählten Generalsekretärs der OEEC und des designierten Generalsekretärs der OECD den Entwurf eines Übereinkommens vervollständigen und abgestimmte Vorschläge darüber machen sollte, welche Beschlüsse der OEEC unverändert bzw. den Zielsetzungen der OECD angepaßt in der neuen Organisation weiter in Geltung bleiben sollten.

5. Der Vorbereitende Ausschuß konnte schon der am 13./14. Dezember 1960 zusammentretenden Regierungskonferenz seine Vorschläge vorlegen, die sich insbesondere mit der künftigen Struktur, mit den Aufgabengebieten der Nachfolgeorganisation und mit der Übernahme der bisherigen OEEC-Beschlüsse befaßten. Der diese Vorschläge enthaltende Bericht, der dieser Denkschrift als Anlage beigelegt ist, wurde von der Regierungskonferenz gebilligt; die darin enthaltenen Empfehlungen wurden angenommen.

Gleichzeitig wurden der Konferenz vorgelegt

- a) Entwurf eines Übereinkommens über die neue Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- b) Zusatzprotokoll Nr. 1 zu dem Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in dem die Vertretung der drei Europäischen Gemeinschaften in der OECD geregelt wird.
- c) Zusatzprotokoll Nr. 2 zu dem Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in dem die Rechtsfähigkeit der Organisation sowie die Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der Angehörigen der Organisation und der Vertreter der Mitgliedsländer geregelt sind.
- d) Protokoll zur Revision des Abkommens über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948. Es bestimmt, daß das Abkommen von 1948 durch das neue Übereinkommen ersetzt werden soll. Es tritt außer Kraft, sobald das Übereinkommen über die OECD in Kraft tritt.
- e) Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in der die Bestätigung jener OEEC-Beschlüsse im künftigen OECD-Rat rechtlich gesichert werden soll, die vom Vorbereitenden Ausschuß für die Übernahme in die Nachfolgeorganisation empfohlen worden sind.

Die vorstehend genannten Dokumente wurden von den Vertretern der zukünftigen Mitgliedstaaten der neuen Organisation gezeichnet.

B. Bedeutung der Reorganisation der OEEC

1. Auf der Grundlage des Marshall-Plans hat die erfolgreiche Zusammenarbeit in der OEEC die Leistungsfähigkeit aller europäischen Volkswirtschaften ständig gesteigert und zu einer immer engeren Verflechtung untereinander geführt. Gleichzeitig sind sie mehr und mehr in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge hineingewachsen. Eine Folge dieser Entwicklung ist die Umwandlung der OEEC in die OECD. Eines der wesentlichen Merkmale der neuen Organisation ist die volle Mitgliedschaft der USA und Kanadas. Hierdurch sind die Grundlagen für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden nordamerikanischen Ländern und den Mitgliedern der OEEC gelegt. Darüber hinaus berücksichtigen die Zielsetzungen auf den Gebieten der allgemeinen Wirtschaftspolitik, der Han-

delspolitik und der Entwicklungshilfe in stärkerem Maße als in der OEEC den Zusammenhang mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung.

2. Andererseits wird die Wahrung des gesamteuropäischen Zusammenhangs ein besonderes Anliegen auch der neuen Organisation sein müssen. Die OECD stellt einmal eine Klammer für die regionalen europäischen Wirtschaftsorganisationen dar und wird sich infolgedessen mit den Problemen zu befassen haben, die sich aus der Existenz der EWG und der EFTA ergeben. Sie wird zum anderen den europäischen Volkswirtschaften die Möglichkeit bieten, in Zusammenarbeit mit den USA und Kanada die angestrebte enge Verflechtung mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung in abgestimmter Weise zu vollziehen und neuartige Problemstellungen gemeinsam zu erörtern. Die spezifisch europäischen Probleme werden daher auch in der neuen Organisation einen Schwerpunkt bilden.

3. Abgesehen davon wird die Zusammenarbeit auf einigen Gebieten von vornherein nur auf die europäischen Staaten beschränkt sein, da die USA und Kanada bereits erklärt haben, die auf einzelnen Gebieten bestehenden Beschlüsse nicht übernehmen zu wollen. Eine solche Erklärung kann auch in Zukunft in dem einen oder anderen Falle abgegeben werden. In gewissem Umfange besteht also eine Zweistufigkeit der neuen Organisation.

4. In welchem Ausmaß es gelingen wird, die Nachfolgeorganisation der OEEC zu einem wirksamen Instrument wirtschaftlicher Zusammenarbeit auszubauen, wird überwiegend von dem politischen Willen aller Mitgliedsländer abhängen. Es ist wohl die Erwartung berechtigt, daß auch die Regierungen, die bei den Verhandlungen eine gewisse Zurückhaltung übten, in der praktischen Arbeit der Organisation nach und nach weitergehen können und werden, als es ihnen bei der Formulierung der Bestimmungen des Vertragstextes möglich schien. Aus einer solchen vertieften wirtschaftlichen Zusammenarbeit der freien westlichen Welt wird sich dann auch eine Stärkung des politischen Zusammenhalts ergeben.

C. Das Vertragswerk (Grundzüge)

1. Das Übereinkommen umschreibt in allgemeiner Form die Aufgaben der OECD. Im Vergleich zur OEEC-Konvention von 1948 sind die Verpflichtungen der Mitgliedsländer im neuen Übereinkommen allgemeiner formuliert. Die insbesondere von den kleineren europäischen Ländern, aber auch von deutscher Seite vorgebrachten Wünsche, einzelne Verpflichtungen in den Übereinkommen konkreter zu fassen, konnten zwar nicht in allen Fällen durchgesetzt werden. Das Vertragswerk stellt jedoch einen befriedigenden Kompromiß dar. In Ergänzung hierzu ist der Bericht des Vorbereitenden Ausschusses heranzuziehen.

2. Auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik wird ein Wirtschaftspolitischer Ausschuß als Hauptorgan die wirtschaftliche und finanzielle Lage und die diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedsländer unter dem Gesichtspunkt der Ziele des Übereinkommens laufend prüfen. Dabei werden die Auswirkungen

der nationalen konjunkturpolitischen Maßnahmen im Lichte der wachsenden Interdependenz der Volkswirtschaften der Mitgliedsländer mit dem Ziel untersucht werden, eine gegenseitige Abstimmung zur harmonischen Anpassung der konjunkturpolitischen Maßnahmen zu erreichen.

Die bisherigen jährlichen Examen der Mitgliedsländer über ihre Wirtschaftslage werden fortgesetzt und vom Ausschuß für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik durchgeführt, dem auch die Untersuchungen von Entwicklungsprogrammen der Entwicklungsländer in der OECD obliegen.

3. Auf dem Gebiet der Handelspolitik werden entsprechend dem in dem Übereinkommen gesetzten Ziel einer weltweiten Ausdehnung des Handels die regional engeren Verpflichtungen des Liberalisierungskodex und die damit zusammenhängenden Beschlüsse aufgegeben. Die Regierungen haben ausdrücklich ihre Absicht bekundet, in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen ihre Anstrengungen zur Abschaffung der Hindernisse im Außenhandel weiter fortzusetzen. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

- a) Ein Handelsausschuß, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, wird regelmäßige Prüfungen der Handelspolitik der Mitgliedstaaten — besonders im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines multilateralen Handelssystems — sowie die Untersuchung besonderer Handelsprobleme durchführen. Auch wird der Handelsausschuß die Aufgaben übernehmen, die dem im Januar 1960 gebildeten „Handelsausschuß der 21“ u. a. im Zusammenhang mit dem Problem der Sechs und Sieben übertragen worden sind.
- b) Die auf den Gebieten des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs in der OEEC entwickelten Liberalisierungskodizes werden vorerst nur zwischen den europäischen Ländern weiterhin angewandt. Dem Wunsche der USA und Kanadas entsprechend wurde im Grundsatz Einigkeit darüber erzielt, diese Liberalisierungsvorschriften nicht-diskriminierend auf alle Mitglieder der IWF auszudehnen. Die USA und Kanada haben die Prüfung, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie diese Verpflichtungen übernehmen, noch nicht abschließen können.
- c) Das Europäische Währungsabkommen (EWA) wird in der OECD beibehalten. Auch das EWA-Direktorium bleibt als Ausschuß mit beschränkter Mitgliederzahl bestehen. Die USA und Kanada haben angekündigt, daß sie dem EWA nicht als Mitglieder beizutreten beabsichtigen.

4. Die Förderung von Entwicklungsländern wird auf eine neue breitere Grundlage gestellt. Das gilt sowohl für die sachlichen Aufgaben als auch für den räumlichen Geltungsbereich. Die Entwicklungspolitik soll in den Entwicklungsländern innerhalb und außerhalb der Organisation zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beitragen. Die Mitgliedsländer verpflichten sich, dieses Ziel durch angemessene Maßnahmen einschließlich der Ausfuhr von Kapital zu verfolgen und besonders zu berücksich-

tigen, daß es für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer wichtig ist, technische Hilfe zu erhalten und wachsende Absatzmärkte zu gewinnen.

- a) Hervorzuheben ist, daß die auf Beschluß der Pariser Konferenz am 14. Januar 1960 gebildete „Gruppe für Entwicklungshilfe (DAG)“ unter Fortführung ihrer bisherigen Tätigkeit als besonderer Ausschuß für Entwicklungshilfe in die OECD eingebaut wird. Dieser Ausschuß wird wegen seiner Struktur (Begrenzung auf Kapital-Geber-Länder) einen Sonderstatus in der Organisation erhalten.
- b) Fragen der technischen Hilfe, die sich vorerst jedoch nur auf den geographischen Raum der Mitgliedsländer beschränken, werden in einem Ausschuß für Technische Hilfe behandelt, der auch die bisherige Tätigkeit der Europäischen Produktivitätszentrale auf diesem Gebiet fortsetzen soll.
- c) Darüber hinaus sollen die verschiedenen Aspekte der Entwicklungshilfe auch in anderen jeweils hierfür zuständigen Ausschüssen behandelt werden. Hierbei erhält der Ausschuß für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik eine Koordinierungsaufgabe.

5. Die bisherige Tätigkeit der OEEC auf dem Agrarsektor wird in der OECD im wesentlichen fortgesetzt werden, vor allem durch Konfrontationen und Konsultationen über die agrarpolitischen Maßnahmen auf den Gebieten der Produktion und des Absatzes. Besonderer Wert wird auf eine enge Verbindung des Agrarausschusses mit der übrigen Tätigkeit der Organisation gelegt werden.

6. Die bestehenden engen Beziehungen zwischen der OEEC und der Europäischen Verkehrsministerkonferenz sollen erhalten und die Zusammenarbeit bei den Bemühungen um eine Aufhebung der Beschränkungen auf dem Gebiete der Dienstleistungen fortgesetzt werden.

Konsultationen über die Seeverkehrspolitik der Mitgliedsländer sind im Seeverkehrsausschuß vorgesehen.

7. Die Kernenergieagentur der OEEC und die ihre Tätigkeit betreffenden OEEC-Beschlüsse und Abkommen werden ohne materielle Änderung in die OECD übernommen. Die USA und Kanada werden vorerst ihren derzeitigen Assoziierungs-Status in dieser Agentur beibehalten.

8. Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Energie und der gewerblichen Wirtschaft wird fortgesetzt werden, wobei jedoch eine Überprüfung der Aufgaben und der Ausschüsse erfolgen wird, über deren Fortbestehen noch kein Einvernehmen erzielt wurde. Dabei soll den neuen Zielsetzungen der Organisation Rechnung getragen und eine Straffung der Arbeiten herbeigeführt werden.

9. Es ist vorgesehen, im Arbeitskräfteausschuß die in der OEEC geleistete Arbeit unter Berücksichtigung der neuen Zielsetzung der OECD fortzusetzen. Die bestehenden OEEC-Beschlüsse werden zum größten Teil übernommen.

10. Die wesentlichen Arbeiten der Europäischen Produktivitätszentrale werden — zum Teil verstärkt — in anderen Ausschüssen fortgesetzt werden. Die Produktivitätszentrale selbst wird aufgelöst.

Ebenso werden die Aufgaben des Büros für wissenschaftliches und technisches Personal (OSTP) in organisatorisch anderer Form fortgeführt. Die Arbeiten sollen verstärkt werden. Ferner wird großer Nachdruck auf die weitere Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der angewandten Forschung gelegt werden.

11. Die bewährten Formen der Zusammenarbeit in der OEEC bleiben in der neuen Organisation im wesentlichen erhalten. Auch in der OECD hat der Rat die Befugnis, Empfehlungen auszusprechen, Abkommen zu schließen und für die Mitgliedsländer vorbehaltlich ihrer verfassungsmäßigen Rechte verbindliche Entscheidungen zu treffen. Andererseits trägt der Charakter einer ständigen Regierungskonferenz der einzelstaatlichen Souveränität hinreichend Rechnung. Bei zweckentsprechendem Zusammenwirken können die Mitgliedstaaten den Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten ausfüllen und insbesondere auch weitere Verfahren festlegen, nach denen sich die Arbeiten vollziehen sollen. Damit ist die Grundlage dafür geschaffen, die Organisation zu einem wirksamen Instrument auszubauen. Diese Möglichkeit wird noch dadurch unterstützt, daß die Stellung des Generalsekretärs verstärkt wird, der den Vorsitz im OECD-Rat übernimmt (sofern er auf der Ebene der Ständigen Vertreter tagt) und die Befugnis erhält, Vorschläge zu machen.

12. Neu ist im Vergleich zur OEEC, daß für die OECD ein parlamentarisches Gremium angestrebt wird. Grundlage der Erörterungen im Vorbereitenden Ausschuß bildete die Empfehlung Nr. 245 der Beratenden Versammlung des Europarats. Sie sieht die Bildung einer ad-hoc-Versammlung vor, die sich aus Parlamentariern der 15 Länder des Europarats, aus der Schweiz, den USA, Kanadas, Spaniens und Portugals zusammensetzen und einmal jährlich eine OECD-Tagung veranstalten soll. Der deutsche Vertreter hat sich für die Verwirklichung dieser Empfehlung eingesetzt. Auch die meisten anderen Länder traten für eine enge Verbindung zwischen der OECD und einer parlamentarischen Versammlung ein. Jedoch war es nicht möglich, die Frage vor Unterzeichnung des Übereinkommens abschließend zu behandeln. Sie wird im Vorbereitenden Ausschuß weiter erörtert werden.

II. Besonderes

Einzelerläuterungen zum Übereinkommen und zu den zusätzlichen Vereinbarungen.

Präambel

Sie enthält die Grundsätze und die Absichten, von denen sich die beteiligten Regierungen beim Abschluß des Übereinkommens leiten lassen, bzw. sich bei seiner Durchführung leiten lassen werden. Hervorzuheben sind die Hinweise auf

- die Förderung der Ziele der Vereinten Nationen,
- die Tradition der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Staaten und ihre weitere Stärkung,
- die Verbundenheit der Volkswirtschaften und die Förderung ihres Wachstums,
- die Verantwortlichkeit für die Unterstützung von Entwicklungsländern,
- die Bedeutung der Ausweitung des Welthandels.

Der vorletzte Absatz der Präambel bestätigt den an sich selbstverständlichen Grundsatz, daß die sonstigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unangetastet bleiben.

Artikel 1

Er enthält die Verpflichtung zur Förderung einer Politik, die

- a) bei gleichzeitiger Wahrung der finanziellen Stabilität, d. h. der Preisstabilität und des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz, eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard anstrebt und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beiträgt,
- b) zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum der Entwicklungsländer beiträgt, wobei hervorzuheben ist, daß diese Aufgabe auch in bezug auf Nicht-Mitgliedstaaten besteht,
- c) zur Ausweitung des Welthandels beiträgt, und zwar auf der Grundlage der Mehrseitigkeit und der Nicht-Diskriminierung in Übereinstimmung mit bestehenden internationalen Verpflichtungen.

Artikel 2

Er führt Mittel und Wege auf für die Erreichung der in Artikel 1 aufgestellten Ziele.

Die Buchstaben a bis c beziehen sich auf verschiedene Aspekte der Förderung der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Der rationelle Einsatz der wirtschaftlichen Hilfsmittel im allgemeinen und auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet im besonderen sowie die Förderung von Forschung und Berufsausbildung werden hervorgehoben. Damit ist auch das weite Gebiet der Produktionsförderung angesprochen. Hingewiesen wird ferner auf die Notwendigkeit, das Wachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Bestätigt wird nochmals das Erfordernis, die innere und äußere finanzielle Stabilität zu wahren. Der wechselseitigen Verflechtung der Volkswirtschaften wird durch die Förderung Rechnung getragen, Entwicklungen zu vermeiden, die die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten oder diejenigen anderer Staaten gefährden könnten.

In Buchstabe d werden für das Gebiet der Handelspolitik Gegenstand und Inhalt der Zusammenarbeit klargestellt. Die Regelungen sollen sich erstrecken auf den zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie auf den laufenden Zahlungsverkehr und den Kapitalverkehr. Der Begriff des Dienstleistungsverkehrs umfaßt laufende unsichtbare Transaktionen und Transfers. Die Anstrengungen zur Liberalisierung sollen fortgesetzt werden, darüber hinaus aber auf den hierfür in Frage kom-

menden Gebieten auch die Bemühungen um einen weiteren Abbau oder sogar die Abschaffung sonstiger hemmender Schranken, womit z. B. Zölle oder andere den grenzüberschreitenden Verkehr einengende Maßnahmen angesprochen sind.

Hinzuweisen ist darauf, daß die im Buchstaben d genannten Aufgaben unter dem Vorbehalt der Weitergeltung bereits bestehender internationaler Verpflichtungen stehen. Wegen des Sachzusammenhangs von Artikel 2 d mit Artikel 1 c erstreckt sich der dort gemachte diesbezügliche Vorbehalt auch auf den Artikel 2 d. Dabei soll der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Maßgabe der internationalen Abmachungen auf den Sachgebieten des Artikels 2 d angewandt werden. Die Pflicht zur Nichtdiskriminierung besteht insbesondere gegenüber den Mitgliedern des GATT sowie des internationalen Währungsfonds.

Der Buchstabe e führt die möglichen Maßnahmen von Hilfe für die Entwicklungsländer auf, wobei Kapitalausfuhr, technische Hilfe und Gewinnung von Ausfuhrmärkten für die Entwicklungsländer genannt werden.

Artikel 3

Er regelt das Verfahren für die Zusammenarbeit. Unter den hier genannten Mitteln (Information, Konsultation, Koordination) ist besonders auf die letztere hinzuweisen. Sie führt dazu, daß die Mitglieder zusammenwirken, um durch ein gemeinsames Vorgehen die Ziele der Organisation zu verwirklichen. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die drei Hauptaufgaben der Organisation von besonderer Bedeutung.

Artikel 4

Er stellt fest, daß nur die Staaten, die das Übereinkommen abgeschlossen haben, ursprüngliche Mitglieder der Organisation sind. Für andere Staaten, die Mitglieder werden wollen, gilt Artikel 16.

Artikel 5

Das Ergebnis der Beratungen der Organisation findet seinen Niederschlag in Beschlüssen, die organisationsinterner Art sind oder Außenwirkung haben, in Empfehlungen sowie in Übereinkünften mit Mitgliedern, Nicht-Mitgliedern und internationalen Organisationen.

Empfehlungen haben keine unmittelbare Rechtswirkung. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Solche Ausnahmen finden sich in Artikel 6.

Die Möglichkeit zum Abschluß von Übereinkommen ist der Ausfluß der Rechtsfähigkeit der Organisation (siehe Artikel 19 und Zusatzprotokoll Nr. 2).

Artikel 6

Er statuiert in Absatz 1 den Grundsatz der Einstimmigkeit. Diesem Grundsatz widerspricht es nicht, wenn sich — gemäß Artikel 6 Abs. 2 — ein Staat der Stimme enthält, weil ein solcher Staat weder gegen noch für den Gegenstand der Beschlußfassung votiert. Daher hat die Stimmenthaltung nur die

Folge, daß der von den anderen Mitgliedern einstimmig gefaßte Beschluß nicht für das sich enthaltende Mitglied gilt, sondern nur für die Zustimmenden. Hingegen verhindert auch nur eine Gegenstimme das Zustandekommen eines Beschlusses.

Ausnahmen vom Grundsatz der Einstimmigkeit können nach Absatz 1 für Sonderfälle, jedoch nur einstimmig beschlossen werden. Ein solcher Beschluß kann sich auf einen zur Beratung anstehenden Einzelfall oder auf ein bestimmtes Sachgebiet, z. B. Geschäftsordnungsfragen, erstrecken.

Was für die Beschlußfassung gilt, gilt entsprechend auch für die Abgabe von Empfehlungen.

Absatz 3 macht die bindende Wirkung eines Beschlusses für jeden Staat davon abhängig, daß seine verfassungsrechtlichen Erfordernisse, vor allem also eine etwa notwendig werdende Zustimmung seines Parlaments, erfüllt sind. Im übrigen besteht die Möglichkeit, daß ein Beschluß vorläufig zwischen den Staaten angewendet wird, die nicht unter Ratifikationsvorbehalt stehen.

Artikel 7

Er übernimmt die bisherige Praxis der OEEC, wonach der Rat auch in der Zusammensetzung der Stellvertreter, d. h. der Delegationschefs, tagen und mit Wirksamkeit Maßnahmen der in Artikel 5 vorgesehenen Art treffen kann. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß wichtigere Angelegenheiten auch weiterhin von den als Rat versammelten Ministern entschieden werden.

Artikel 8

Er erlaubt die Amtsführung eines und desselben Präsidenten — im Gegensatz zur bisherigen Praxis der OEEC — nur noch für längstens 2 Jahre.

Artikel 9

In der OEEC besteht ein Exekutivausschuß, der sich nur aus Vertretern von 7 Mitgliedstaaten zusammensetzt, unbeschadet der Möglichkeit, daß andere Staaten bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, die für sie von besonderem Interesse sind, nicht stimmberechtigte Vertreter zu den Sitzungen entsenden. Der Exekutivausschuß prüft alle Vorschläge, die dem Rat vorgelegt werden sollen und ist zur Entlastung des Rates gedacht. Einige Staaten haben sich im Vorbereitenden Ausschuß gegen einen Exekutivausschuß ausgesprochen. Daher ist es dem Rat der neuen Organisation überlassen worden, zu gegebener Zeit eine Entscheidung zu treffen.

Dem Rat obliegt es auch, andere „Nebenorgane“ einzusetzen, worunter die sonstigen Ausschüsse zu verstehen sind, soweit es für die Erreichung der Ziele der Organisation erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Vorbereitende Ausschuß schon die Einsetzung von rund 20 Ausschüssen empfohlen hat.

Artikel 10

Über die Zahl der etwaigen Stellvertretenden oder Beigeordneten Generalsekretäre ist noch nicht entschieden. Hiermit soll der Rat der OEEC betraut werden.

Hervorzuheben ist, daß der Generalsekretär nicht den Vorsitz im Rat führt, wenn dieser auf Ministerbene tagt.

Artikel 11

Er regelt die Berufung des Personals (Einstellung durch den Generalsekretär auf Grund von Stellenplänen) und legt die Unabhängigkeit des Generalsekretärs, der Stellvertretenden oder Beigeordneten Generalsekretäre sowie des Personals von Weisungen nationaler Regierungen fest. Im Vorbereitenden Ausschuß ist Einvernehmen darüber erzielt worden, für die Einstellung im Personalstatut der neuen Organisation folgendes vorzusehen: Einerseits soll sich der Generalsekretär davon leiten lassen, höchst qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, andererseits soll er aber soweit wie möglich eine angemessene Stellenverteilung auf Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten der Organisation sicherstellen.

Artikel 12

Er bestimmt die Formen, in denen sich eine Zusammenarbeit der Organisation mit Nicht-Mitgliedstaaten und anderen Organisationen vollziehen kann. Da sich das Ausmaß solcher Beziehungen nicht von vornherein übersehen läßt, wird es dem Rat überlassen, hierfür die erforderlichen Bedingungen festzulegen. Dabei gilt der Grundsatz der Einstimmigkeit. Besonders wichtig ist das für Einladungen, an „Tätigkeiten“ der Organisation teilzunehmen. Hierunter fällt z. B. die Assoziierung von Staaten, die als eine besonders enge Form der Zusammenarbeit anzusehen ist, wie die Assoziation der USA und Kanadas mit der OEEC zeigt.

Artikel 13 und Zusatzprotokoll Nr. 1

Die Vertretung der Europäischen Gemeinschaften, d. h. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, soll sich nach den institutionellen Regelungen der Verträge über diese Gemeinschaften richten. Der Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, daß einige Sachgebiete mit fortschreitender Errichtung der Gemeinschaften nicht mehr oder nur noch beschränkt in der Kompetenz der sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaften liegen werden, oder daß diese Staaten durch Beschlüsse der Organe der Gemeinschaften darauf festgelegt werden können, eine einheitliche Auffassung in der OECD zu vertreten. Um dieser besonderen Lage Rechnung zu tragen, erkennen die anderen Mitgliedstaaten der OECD in dieser Bestimmung an, daß die Gemeinschaften nach Maßgabe der ihnen zugrunde liegenden Verträge im Rahmen der OECD an Stelle der Mitgliedstaaten auftreten können.

Unabhängig von dieser Regelung sind die Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl berechtigt, an den Arbeiten der OECD teilzunehmen.

Artikel 14

Er regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens. Sollten spätestens 2 Jahre nach Unterzeichnung des Übereinkommens, d. h. also mit Ablauf des 13. 12.

1962, nicht wenigstens 15 Unterzeichner Ratifikations- oder Annahmeerklärungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Erfordernisse hinterlegt haben, kann das Übereinkommen nicht mehr in Kraft treten. Absatz 4 ermöglicht die Teilnahme an den Arbeiten der Organisation für einen Unterzeichner, der bei dem Inkrafttreten des Übereinkommens seine Ratifikations- oder Annahmeerklärung noch nicht hinterlegt hat. Die Bedingungen hierfür sind zwischen dem Unterzeichner und der Organisation zu vereinbaren.

Artikel 15 sowie Protokoll zur Revision des Abkommens vom 16. April 1948 über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Vereinbarung in bezug auf die Anwendung von Artikel 15 des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Nach Artikel 15 wird die Umgestaltung der OEEC mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam; die Rechtspersönlichkeit der OEEC geht dann auf die OECD über. Demgemäß haben die bisherigen Mitglieder der OEEC im Protokoll zur Revision des Abkommens über die OEEC vereinbart, daß dieses Abkommen durch das Übereinkommen über die OECD abgelöst wird, sobald es in Kraft tritt. Die Bundesrepublik hat das Protokoll mit einem Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, so daß es im Verhältnis zu ihr erst wirksam wird, wenn die Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Beschlüsse, Empfehlungen und Entschlüsse des Rates der OEEC gelten im Rahmen der OECD nur dann fort, wenn sie vom Rat der OECD bestätigt werden. Die Vereinbarung in bezug auf die Anwendung von Artikel 15 sieht jedoch ein besonderes Verfahren vor, um die Mitglieder schon vor der Unterzeichnung darauf festzulegen, welche Beschlüsse der OEEC in die OECD übernommen werden sollen. Nach Ziffer 1 der Vereinbarung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rat der OECD der Übernahme derjenigen Beschlüsse der OEEC zuzustimmen, deren Übernahme vom Vorbereitenden Ausschuß empfohlen worden ist. Lediglich die USA und Kanada, für die die Beschlüsse bisher nicht galten, können sich noch binnen einer kurzen Frist von der Verpflichtung lösen. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung nach der Auffassung der Bundesregierung zwischen den übrigen Mitgliedern wirksam, sofern nicht eine Überprüfung der Empfehlung des Vorbereitenden Ausschusses, die jedes Mitglied verlangen kann, zu einer Änderung der Empfehlung führt.

Artikel 16

Er regelt den Beitritt anderer Staaten, der nur auf Einladung des Rates erfolgen kann. Auch hierfür ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluß nötig. Jedoch kann hiervon durch einen einstimmigen, nur auf das Verfahren bezogenen Beschluß im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden; es kann jedoch nur Stimmenthaltung beim Beschluß über den Beitritt gestattet werden. Die Aufnahme eines Mitglieds ist wirksam aber auch in bezug auf das Mitglied, das sich der Stimme enthalten hat, weil die Mitgliedschaft unteilbar ist.

Artikel 17 und 18

Diese Artikel betreffen die Kündigung (mit zwölfmonatiger Frist) und den Sitz der Organisation (Paris).

Artikel 19 und Zusatzprotokoll Nr. 2

Die Rechtsfähigkeit der Organisation sowie ihre Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten und die ihrer Bediensteten und der Vertreter der Mitgliedstaaten richten sich im Bereich der Mitgliedstaaten nach den bisherigen OEEC-Regeln, die in dem Zusatzprotokoll Nr. I zu dem OEEC-Abkommen niedergelegt sind.

In den USA soll dieselbe Regelung gelten, die zugunsten der Vereinten Nationen erlassen worden ist.

Besondere Vereinbarungen sind mit Kanada vorgesehen sowie mit allen Regierungen und Organisationen, bei denen sich ein solches Abkommen als notwendig erweist.

Artikel 20

Er regelt die Aufstellung des Haushalts. Absatz 2 sieht u. a. vor, daß Ausgaben, die nicht allgemeine Ausgaben sind, nach Maßgabe besonderer Ratsbeschlüsse finanziert werden können. Danach ist es zulässig, daß Ausgaben auf Grund von Maßnahmen, an denen nur einige Staaten beteiligt sind, nur von diesen getragen werden.

Artikel 21

Er trifft Bestimmungen über die Mitteilung von der erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden oder von Kündigungen.

Anlage
zur Denkschrift

Konferenz über die Reorganisation
der OEEC

OECD (60) 21 (Final)
vom 17. Dezember 1960

I. Entschließung zum Bericht des Vorbereitenden Ausschusses,
angenommen auf der Ministerkonferenz am 13. Dezember 1960

II. Bericht des Vorbereitenden Ausschusses

I.

**Entschließung zum Bericht des Vorbereitenden Ausschusses,
angenommen in der Ministersitzung vom 13. Dezember 1960**

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN FOLGENDER STAATEN: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika,

GESTÜTZT auf die in der Ministersitzung vom 23 Juli 1960 angenommene Entschließung über den Vorbereitenden Ausschuß,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

IN DEM WUNSCH, den Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses Wirksamkeit zu verleihen —

GENEHMIGEN hiermit den Bericht des Vorbereitenden Ausschusses und NEHMEN die darin enthaltenen Empfehlungen AN.

II.

Bericht des Vorbereitenden Ausschusses

Inhaltsverzeichnis

Einführung
Teil I: Struktur der OECD
Einführung
Wirtschaftspolitischer Ausschuß
Ausschuß für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik
Ausschuß für Entwicklungshilfe
Ausschuß für Technische Hilfe
Handelsausschuß
Zahlungsausschuß
Direktorium des Europäischen Währungsabkommens
Ausschuß für Unsichtbare Transaktionen
Ausschuß für Versicherungen
Landwirtschaft und Fischerei
Ausschuß für Wissenschaftler und Techniker und Ausschuß für angewandte Forschung
Europäische Kernenergieagentur
Ausschüsse für Energie und Industrie
Ausschuß für Fremdenverkehr
Ausschuß für Seeverkehr
Ausschuß für Arbeitskräfte
Steuer-Ausschuß
Sachverständigen-Gruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken
Derzeitige Tätigkeit der Europäischen Produktivitätszentrale
Teil II: Prüfung der Beschlüsse (Acts) der OEEC
Einführung
Kap. 1 Allgemeine Wirtschaftspolitik

Kap. 2 Handel
Kap. 3 Europäisches Währungsabkommen
Kap. 4 Laufende Unsichtbare Transaktionen und Kapitalverkehr
Kap. 5 Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung
Kap. 6 Wissenschaft und Technik
Kap. 7 Kernenergie
Kap. 8 Energie
Kap. 9 Industrie
Kap. 10 Arbeitskräfte
Kap. 11 Fremdenverkehr
Kap. 12 Steuerertragen
Kap. 13 Administrative und Finanz-Akte

Teil III: Beziehungen mit Parlamentariern, Nicht-Mitgliedsländern und sonstigen Organisationen

Teil IV: Erläuterungen zum Entwurf des Übereinkommens und zu den Zusatzprotokollen

Anlagen

I. Beschlüsse der OEEC über den Handel, auf die in Teil II Kap. 2 (Handel) Bezug genommen wird.
II. Beschlüsse (Acts) der OEEC betreffend das Europäische Währungsabkommen, auf die in Teil II Kap. 3 (EWA) Bezug genommen wird.
III. Empfehlung 245 der Beratenden Versammlung des Europarates.

Einführung

1. Der auf Grund der Minister-EntschlieÙung vom 23. Juli 1960 gebildete Vorbereitende Ausschuß ist vom 14. September bis 23. November 1960 unter dem Vorsitz von Herrn Thorkil Kristensen, dem künftigen Generalsekretär der OECD, zu Tagungen zusammengetreten. Die Hauptaufgabe des Ausschusses war hierbei, den Entwurf des Übereinkommens fertigzustellen, die Struktur der reorganisierten Organisation festzulegen und zu bestimmen, welche Beschlüsse der OEEC dem Rat der OECD zur Genehmigung empfohlen werden sollten. Der Ausschuß hat seine Aufgabe vollendet und bezüglich der Empfehlungen auf diesen Gebieten Übereinstimmung erzielt.

2. Die reorganisierte Organisation, die Kanada und die Vereinigten Staaten als Mitglieder einbezieht, wird die Bezeichnung „Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ erhalten. Nach Ratifizierung des Übereinkommens wird sie die Nachfolge der OEEC antreten. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, hält der Vorbereitende Ausschuß es für wichtig, daß die Arbeit der OEEC in der Zwischenzeit gestrafft und auf die in dem neuen Übereinkommen und in diesem Bericht festgelegten Ziele ausgerichtet wird und daß ferner Kanada und die Vereinigten Staaten mit dieser Arbeit eng assoziiert werden. Gleichzeitig sollte der Vorbereitende Ausschuß angewiesen werden, weitere Vorschläge zur Erleichterung des Inkrafttretens der OECD auszuarbeiten.

3. Wir sind nunmehr in ein neues Stadium der Entwicklung unserer Volkswirtschaft getreten. Der durch die Hilfe der Vereinigten Staaten ermöglichte und durch die Zusammenarbeit innerhalb der OEEC geförderte Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft wurde erfolgreich durchgeführt und hat zur Konvertierbarkeit der meisten europäischen Währungen geführt.

Gleichzeitig hat ein freizügigerer Handels- und Zahlungsverkehr Hand in Hand mit raschen technischen Fortschritten die Volkswirtschaften der einzelnen Länder in zunehmendem Maße voneinander abhängig gemacht. Die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit auf breiterer Grundlage ist immer dringender geworden.

4. Von diesen Tatsachen ausgehend und im Hinblick auf eine noch bessere Erfüllung der Aufgaben unserer heutigen Zeit setzt das neue Übereinkommen der Organisation als Ziele:

- (a) in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der finanziellen Stabilität eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen,
- (b) in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen, und
- (c) im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nichtdiskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

5. Die Organisation sollte bei allen ihren Tätigkeiten darauf abzielen, ein wirksames Instrument zu sein, nicht nur um eine prosperierende und ausgeglichene Wirtschaft in den Mitgliedsländern zu gewährleisten, sondern auch um mittelbar und unmittelbar die Lage der Entwicklungsländer zu verbessern, für die die Mitglieder der Organisation nach unserer Auffassung eine besondere Verantwortung tragen.

TEIL I**Struktur****Einführung**

6. Durch die Minister-EntschlieÙung vom 23. Juli 1960 wurde der Vorbereitende Ausschuß angewiesen, „den Aufbau der neugebildeten Organisation festzulegen und die Tätigkeitsbereiche der Hauptorgane zu umreißen, die zur Erfüllung der für die neugebildete Organisation zur Zeit vereinbarten Aufgaben notwendig sind“.

7. Um dieser Anweisung nachzukommen, unterbreitet der Vorbereitende Ausschuß hiermit Empfehlungen über die Bildung der zur Durchführung der Aufgaben der Organisation erforderlichen Ausschüsse der OECD, die dem Rat unterstellt sind, mit einer Beschreibung der Aufgaben, die diese Ausschüsse zu erfüllen haben würden.

Der Vorbereitende Ausschuß unterbreitet ferner die Mandate für jene Ausschüsse, welche die weitestgehende Verantwortung für die Verwirklichung der in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Ziele der Organisation tragen werden, nämlich wirtschaftliches Wachstum, Entwicklungshilfe und Handel.

Der Vorbereitende Ausschuß sprach nicht in jedem einzelnen Fall eine Empfehlung für die Bildung eines Ausschusses aus. Er möchte die Schaffung zusätzlicher Ausschüsse nach Unterzeichnung des Übereinkommens empfehlen. Der Vorbereitende Ausschuß hat in seinen Empfehlungen versucht, dem Rat einen möglichst großen Spielraum bei Festlegung der Aufgabenbereiche der OECD-Ausschüsse und ihrer Beziehungen untereinander zu lassen. Der Rat der OECD wird natürlich befugt sein, die Struktur der Organisation in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise abzuändern; er wird in der Lage sein, neue Ausschüsse zu bilden, bestehende abzuschaffen oder ihren Aufgabenbereich zu ändern.

8. Neben dem in der EntschlieÙung OECD (60) 14 festgelegten allgemeinen Auftrag hinsichtlich der Struktur erhielt der Vorbereitende Ausschuß in Absatz 5 der EntschlieÙung OECD (60) 13 bezüglich der Hilfe an Entwicklungsländer noch eine besondere Anweisung von den Ministern, nämlich Empfehlungen auszusprechen, wie diese EntschlieÙung zu verwirklichen wäre.

9. Auf Grund der Neuheit und Bedeutung dieser Aufgabe hat der Vorbereitende Ausschuß insbesondere versucht, die von ihm auf diesem Gebiet empfohlene Struktur elastisch zu gestalten. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß die meisten Ausschüsse der OECD sich in zunehmendem Maße mit der Durchführung von Artikel 1 (b) des Übereinkommens befassen werden und sollten. Wenn der Generalsekretär der Auffassung ist, daß die Hinzuziehung von Spezialisten erforderlich wird, so kann er einzelne Experten konsultieren oder Sachverständigengruppen einberufen. Für besondere Aspekte dieser Aufgabe wird der Ausschuß für Entwicklungshilfe ins Leben gerufen, dessen Bildung in der vorstehend erwähnten Minister-EntschlieÙung festgelegt wurde. Der Vorbereitende Ausschuß hat auch die Aufgaben des Ausschusses für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, des Ausschusses für Technische Hilfe, des Zahlungsausschusses und einiger anderer Ausschüsse beschrieben und damit Absatz 4 der genannten EntschlieÙung entsprochen.

10. Die nachstehenden Abschnitte befassen sich mit jenen Ausschüssen, die weiter bestehen werden oder deren Bildung bei Aufnahme der Tätigkeit der Organisation vom Vorbereitenden Ausschuß empfohlen wird.

Wirtschaftspolitischer Ausschuß

11. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Schaffung eines Wirtschaftspolitischen Ausschusses als Hauptorgan

der Organisation in Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik. Die Sitzungen dieses Ausschusses sollen von höheren Beamten wahrgenommen werden, die ein hohes Maß von Verantwortung für die Gestaltung der allgemeinen Wirtschaftspolitik tragen. Der Ausschuß kann dem Rat Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten.

12. Es wird ferner empfohlen, das Mandat des Wirtschaftspolitischen Ausschusses wie folgt festzulegen:

- (a) Der Wirtschaftspolitische Ausschuß wird die wirtschaftliche und finanzielle Lage und die diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedsländer im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Übereinkommens laufend prüfen;
- (b) bei Überprüfung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer wird der Ausschuß seine besondere Aufmerksamkeit den internationalen Auswirkungen der Politik der einzelnen Länder widmen, und zwar im Hinblick auf die zunehmende Abhängigkeit ihrer Volkswirtschaften untereinander und in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der einzelnen Länder durch Maßnahmen anderer Länder beeinflußt werden. Dadurch soll ein Klima gegenseitigen Verständnisses geschaffen werden, das für die harmonische Anpassung der Maßnahmen förderlich ist.

Ausschuß für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik

13. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Schaffung eines Ausschusses für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, der unter anderen ihm zugeteilten Aufgaben für die jährliche Prüfung der Wirtschaftslage der Mitgliedsländer zuständig ist.

Der Ausschuß würde die Entwicklungsprogramme der Mitgliedsländer, die sich als Entwicklungsländer betrachten, untersuchen und dem Rat seine Stellungnahme und Empfehlungen vorlegen; er würde ferner den Rat bezüglich sonstiger Entwicklungsprobleme, die diese Länder der Organisation gegebenenfalls unterbreiten werden, beraten. Hierbei soll er den Rat darin unterstützen, daß eine Koordinierung entsprechend den Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse, die mit der Durchführung der aus Absatz 4 der Minister-Entschießung¹⁾ sich ergebenden Aufgaben betraut sind, sichergestellt wird. Der Ausschuß würde berechtigt sein, den Generalsekretär zu ersuchen, einzelne Sachverständige oder Sachverständigengruppen einzuberufen, um den Ausschuß in gegebenen Fällen zu beraten.

Ausschuß für Entwicklungshilfe

14. Gemäß der Minister-Entschießung vom 23. Juli 1960 [OECD (60) 13] wird die Gruppe für Entwicklungshilfe (DAG) bei Aufnahme der Tätigkeit der OECD als Ausschuß für Entwicklungshilfe konstituiert werden und folgendes Mandat erhalten:

- (a) Der Ausschuß wird weiter über die Methoden beraten, wie die Mittel der einzelnen Länder für eine Hilfeleistung an die Entwicklungsländer und Entwicklungsgebiete verfügbar gemacht werden können, und wie der Fluß langfristigen Kapitals und sonstiger Arten von Entwicklungshilfe für diese Länder verstärkt und verbessert werden kann.
- (b) Der Ausschuß für Entwicklungshilfe wird zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Organisation die Aufgaben und Merkmale und den Mitgliederbestand der Gruppe für Entwicklungshilfe übernehmen.

- (c) Der Ausschuß wird seinen Vorsitzenden wählen, dem Rat und seinen eigenen Mitgliedern periodische Berichte vorlegen und vom Sekretariat die mit dem Generalsekretär vereinbarte Unterstützung erhalten. Der Ausschuß wird ferner befugt sein, Empfehlungen in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit an die dem Ausschuß angehörenden Länder und an den Rat auszusprechen sowie Vertreter anderer Länder und internationaler Organisationen einzuladen, erforderlichenfalls an besonderen Diskussionen teilzunehmen.
- (d) Der Ausschuß für Entwicklungshilfe kann im Namen der Organisation nur mit Genehmigung des Rates handeln.
- (e) Falls die Zuständigkeiten des Ausschusses für Entwicklungshilfe über die unter (a) festgelegten erweitert werden müßten, könnte jedes einzelne Mitgliedsland, das nicht im Ausschuß für Entwicklungshilfe vertreten ist, die Angelegenheit vor den Rat bringen.

Ausschuß für Technische Hilfe

15. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Ausschusses für Technische Hilfe, der sich mit Fragen der technischen Hilfeleistung gemäß Artikel 2 (e) des Übereinkommens befassen soll. Dieser Ausschuß, der im Rahmen seines Mandats dem Rat Empfehlungen übermitteln könnte, wäre vornehmlich für die Aufstellung und die Überwachung der Programme für technische Hilfe zuständig, die zum Nutzen jener Mitgliedsländer oder, in besonderen Fällen, bestimmter Gebiete jener Mitgliedsländer, die als Entwicklungsländer gelten, durchgeführt werden würden. Die geplanten Programme für technische Hilfe wären ihrer Art nach ähnlich wie diejenigen, die zur Zeit im Namen der Mitgliedsländer von der OEEC durchgeführt werden.

Handelsausschuß

16. Auf Grund der Minister-Entschießung vom 23. Juli 1960 [OECD (60) 9 (Final)] wird nach Errichtung der OECD ein Handelsausschuß gebildet, der insbesondere die nachstehenden Aufgaben wahrnehmen wird:

- (a) Die Konfrontation der allgemeinen handelspolitischen Maßnahmen und Handelspraktiken in regelmäßigen Abständen oder auf Wunsch eines Mitgliedslandes, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen multilateralen Handelsverkehr aufrechtzuerhalten, in dessen Rahmen die Mitglieder untereinander und mit anderen Ländern unter Wahrung eines angemessenen Gesamtgleichgewichts der internationalen Zahlungsbilanz einen Waren- und Dienstleistungsverkehr ohne jede Einschränkung pflegen könnten;
- (b) die Prüfung einzelner Handelsfragen, die in erster Linie die Mitgliedsländer und deren überseeische Gebiete angehen; und
- (c) die Behandlung aller noch ungelösten kurz- und langfristigen Fragen, die in den Aufgabenbereich des Handelsausschusses fallen, der auf der Ministerkonferenz (13./14. 1. 1960 in Paris) der zwanzig Mitgliedsländer und Assoziierten Mitglieder der OEEC und der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften errichtet worden ist²⁾.

Entsprechend einer Erklärung in der vorgenannten Minister-Entschießung wird davon ausgegangen, daß jedem Mitgliedsland durch die vorstehenden Vorschriften über den Handelsausschuß die Möglichkeit gegeben wäre,

¹⁾ OECD (60) 13 vom 23. Juli 1960.

²⁾ Der Vorbereitende Ausschuß hat vorgeschlagen, Ziffer 1 (c) des Dokuments OECD (60) 9 (Final) durch diesen Absatz zu ersetzen.

eine rasche Prüfung und Erörterung der handelspolitischen Maßnahmen eines anderen Landes, die seine Interessen beeinträchtigen, zu erreichen und auf diesem Wege diese nachteiligen Auswirkungen zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Verfahrensregelung für den Handelsausschuß wird in Kapitel 2 Teil III dieses Berichtes eingehend behandelt.

Zahlungsausschuß

17. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Zahlungsausschusses, der den Rat über die Tätigkeit der OECD auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs, einschließlich der unsichtbaren Transaktionen, Kapitalbewegungen und derjenigen Fragen langfristiger Finanzierung beraten soll, die dem Ausschuß vom Rat gegebenenfalls vorgelegt werden. Dieser Ausschuß wird die Berichte des Ausschusses für Unsichtbare Transaktionen und des Direktoriums des Europäischen Währungsabkommens überprüfen und dem Rat seine Stellungnahme zu diesen Berichten übermitteln. Der Aufgabenbereich des Zahlungsausschusses und seine Beziehungen zu anderen Ausschüssen der Organisation werden vom Rat der OECD bestimmt werden.

Direktorium des Europäischen Währungsabkommens

18. Das Direktorium des Europäischen Währungsabkommens bleibt in der Zusammensetzung und mit den Aufgaben bestehen, die im Europäischen Währungsabkommen und in den Richtlinien für die Durchführung des Abkommens festgelegt sind. Kanada und die Vereinigten Staaten beabsichtigen nicht, diesem Abkommen beizutreten.

Ausschuß für Unsichtbare Transaktionen

19. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Ausschusses für Unsichtbare Transaktionen in der Zusammensetzung und mit den Aufgaben, die im Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen sowie im Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs festgelegt werden.

Versicherungsausschuß

20. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Versicherungsausschusses oder einer entsprechenden Gruppe, um derartige Arbeiten, wie sie zur Zeit von der OEEC durchgeführt werden, fortzusetzen und um sich mit anderen Aufgaben auf diesem Gebiet zu befassen, die der Rat gegebenenfalls bestimmen wird.

Landwirtschaft und Fischerei

21. Der Vorbereitende Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Fischerei verstärkt und mit den sonstigen aus den Zielsetzungen des Übereinkommens sich ergebenden Tätigkeiten der Organisation verbunden werden sollte.

22. Im Hinblick auf die Landwirtschaft empfiehlt der Vorbereitende Ausschuß die Bildung eines dem Rat verantwortlichen Ausschusses, der landwirtschaftliche Probleme und Maßnahmen gemäß den Zielsetzungen des Übereinkommens zu prüfen sowie die Organisation darüber zu beraten und ihre Empfehlungen zu übermitteln hat.

23. Der Ausschuß soll auf Ministerebene zusammentreten, wenn größere Probleme des landwirtschaftlichen Sektors zu prüfen sind, einschl. derjenigen, die mit anderen Aspekten der Arbeit der Organisation zusammenhängen.

24. Für die Tätigkeit auf dem Fischereisektor wird eine geeignete Regelung durch Bildung eines besonderen Ausschusses getroffen werden müssen.

25. Der Vorbereitende Ausschuß hat seinen Vorsitzenden gebeten, mit den zuständigen Ministern über die Art und Weise zu beraten, wie diese Empfehlungen verwirklicht werden könnten, und dem Ausschuß vor Inkrafttreten des Übereinkommens Vorschläge zu unterbreiten.

26. Der Ausschuß kann vom Rat ermächtigt werden, operationelle Aufgaben zu übernehmen.

Ausschuß für Wissenschaftler und Techniker und Ausschuß für angewandte Forschung

27. Auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik empfiehlt der Vorbereitende Ausschuß die Bildung:

- (a) eines Ausschusses für Wissenschaftler und Techniker, der einen ähnlichen Aufgabenbereich haben und ein ähnliches Tätigkeitsprogramm durchführen wird wie das des Direktionsausschusses für Wissenschaftliches und Technisches Personal bei der OEEC, und
- (b) eines Ausschusses für angewandte Forschung, der für Aufgaben auf dem Gebiet der angewandten Forschung und andere Arbeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft zuständig wäre.

Europäische Kernenergie-Agentur

28. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, die Europäische Kernenergie-Agentur in ihrer derzeitigen Form in der neuen Organisation aufrechtzuerhalten.

Ausschüsse für Energie und Industrie

29. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern auf den Gebieten der Energiewirtschaft und der Industrie fortzusetzen. Der Generalsekretär wird nach Möglichkeit vor Inkrafttreten des Übereinkommens und spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten Vorschläge über die Aufstellung, die Rolle sowie die Art und Dauer der Mandate der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen der Organisation auf diesen Gebieten unterbreiten. Er wird die Delegationen, die Vorsitzenden der bestehenden Ausschüsse und Sachverständige, deren Meinung er zu hören wünscht, zu Beratungen heranziehen.

30. Seine Vorschläge sollten berücksichtigen:

- (a) die Ziele und Struktur der Organisation und die Tätigkeiten, deren Verfolg der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt;
- (b) die Notwendigkeit, ihre Tätigkeiten soweit wie möglich zu konzentrieren, um ihre Wirksamkeit zu steigern;
- (c) die Auffassungen der Regierungen der Mitgliedsländer über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet von Energie und Industrie sowie über die Bedeutung, die einige Länder der Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit, wie sie sich zwischen der OEEC und den verschiedenen Sektoren der Industrie entwickelt hat, beimessen;
- (d) ähnliche Tätigkeiten in anderen internationalen Organisationen.

31. Bei Vorlage der Vorschläge des Generalsekretärs sollten der Vorbereitende Ausschuß oder der Rat der OECD diese in ihrer Gesamtheit prüfen, um einen Beschluß über die Schaffung einer zweckdienlichen und in sich geschlossenen Struktur von Ausschüssen zu fassen, an denen eine ausreichende und repräsentative Zahl von Ländern sich zu beteiligen bereit ist.

32. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, die bestehende Struktur der Ausschüsse beizubehalten, bis sie durch eine neue Struktur ersetzt ist; jedoch sollte sie nicht länger als ein Jahr nach Inkrafttreten des Über-

einkommens bestehen bleiben. Einzelne Ausschüsse könnten eher abgeschafft werden, falls der Rat einen entsprechenden Beschluß faßt.

Ausschuß für Fremdenverkehr

33. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs fortzusetzen. Zu diesem Zweck sollte die gegenwärtige Struktur überprüft und künftigen Erfordernissen angepaßt werden.

Ausschuß für Seeverkehr

34. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Ausschusses für Seeverkehr, der dafür zuständig sein soll, die Organisation über alle wesentlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Seeverkehrs auf dem laufenden zu halten. Der Ausschuß soll ferner für Beratungen über die diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedsländer zuständig sein und kann dem Rat in allen ihm geeignet erscheinenden Fällen Empfehlungen unterbreiten. Die Berichte bzw. Empfehlungen des Ausschusses für Seeverkehr sollten gegebenenfalls, ehe sie dem Rat unterbreitet werden, anderen betroffenen Ausschüssen der Organisation zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Ausschuß für Arbeitskräfte

35. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Ausschusses für Arbeitskräfte, der sich mit Arbeitsmarktfragen im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen der Organisation sowie jenen sozialen Problemen befassen soll, die mit den Arbeitskräfteproblemen eng verknüpft sind. Dieser Ausschuß würde ferner die Arbeit der OEEC auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitskräfte in Europa fortführen. Der Ausschuß könnte, falls der Rat ihn anweist, bestimmte operationelle Arbeiten ausführen.

Steuerausschuß

36. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung eines Steuerausschusses, der die zur Zeit von der OEEC durchgeführten Arbeiten fortsetzen soll und der sich mit anderen Aufgaben auf diesem Gebiet zu befassen hat, die der Rat gegebenenfalls beschließt.

Sachverständigen-Gruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken

37. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Bildung einer Sachverständigen-Gruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, die Arbeiten in der zur Zeit von der Europäischen Produktivitätszentrale durchgeführten Art fortsetzen soll, und die sich mit allen sonstigen Aufgaben auf diesem Gebiet zu befassen hat, die der Rat gegebenenfalls beschließt.

Derzeitige Tätigkeit der Europäischen Produktivitätszentrale

38. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, daß die Zuständigkeit für nachstehende Projekte der Europäischen Produktivitätszentrale, die zum Zeitpunkt des Entstehens der neuen Organisation noch nicht zu Ende geführt sind, in folgender Weise übertragen wird:

- (a) Die derzeitigen Projekte der Europäischen Produktivitätszentrale, die insbesondere für Mitgliedsländer, die als Entwicklungsländer gelten, bestimmt sind, sollten an den Ausschuß für Technische Hilfe überwiesen werden. Dieser Ausschuß würde ferner auch das Forum für Erörterungen des „Third Country Training Program“ abgeben und eine diesbezügliche Zusammenarbeit wie bisher ermöglichen.
- (b) Die Projekte für angewandte Forschung der derzeitigen Europäischen Produktivitätszentrale

sollten dem Ausschuß für angewandte Forschung übertragen werden.

39. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, daß er angewiesen werden sollte, alle sonstigen laufenden Programme der Europäischen Produktivitätszentrale nach Unterzeichnung des Übereinkommens im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Organisation zu überprüfen, um jene Tätigkeitsbereiche zu bestimmen, für die in Zukunft Programme aufgestellt werden sollten. Hierbei wird unterstellt, daß jene operationellen Programme, die in einer begrenzten Zahl von Ländern fortgeführt werden, von diesen finanziert werden. Diese Überprüfung sollte die organisatorischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Regelungen dieser Tätigkeit umfassen. Schließlich erkennt der Vorbereitende Ausschuß die Notwendigkeit angemessener Regelungen an, die eine administrative und finanzielle Kontrolle der operationellen Tätigkeiten der OEEC gewährleisten sollen. Der Ausschuß schlägt vor, daß er diese Angelegenheiten im Laufe der nächsten Arbeitsphase untersuchen und in diesem Zusammenhang prüfen sollte, ob ein anderes Organ als der Rat die vorstehend aufgeführten Tätigkeiten sowie die Aufteilung der Mittel hierfür koordinieren sollte.

40. Der Vorbereitende Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß jenen Einrichtungen der einzelnen Länder, denen innerhalb der Europäischen Produktivitätszentrale die Möglichkeit gegeben war, ihre Erfahrungen und Informationen auszutauschen, ähnliche Möglichkeiten in der neuen Organisation geboten werden könnten.

TEIL II

Überprüfung der Beschlüsse (Acts) der OEEC

Einführung

41. Durch die Minister-Entschließung vom 23. Juli 1960 wurde der Vorbereitende Ausschuß angewiesen, „die Überprüfung der Beschlüsse (Acts) der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit weiterzuführen; zu bestimmen, welche Beschlüsse (Acts) dem Rat der neugebildeten Organisation zur Billigung empfohlen werden sollen und erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vorzuschlagen, um diese Beschlüsse (Acts) den Aufgaben der neugebildeten Organisation anzupassen, wie diese von den Regierungen zur Zeit vereinbart werden“.

42. Die vom Vorbereitenden Ausschuß bei der Überprüfung der Beschlüsse (Acts) der OEEC erzielten Ergebnisse lassen sich in die nachstehenden vier Gruppen aufteilen:

43. Erste Gruppe: Ist der Vorbereitende Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, einen Beschluß (Act) der OEEC ohne substantielle Änderung beizubehalten, so hat er in diesem Bericht eine diesbezügliche Empfehlung ausgesprochen. Auf Grund der Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15 des Übereinkommens muß ein derartiger Beschluß (Act) dann von dem Rat der OEEC gebilligt werden, sofern er nicht gemäß der genannten Vereinbarung erneut einer Überprüfung unterzogen wird.

44. Die meisten der beibehaltenen Beschlüsse (Acts) bedürfen nur rein formaler Änderungen, soweit sie auf Organe der OEEC Bezug nehmen, deren Aufgaben und Befugnisse auf entsprechende Organe der OECD übertragen werden. In manchen Fällen sind einige Bestimmungen von Beschlüssen auf Grund gegenteiliger Bestimmungen in späteren Beschlüssen der OEEC, die ebenfalls beibehalten werden, überholt. Der Vorbereitende Ausschuß war nicht in der Lage, die Texte in entsprechender Weise zu ändern und schlägt deshalb vor, diese Aufgabe so bald wie möglich nach Unterzeichnung des Übereinkommens in Angriff zu nehmen.

45. Es wird anerkannt, daß — soweit nichts Gegenteiliges in diesem Bericht vermerkt ist — im Falle der Beibehaltung eines Beschlusses (Act) ebenfalls alle Vorbehalte bzw. Auslegungen in bezug auf diesen oder eine seiner Bestimmungen, die im Laufe der Erörterungen des Beschlusses durch den Rat der OEEC oder anlässlich der Überprüfung durch den Vorbereitenden Ausschuß gemacht und in diesem Bericht vermerkt wurden, aufrechterhalten werden.

46. Aus dem Gegenstand eines Beschlusses (Act) oder aus einer Bestimmung, die in ihm enthalten ist oder deren Aufnahme von dem Vorbereitenden Ausschuß vorgeschlagen wird, kann sich ergeben, daß ein solcher Beschluß nicht auf jene Mitglieder der OECD, die nicht Mitglieder der OEEC waren, anzuwenden ist. Dieser Bericht zeigt die Fälle auf, in denen beibehaltene Beschlüsse (Acts) für solche Mitglieder tatsächlich oder eventuell nicht gelten. Diese Feststellungen entsprechen Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 der Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15. Sie geben den neuen Mitgliedern die Möglichkeit, sich zum Zeitpunkt der Abstimmung im OECD-Rat der Stimme zu enthalten, ohne sich dabei auf das in Absatz 2 der genannten Vereinbarung angeführte Verfahren berufen zu müssen.

47. Zweite Gruppe: In einigen Fällen ist der Vorbereitende Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Beschluß (Act) beibehalten werden sollte; er hat sich jedoch über materielle Änderungen geeinigt und diesbezügliche Empfehlungen in dem vorliegenden Bericht ausgesprochen. Auf Grund der Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15 muß ein solcher Beschluß (Act) dann vom Rat der OECD mit den vom Vorbereitenden Ausschuß spezifizierten Änderungen gebilligt werden, falls er nicht gemäß der genannten Vereinbarung erneut überprüft wird.

48. In einigen Fällen war der Vorbereitende Ausschuß nicht in der Lage, den tatsächlichen Wortlaut der Änderungen zu spezifizieren, die an einem beizubehaltenden Beschluß (Act) vorzunehmen sind; er hat sich vielmehr auf eine allgemeine Feststellung geeinigt, in deren Sinne die Änderung des Beschlusses (Act) oder eines Teils desselben vorzunehmen ist. Es würde dann dem Vorbereitenden Ausschuß nach Unterzeichnung des Übereinkommens und unter Zugrundelegung der in diesem Bericht zu dem Gegenstand enthaltenen Empfehlungen obliegen, die an dem Beschluß (Act) vorzunehmenden Änderungen zu formulieren, damit dieser vom Rat der OECD gebilligt werden kann.

49. Dritte Gruppe: In anderen Fällen ist der Vorbereitende Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß Beschlüsse (Acts) nicht beibehalten werden sollten; er hat aber darüber Einvernehmen erzielt, daß bestimmte im Beschluß vorgesehene Tätigkeiten, Grundsätze oder Verfahrensregeln beibehalten oder unter besonderen Bedingungen zum Gegenstand weiterer Prüfungen gemacht werden sollten.

50. Die diesbezüglichen in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15, da sie nicht die Beibehaltung von Beschlüssen (Acts) der OEEC vorsehen. In der Regel sind Empfehlungen an sich für die Regierungen oder Organisationen, an die sie gerichtet werden, nicht bindend; diese sollen die Empfehlungen lediglich prüfen, aber ihre Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der hier zu treffenden Maßnahmen behalten.

51. Aus diesem Grunde dürfte es notwendig sein, daß die Ministerkonferenz bei Billigung dieses Berichtes die darin enthaltenen Empfehlungen annimmt. Diese Annahme würde den Entschluß der Regierungen bestätigen, daß auch die spätere Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses und der OECD im Einklang mit den genannten Empfehlungen durchgeführt wird.

52. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß eine solche Annahme genügt, um zu gewährleisten, daß seine Empfehlungen vom OECD-Rat durchgeführt werden.

53. Vierte Gruppe: Falls der Vorbereitende Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen ist, einen Beschluß (Act) nicht beizubehalten und auch keine Empfehlung über den Beschluß (Act) in seinem Bericht gemacht hat, erlischt dieser Beschluß auf Grund von Artikel 15 des Übereinkommens, sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Kapitel 1

Allgemeine Wirtschaftspolitik

54. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt der Organisation, die periodische Überprüfung der Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedsländern fortzusetzen. Er ist der Auffassung, daß die bisher im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresberichte der OEEC durchgeführten Länderexamen nützlich sind und mit etwaigen geeigneten Verbesserungen, die vom Rat der Organisation zu beschließen wären, fortgeführt zu werden verdienen.

55. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt ferner, daß jedes einzelne Mitgliedsland gemäß der Verpflichtung, die Organisation zu unterrichten, dieser zur Kenntnisnahme für ihre zuständigen Organe Informationen über Änderungen seiner Politik unterbreiten sollte, von denen es annimmt, daß sie bedeutende Auswirkungen auf seine Wirtschaft haben werden.

56. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Entschliebung C (56) 36 (Final), die Richtlinien für die Arbeit der OEEC enthält, und Entschliebung C (58) 213 über die wirtschaftliche Lage aufrechtzuerhalten.

57. Der Vorbereitende Ausschuß hält es indessen für wichtig, daran zu erinnern, daß einige der Grundsätze, die in den vorstehend erwähnten Beschlüssen (Acts) aufgeführt sind, gültig bleiben. Somit verdienen die mit der langfristigen wirtschaftlichen Expansion zusammenhängenden Probleme ein intensives Studium, und die Regierungen sollten versuchen, sich mit diesen Problemen einzeln und gemeinsam zu befassen. In ihrem Bemühen, Expansion und Gleichgewicht durch die am besten geeigneten Maßnahmen zu erzielen, sollten die Mitgliedsländer auch die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf andere Länder und die Vorteile einer gemeinsamen Verfolgung dieser Ziele in Betracht ziehen.

Kapitel 2

Handel

Einführung

58. Die Arbeiten des Vorbereitenden Ausschusses hinsichtlich der Handelsprobleme wurden durch den besonderen Auftrag bestimmt, der in der Entschliebung über den Handel OECD (60) 9 (Final) enthalten ist und von den Ministern in der Sitzung vom 23. Juli 1960 angenommen wurde.

Dieser Auftrag umfaßt zwei Aufgaben:

- Mittel und Wege auszuarbeiten, mit deren Hilfe der Handelsausschuß der OECD seine ihm auf Grund der genannten Entschliebung gestellten Aufgaben erfüllen soll;
- die im Rahmen der OEEC gefaßten Beschlüsse (Acts) über den Handel zu untersuchen mit Ausnahme der die Liberalisierung des Handels betreffenden Verpflichtungen des Kodex der Liberalisierung.

Der Vorbereitende Ausschuß hat bei seiner Arbeit die allgemeinen Zielsetzungen der Organisation auf dem Gebiet des Handels berücksichtigt, die in Artikel 1 (c) und 2 (d) des Übereinkommens festgelegt sind.

59. Der Vorbereitende Ausschuß hat darüber Einvernehmen erzielt, daß sämtliche in diesem Kapitel dargelegten Schlußfolgerungen eine Empfehlung darstellen, die anzunehmen der Ministerkonferenz nahegelegt wird.

Mittel und Wege

60. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Mittel und Wege, mit deren Hilfe der Handelsausschuß seine Aufgaben durchführen wird, überprüfte der Vorbereitende Ausschuß die Tätigkeiten, die zu übernehmen dieser Ausschuß aufgefordert wird. Der Vorbereitende Ausschuß hat sich darauf beschränkt, diese Tätigkeitsgebiete in großen Zügen zu umreißen. Demgemäß wird dem Handelsausschuß ein hohes Maß an Elastizität bei der Regelung seiner Arbeiten zuzubilligen sein.

Der Vorbereitende Ausschuß macht ferner bestimmte Vorschläge über die Struktur des Handelsausschusses. Die Bestimmungen über die Art und Häufigkeit der Berichterstattung des Handelsausschusses an den Rat und die eingehenden Verfahrensregeln bezüglich dieses Ausschusses werden zu einem späteren Zeitpunkt noch zu bestimmen sein.

Auf die in Absatz 1 (c) der Entschließung OECD (60) 9 (Final) festgelegten Aufgaben hinsichtlich der Prüfung der Probleme, die in den Aufgabenbereich des „Ausschusses für Handelsprobleme“ fallen, wird in diesem Kapitel nicht eingegangen. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß die erforderlichen Mittel und Wege zur Behandlung dieser wichtigen Probleme in einem späteren Stadium ausgearbeitet werden sollen.

A. Tätigkeit des Handelsausschusses

Information

61. Der Entwurf des Übereinkommens sieht bereits in Art. 3 (a) vor, daß die Mitgliedsländer sich gegenseitig unterrichten und der Organisation die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen liefern. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Informationen in Form von Notifizierungen an die Organisation abgegeben werden sollten, die diese den Mitgliedsländern zur Kenntnis bringen würde. Der Handelsausschuß hat sicherzustellen, daß die Information auf dem Gebiet des Handels (Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen usw.) gewährleistet ist und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Nach Auffassung des Vorbereitenden Ausschusses handelt es sich hierbei um eine wesentliche Aufgabe, die grundlegend für alle sonstigen Tätigkeiten des Handelsausschusses ist.

Konfrontation

62. Konfrontationen in regelmäßigen Zeitabständen auf dem Gebiet des Handels, die in dieser Form in der OEEC noch nicht erfolgt sind, bilden ein wesentliches Merkmal der Maßnahmen der OECD im Bereich des Handelsverkehrs. Im Verlauf dieser Konfrontationen werden die allgemeine Handelspolitik und die Handelspraktiken jedes einzelnen Mitgliedslandes geprüft, wobei den bezeichnenden Merkmalen der Politik und jeder wichtigen Änderung in ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden wird, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen, die eine solche Politik auf die Wirtschaftslage der anderen Länder haben kann. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß der Handelsausschuß von Anfang an eine umfassende und ziemlich eingehende Konfrontation durchführen sollte und damit die grundlegenden Informationen (background information) und Kenntnisse erwerben würde, die ihn dabei unterstützen könnten, das Programm für die späteren

Konfrontationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände festzulegen. (Zunächst könnte beispielsweise die regelmäßige Konfrontation einmal im Jahr stattfinden; diese Zeitfolge könnte später anhand der gemachten Erfahrungen geändert werden). Auf Grund der Interdependenz zwischen der Handelspolitik und der Wirtschafts- und Finanzpolitik müßte diese Gegenüberstellung unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit, sie mit der Arbeit der anderen OECD-Organen zu koordinieren, geregelt werden. Den Erfahrungen auf dem Gebiet der Konfrontationen der Wirtschaftspolitik in der OEEC sollte Rechnung getragen werden.

Wenn diese Konfrontation Wirkung haben soll, so müssen die einschlägigen Fragen im Hinblick auf ihre praktische Bedeutung und ihren Wichtigkeitsgrad ausgewählt werden und vor jeder Konfrontation klar formuliert sein.

Sollten die Umstände es erfordern, so könnten auch ad hoc-Konfrontationen eingerichtet werden, beispielsweise, falls eine größere Veränderung in der Handelspolitik eines Mitgliedslandes seit der letzten regulären Konfrontation eintritt, oder falls im Anschluß an einen erheblichen Wandel in der Lage ein Mitgliedsland seine Handelspolitik nicht entsprechend geändert hat.

Prüfung von Handelsproblemen

63. Der Handelsausschuß wird aufgefordert, die in Absatz 1 (b) der Entschließung OECD (60) 9 (Final) aufgeführten Probleme zu prüfen; solche Probleme können sich beispielsweise bei einer Konfrontation ergeben. Der Ausschuß hat außerdem die handelspolitischen Aspekte allgemeinerer Fragen zu prüfen, die von sonstigen Organen der OECD behandelt werden.

64. Der Handelsausschuß wird seinen Aufgaben, soweit sie sich auf Mitgliedsländer erstrecken, die sich als Entwicklungsländer betrachten, im Sinne der Bestimmungen von Artikel 2 (e) des Übereinkommens nachkommen.

Besondere Fälle, in denen Mitgliedsländer beim Europäischen Fonds Kredite beantragen oder von ihm empfangen.

65. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Tätigkeit der OEEC auf dem Gebiet des Handels im Falle von Krediten, die von den Mitgliedsländern beim Europäischen Fonds beantragt oder von ihm empfangen werden, dem Rahmen der OECD angeglichen werden sollte, um die Beteiligung des Handelsausschusses an den mit der Gewährung dieser Kredite zusammenhängenden Arbeiten sicherzustellen. Der Handelsausschuß sollte eine eingehende und laufende Prüfung der Handelspolitik der betreffenden Länder durchführen und alle geeigneten Empfehlungen aussprechen, insbesondere bezüglich der Politik, die jene Länder zu befolgen hätten, um die Liberalisierung des Handels aufrechtzuerhalten oder zu erweitern bzw. sie so rasch wie möglich wieder einzuführen. In dieser Beziehung sollte eine geeignete Verbindung zwischen dem Handelsausschuß und den mit Fragen des Zahlungsverkehrs befaßten Organen der OECD geschaffen werden.

Anwendung und Anpassung verschiedener Verfahren

66. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß es dem Handelsausschuß überlassen werden sollte, im einzelnen seine eigenen Verfahren für eine zweckmäßige Organisation seiner Tätigkeit, wie sie vorstehend gekennzeichnet wurde, auszuarbeiten.

Es wäre im Sinne der Entschließung über den Handel, wenn diese Verfahren in einer Weise gestaltet werden würden, daß sämtliche Aufgaben des Handelsausschusses in einer möglichst wirksamen und zügigen Weise erledigt werden könnten. Der Vorbereitende Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß es für den Handelsausschuß wünschenswert wäre, wenn er seine Verfahren der Natur

der Fragen anpassen würde, für die er zuständig ist, um unnötigen Formalismus zu vermeiden. In diesem Sinne und gemäß den Umständen kann jedes Mitgliedsland, das ein Problem, das sich aus den von anderen Mitgliedsländern ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsverkehrs ergibt, zu behandeln wünscht, eine Konsultation in einem formlosen Verfahren beantragen.

Bei der Verwirklichung seiner Aufgaben soll der Handelsausschuß gebührend berücksichtigen, daß die Mitgliedsländer eine unverzügliche Prüfung und Erörterung handelspolitischer Fragen erreichen können, wie es in der Entschliebung vorgesehen ist.

B. Struktur des Handelsausschusses

67. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß der Handelsausschuß ein Plenarausschuß sein sollte, in dem höhere Beamte, die für die Durchführung der Handelspolitik ihrer Regierungen zuständig sind, die Mitgliedsländer vertreten; diese höheren Beamten sollten ermächtigt sein, einen Stellvertreter zu entsenden. Der Vorbereitende Ausschuß möchte jedoch die Wichtigkeit einer Kontinuität in der Vertretung der einzelnen Länder im Handelsausschuß unterstreichen.

Der Handelsausschuß sollte befugt sein, Arbeiten an nachgeordnete Gremien abzugeben, deren Zusammensetzung er selbst bestimmen würde. Dies gilt auch für die Arbeiten, die der Ausschuß gemeinsam mit anderen OECD-Ausschüssen zu leisten hätte.

68. Die Vertretung der Europäischen Gemeinschaften ist bereits in dem Entwurf des Übereinkommens (Art. 13 und Entwurf des Zusatzprotokolls Nr. 1) im einzelnen behandelt. Die Vertretung des Generalsekretärs der Europäischen Freihandelszone ist auf Grund der Entschliebung OECD (60) 15 (Final) gewährleistet. Der Vorbereitende Ausschuß hat ferner den Wunsch, auf die Bedeutung einer Verbindung mit dem GATT und auf das Interesse hinzuweisen, das er der Teilnahme des Exekutivsekretärs des GATT oder seines Vertreters an Sitzungen des Handelsausschusses beimißt. Der Vorbereitende Ausschuß kam überein, daß entsprechende Regelungen zu diesem Zweck vom Rat der OECD getroffen werden sollten, der zum gleichen Zeitpunkt die Frage der Gegenseitigkeit der Vertretung prüfen würde.

Überprüfung der Beschlüsse (Acts)

69. Bei der Überprüfung der handelspolitischen Beschlüsse der OEEC stellt der Vorbereitende Ausschuß fest, daß der Übergang von der OEEC zur OECD nicht als ein Tür- und Tor-Öffnen dafür anzusehen sei, den bereits erreichten Stand der Liberalisierung rückgängig zu machen, sondern daß im Gegenteil die Regierungen der voraussichtlichen Mitglieder der OECD die Absicht haben, ihre Bemühungen zur Entwicklung des Handels in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen weiter fortzusetzen.

Gemäß der dem Vorbereitenden Ausschuß von der Ministerkonferenz im Juli übertragenen Aufgabe hat er die Beschlüsse (Acts) der OEEC bezüglich des Handels geprüft. Diese sind in Anhang I aufgeführt.

Im Hinblick auf die nachstehenden Erwägungen empfiehlt der Vorbereitende Ausschuß nicht die Beibehaltung dieser Beschlüsse (Acts) in der OECD.

70. Es wird vom Vorbereitenden Ausschuß empfohlen, daß der Inhalt der mit einem Sternchen gekennzeichneten Beschlüsse (Acts) von der OECD sofort zu Beginn geprüft wird, um entscheiden zu können, inwieweit und in welcher Form der Inhalt dieser Beschlüsse (Acts) im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der beschlossenen handelspolitischen Ziele berücksichtigt werden sollte. Es wird ferner empfohlen, daß die OECD sich unter anderem

die Arbeit, die von der OEEC auf dem in Rede stehenden Gebiet und bezüglich der mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten zusammenhängenden Fragen geleistet wird, so weit als Richtschnur nehmen sollte, als diese Arbeit ihre Aufgaben betreffe und mit diesen vereinbar sei, damit ihr die früher gewonnenen Erfahrungen für ihre eigenen Beurteilungen und Entscheidungen zugute kämen; die Arbeit in der OECD müsse von dem bereits in der OEEC herrschenden, alle Mitglieder erfassenden Geist der Zusammenarbeit getragen werden, dessen Wert sich immer dann erwiesen habe, wenn in der Vergangenheit Schwierigkeiten auftauchten und daher auch in gleicher Weise charakteristisch sein werde für die reorganisierte Institution.

71. Hinsichtlich des Problems der Mitgliedsländer, die nicht Vertragsparteien des GATT sind, stellt der Vorbereitende Ausschuß fest, daß Island als einziges Land nicht Vertragspartei ist und auch nicht den Antrag gestellt hat, Vertragspartei des GATT zu werden. Für dieses Land sollte der Handelsausschuß eine geeignete Lösung ausarbeiten.

Kapitel 3

Das Europäische Währungsabkommen und die diesbezüglichen Beschlüsse (Acts) der OEEC

72. Die Schlußfolgerungen und Empfehlungen in diesem Kapitel beruhen auf denjenigen des Direktoriums des Europäischen Währungsabkommens (EWA).

73. Es wird vereinbart, daß das Europäische Währungsabkommen und die diesbezüglichen Beschlüsse (Acts) der OEEC nach erfolgter Neugründung weiter Gültigkeit haben sollen. Für die Fortsetzung des Europäischen Währungsabkommens ist die Zustimmung des Rates der OECD nicht erforderlich, da das EWA ein multilaterales Abkommen ist, das der Ratifizierung durch jedes seiner Unterzeichnerländer unterliegt und als solches nicht ein „Beschluß (Act) der Organisation“ ist.

A. Änderungen des Europäischen Währungsabkommens

74. Das weitere befriedigende Funktionieren des Europäischen Währungsabkommens nach der Reorganisation der OEEC wird durch seine bestehenden Vorschriften nicht behindert. Es wird jedoch notwendig, einige Artikel des EWA und seine Präambel mit dem endgültigen Wortlaut des Übereinkommens der OECD und der Beschlüsse über die Struktur der OECD in Einklang zu bringen.

Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, das Direktorium des EWA anzuweisen, vor dem 30. September 1961 die wegen der Reorganisation der OEEC erforderlichen Änderungen zum EWA vorzulegen, zusammen mit allen eventuellen Änderungen, die das Direktorium auf Grund seiner eingehenden Überprüfung der Tätigkeit des EWA [die in Artikel 32 des EWA und Absatz 29 (c) der Richtlinien für die Durchführung des EWA vorgesehen ist] vorschlagen dürfte. Derartige Änderungen werden in Form eines Ratsbeschlusses vorgenommen, soweit sie sich auf jene Teile des EWA beziehen, auf die in Artikel 26 des EWA Bezug genommen wird; sonstigenfalls erfolgen sie in Form eines ergänzenden Protokolls zum EWA. Die in Zusammenhang mit der Reorganisation der OEEC stehenden Änderungen sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens der OECD wirksam werden.

75. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, im Ergänzungsprotokoll zum EWA, auf das im vorstehenden Absatz Bezug genommen wird, vorzusehen, daß diejenigen Vertragsparteien des EWA, die das OECD-Übereinkommen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch

nicht ratifiziert oder noch nicht angenommen haben, sich an den Beschlüssen des OECD-Rates, die für die Durchführung des EWA erforderlich sind, beteiligen können. Hierdurch soll eine Situation vermieden werden, in der — nachdem die OEEC-Konvention nicht mehr gültig ist — „Beschlüsse des Rates“ im Sinne von Artikel 18 des EWA nur von jenen Vertragsparteien gefaßt werden könnten, die das OECD-Übereinkommen nach seinem Artikel 14 (3) (b) oder (c) ratifiziert hatten.

76. Die im Rahmen des EWA und der diesbezüglichen Beschlüsse (Acts) geschaffene wichtige Verknüpfung der Durchführung des EWA mit der Handelspolitik der Mitgliedsländer wird in den Empfehlungen des Ausschusses über die Aufgaben des Handelsausschusses der OECD berücksichtigt (vgl. Kapitel 2, Ziffer 65 dieses Teils des Berichtes).

77. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, gelegentlich der Umwandlung der OEEC in die OECD die Zweijahresfrist für die vom Europäischen Fonds gewährten Kredite zu verlängern. Das Direktorium der EWA ist der Auffassung, daß angesichts der Bedeutung dieser Frage und der Auswirkungen auf das Funktionieren des EWA eine Prüfung in dem weiteren Rahmen der Überprüfung des EWA insgesamt notwendig ist, die vor dem 30. September 1961 durchgeführt werden soll.

Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, das Direktorium des EWA anzuweisen, sämtliche Bestimmungen des EWA über die Gewährung von Krediten aus dem Europäischen Fonds im Laufe der eingehenden Überprüfung des EWA durch das Direktorium zu untersuchen und dem Rat vor dem 30. September 1961 geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuß stellt fest, daß das Direktorium beabsichtigt, Vertreter der Delegationen zu hören, die eine Verlängerung der Zweijahresfrist für Kredite des Fonds vorgeschlagen haben, damit es auf diese Weise eingehende Informationen über ihre Auffassungen bezüglich dieses Problems erhält.

B. Billigung der das EWA betreffenden Beschlüsse (Acts) der OEEC

78. Drei Kategorien dieser Beschlüsse (Acts) erfordern nicht die Billigung durch den Rat der OECD: (i) Beschlüsse, die ihren Zweck erfüllt haben; (ii) Beschlüsse, die das EWA oder die Richtlinien für die Durchführung des EWA abändern, (diese Änderungen sind zu einem Bestandteil des EWA oder der Richtlinien geworden); und (iii) die Beschlüsse des EWA-Direktoriums (Beschluß Nr. 2 des Direktoriums, in dem seine Verfahrensvorschriften niedergelegt sind, wurde auf Grund von Artikel 19 (i) des EWA angenommen und wird aus diesem Grunde in Kraft bleiben, wenn das OEEC-Übereinkommen nicht mehr wirksam ist. Die Vollmachten, im Rahmen derer die anderen Beschlüsse des Direktoriums angenommen wurden, erhielt das Direktorium vom Rat der OEEC in Beschlüssen [Acts] übertragen, die nachstehend der Zustimmung des Rates der OECD empfohlen werden. Diese Zustimmung bedeutet, daß die Entscheidungen des Direktoriums, die auf diesem gebilligten Beschlüssen [Acts] beruhen, wirksam bleiben).

79. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, daß die Beschlüsse (Acts) der OEEC, die in Anhang II aufgeführt sind, vom Rat der OECD gebilligt werden. Zu diesen Beschlüssen werden einige Änderungen rein formaler Art auf Grund der Reorganisation der OEEC erforderlich; so sollten Bezugnahmen auf die OEEC oder auf diejenigen ihrer Organe, die nicht fortgeführt werden oder eine neue Bezeichnung erhalten, in Wegfall kommen oder abgeändert werden. Solche Änderungen wären zu prüfen, nachdem in der Ministerkonferenz über die Frage der nachgeordneten Organe der OECD entschieden worden ist.

Kapitel 4

Laufende unsichtbare Transaktionen und Kapitalverkehr

80. Der Vorbereitende Ausschuß hat festgestellt, daß über dieses Aufgabengebiet weitgehend Einvernehmen erzielt wurde, und daß erhebliche Fortschritte in der Angleichung und Revision der Bestimmungen des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen und des Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs gemacht wurden. Es besteht grundsätzlich Einvernehmen darüber, die Vorteile der Liberalisierung auf sämtliche Mitglieder des Internationalen Währungsfonds in nicht diskriminierender Weise auszudehnen.

Die beiden Kodizes der Liberalisierung

81. Der Vorbereitende Ausschuß kam überein, Anmerkung 1 zur Liberalisierungsliste, die die Verpflichtungen der Mitglieder auf dem Gebiet des Seeverkehrs behandelt, unverändert in den revidierten Kodex der laufenden unsichtbaren Transaktionen zu übernehmen. Die allgemeine Erklärung zur Politik auf dem Schiffahrtssektor im zweiten Teil der Anmerkung findet keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten, weil sie bis zu einem gewissen Grade zu der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in Widerspruch steht; die Stellung der Vereinigten Staaten wird durch einen Vermerk im Anschluß an die Anmerkung gekennzeichnet. Die Stellung der Türkei hinsichtlich Anmerkung 1 bleibt unverändert³⁾.

82. Die Regierungen Kanadas und der Vereinigten Staaten haben ihre Überprüfung der Entwürfe der Kodizes noch nicht abgeschlossen und werden wahrscheinlich nicht in der Lage sein, ihre Stellungnahme rechtzeitig zur Ministerkonferenz zu formulieren. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, neue Kodizes vorzulegen, da es hierfür zunächst einer Vereinbarung über eine besondere Abweichungsklausel (über die im Grundsatz Einvernehmen erzielt wurde), bedarf und ferner eine Verständigung erforderlich ist über die Frage, ob die Bestimmungen über Filme ganz oder nur teilweise im Kodex der laufenden unsichtbaren Transaktionen, und ob außerdem eine „ermahnende“ Bestimmung zur Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Liberalisierung im Kodex für den Kapitalverkehr beibehalten werden sollen.

83. Da der Vorbereitende Ausschuß somit nicht in der Lage ist, Entwürfe der überarbeiteten Kodizes vorzulegen, empfiehlt er:

- (a) seinen Auftrag zwecks Angleichung und Revision der Bestimmungen im Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen und im Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu verlängern, um
 - (i) die neuen nach Gründung der OECD bestehenden Bedingungen zu berücksichtigen,
 - (ii) die Vorteile der Liberalisierung auf sämtliche Mitglieder des Internationalen Währungsfonds nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung auszudehnen; und
 - (iii) sämtlichen Mitgliedsländern der OECD die Möglichkeit zum Beitritt zu geben;

und

- (b) im Hinblick auf die Gewährleistung der Kontinuität bis zur Genehmigung der neugefaßten Kodizes durch den Rat der OECD folgende Beschlüsse vorläufig unter den Mitgliedern der OEEC in Kraft zu belassen:

— Kodex der Liberalisierung, Teile II, III, V, VI, VII, Anhänge B und C. Ausgabe des

³⁾ siehe C/M (57) 10 Punkt 79

- Kodex der Liberalisierung, die am 1. Juli 1960 auf den neuesten Stand gebracht wurde.
- Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs Ausgabe des Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und Änderungen hierzu, die im Juni 1960 auf den neuesten Stand gebracht wurde.
 - Beschluß des Rates vom 14. Oktober 1960 über die Änderung des Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs [C (60) 194 (Final)].
 - Abschnitt VI der Empfehlung des Rates über den Handels- und Zahlungsverkehr vom 2. Februar 1960 [C (60) 35] abgeändert wie folgt:

„Die Vorteile der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen und des Kapitalverkehrs, die sich aus dem Kodex der Liberalisierung und dem Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergeben, sollen nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf sämtliche Mitglieder des Internationalen Währungsfonds ausgedehnt werden.“

Sonstige Beschlüsse (Acts)

84. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt ferner, nachstehende Beschlüsse (Acts) der OEEC unverändert beizubehalten. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, daß formale Änderungen, die auf Grund des Inkrafttretens des OECD-Übereinkommens und der Vereinbarung betreffend die Durchführung von Artikel 15 des Übereinkommens sowie der Revision der institutionellen Struktur erforderlich werden, vom Sekretariat im Wege von Angleichungen vorgenommen werden sollen

Beschlüsse (Acts) bezüglich der besonderen Stellung Griechenlands, Islands, Spaniens und der Türkei

- Entschließung des Rates vom 30. Juli 1957 über Islands Inanspruchnahme von Artikel 20 (a) des Kodex der Liberalisierung [C/M (57) 25, Punkt 246 (a)].
- Beschluß des Rates vom 17. Juni 1960 über die Anwendung von Teil II des Kodex der Liberalisierung [Inanspruchnahme von Artikel 20 (a) des genannten Kodex] auf Spanien [C (60) 95 (Final)].
- Beschluß des Rates vom 4. Dezember 1959 über die Anwendung der Bestimmungen des Kodex der Liberalisierung über den Kapitalverkehr auf Griechenland, Island, Spanien und die Türkei [C (59) 79 (Final)].

Mandate des Ausschusses für Unsichtbare Transaktionen hinsichtlich einer weiteren Liberalisierung

- Entschließung des Rates, durch den der Ausschuß für Unsichtbare Transaktionen angewiesen wird, zu untersuchen, ob auf dem Gebiet des Straßenverkehrs die Möglichkeit einer Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich der internationalen Beförderung sowie der mit der internationalen Beförderung in Zusammenhang stehenden Beförderung im Inland besteht.
- [19. Oktober 1956, C/M (56) 37 Punkt 328 (d) und 30. Juli 1958, C/M (58) 25 Teil I, Punkt 236].
- Entschließung des Rates, durch den der Ausschuß für Unsichtbare Transaktionen angewiesen wird, die Untersuchungen auf dem Gebiet der Versicherungen fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf

- (i) Gültigkeitserklärung von Abkommen (validation agreements) über Sicherheit und Sozialversicherung;

- (ii) Liberalisierung der Versicherungen, die unter Position III, A/3 — Alle sonstigen Versicherungen — fallen;
- (iii) Schaffung einer international anerkannten Norm für die Solvabilität von Versicherern;
- (iv) Errichtung eines internationalen Büros, das als eine „Clearing-Stelle“ für Informationen fungieren oder international gültige Solvabilitäts-Zertifikate ausgeben würde [7. Februar 1958, C/M (58) 4, Punkt 34 (g)].

85 Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt schließlich, folgenden Beschluß (Act) vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Änderungen beizubehalten:

— Beschluß über die Sonderstellung Griechenlands
Beschluß des Rates von 21. Mai 1954, durch den die Artikel 3 (d) und 20 (d) des Kodex der Liberalisierung aufgehoben werden [C (54) 110 (Final)].

- (a) Durch Absatz 1 des Beschlusses wurden Artikel 3 (d) und Artikel 20 (d) des Kodex in ihrer zur Zeit der Annahme des Beschlusses bestehenden Form aufgehoben. Der Absatz wird somit überflüssig und fällt fort.
- (b) Die Bezugnahme in Absatz 2 des Artikels 2 des Kodex sollte infolge des Fortfalls von Teil I gestrichen werden; die Bezugnahme auf die Artikel 13 und 19 sollte entsprechend der Ersetzung des alten Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen angepaßt werden.
- (c) Die Bezugnahme auf das Handelsdirektorium in Absatz 3 sollte im Hinblick auf die Neuregelung der institutionellen Struktur, die sich aus dem Übergang von der OEEC zur OECD ergibt, abgeändert werden.

86. Der Vorbereitende Ausschuß lenkt außerdem das Augenmerk auf die Tatsache, daß, wenn der Rat zu gegebener Zeit die Erneuerung des

— Beschluß (Act) über die Sonderstellung der Türkei (der im Dezember 1960 abläuft) [Entschließung des Rates vom 17. Juli 1960 über die Aussetzung des Anzeige- und Prüfungsverfahrens bis zum 31. Dezember 1960, das sich aus der Anrufung von Artikel 20 (a) des Kodex der Liberalisierung [C/M (60) 14, Punkt 113 B (d)] durch die Türkei ergibt] —,

in seiner derzeitigen oder in einer abgeänderten Form beschließt für die Übernahme dieses Beschlusses (Act) in die OECD das gleiche Verfahren anzuwenden ist wie das, welches für sämtliche Beschlüsse (Acts) der OEEC gilt, die zwischen dem 1. Oktober 1960 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des OECD-Übereinkommens angenommen werden.

87 Es wurde vereinbart, daß sich die OECD weiter mit der Frage eines multilateralen Übereinkommens betreffend den Schutz der Auslandsinvestitionen befassen solle.

Kapitel 5

Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

88 In Teil I dieses Berichts erzielte der Vorbereitende Ausschuß Einvernehmen darüber, daß die Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung verstärkt werden müßten und zwischen diesen und den anderen Tätigkeiten der Organisation in Verfolg der Zielsetzungen des Übereinkommens eine enge Verbindung geschaffen werden sollte. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, enge Bindungen

zwischen Agrar-Ausschuß oder Agrar-Ausschüssen und jenen Ausschüssen herzustellen, die für die Wirtschaftspolitik, für Handelsfragen und für Hilfe an Entwicklungsländer zuständig sind, während gleichzeitig die erforderliche Einheit der Arbeit auf dem Sektor Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung aufrechtzuerhalten wäre

89. Auf Grund der Überprüfung der auf diesem Sektor gefaßten Beschlüsse (Acts) empfiehlt der Ausschuß, folgende Tätigkeiten auch weiterhin als charakteristische Komponenten in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, das von dem Agrar-Ausschuß oder den Agrar-Ausschüssen der Organisation durchgeführt werden soll, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, daß dieser Aufgabenbereich auf Grund von Direktiven, die sich aus neuen Erfordernissen ergeben, in einem späteren Stadium noch durch andere Tätigkeiten ergänzt werden könnte:

- (a) Konfrontationen und Konsultationen der auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei befolgten Politik unter ihren verschiedenen Aspekten, um die harmonische Entwicklung solcher Politik unter den Mitgliedsländern — im Einklang mit den Zielsetzungen der Organisationen und den im Rahmen des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen — zu fördern;
- (b) Prüfung der Gesamtlage der Landwirtschaft und Fischerei in den Mitgliedsländern sowie deren Aussichten einschließlich einer Prüfung des Trends bei Angebot und Nachfrage
- (c) Untersuchung der Möglichkeiten für eine Steigerung des Absatzes und eine bessere Verteilung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei und von Lebensmitteln, um auf nationaler und internationaler Ebene gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen festzulegen; ähnliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Produktionsmittel;
- (d) Überprüfung der Marktlage der hauptsächlichlichen Agrar- und Fischereiprodukte sowie Formulierung von Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen im Falle von Absatzschwierigkeiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Handelsausschuß;
- (e) in Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Handelsausschuß Prüfung der Handelsprobleme, die unmittelbar mit der Agrar- und Fischereipolitik verknüpft sind und unter die in diesem Bericht behandelten Aufgaben der Organisation auf dem Gebiet des Handels fallen;
- (f) in Agrarfragen Unterstützung der wirtschafts- und handelspolitischen sowie technischen Tätigkeiten anderer Ausschüsse der Organisation bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Organisation in bezug auf Entwicklungsländer oder — in besonderen Fällen — Entwicklungsgebiete;
- (g) praktische Arbeit, die eine bessere Nutzung der Produktionsfaktoren anregen sowie die technischen Fortschritte auf den Gebieten der Landwirtschaft und Fischerei einschließlich Absatz und Verteilung fördern soll. Über den Charakter und das Ausmaß dieser Tätigkeiten sowie die Art und Weise, in der diese ausgeführt werden, wird später zu entscheiden sein. Soweit sie haushaltmäßige Auswirkungen haben, werden entsprechende Vorschriften im Einklang mit den in Teil I Ziffer 39 vereinbarten Richtlinien ausgearbeitet werden.

90. Der Vorbereitende Ausschuß prüfte die Beschlüsse (Acts) und Berichte über die Agrarpolitik in Europa und Nordamerika, das letzte Arbeitsprogramm der landwirt-

schaftlichen Ausschüsse sowie die Konfrontations- und Konsultationsverfahren, die in der OEEC entwickelt wurden. Der Vorbereitende Ausschuß hält es zwar nicht für notwendig, diese Beschlüsse (Acts) als solche beizubehalten, ist aber der Auffassung, daß diese Arbeit, insgesamt gesehen, sehr nützlich gewesen ist und empfiehlt, die in diesen Beschlüssen (Acts) formulierten Grundsätze und Methoden, soweit sie den Zielsetzungen und der Struktur der Organisation entsprechen, als Richtschnur für die künftige Arbeit der OECD zu nehmen. Die handelspolitischen Aspekte sollten von der Organisation geprüft werden, um festzustellen, bis zu welchem Grade und in welcher Form diese Erfahrungen von der OECD genutzt werden könnten.

91. Was die beiden nachstehenden Beschlüsse (Acts) betrifft

- erstens die Entschließung des Ministerausschusses für Landwirtschaft und Ernährung bezüglich der Fortführung der Arbeiten auf dem Sektor für Molkereierzeugnisse [CMA (58) 13] und
- zweitens das Dringlichkeitsverfahren, welches vom Ausschuß der Stellvertreter im Einklang mit der genannten Entschließung [CSA (58) 39] aufgestellt wurde,

ist der Vorbereitende Ausschuß der Auffassung, daß diese Beschlüsse (Acts) nicht beibehalten werden sollten, sondern empfiehlt, das in diesen Beschlüssen festgelegte Verfahren, welches eine schnelle Marktanalyse bei Molkereierzeugnissen gewährleistet, im Falle einer drohenden Krise unter den europäischen Mitgliedsländern in Kraft zu lassen, und zwar ohne dadurch die volle Teilnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas an den Diskussionen zu präjudizieren.

92. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung folgender Beschlüsse (Acts):

- Entschließung des Rates bezüglich der Maßnahmen der Mitgliedsländer in Fischereianglegenheiten [C (60) 178].

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß die Beibehaltung folgender besonderer Beschlüsse (Acts), die, wenn sie auch in ihrem Anwendungsbereich beschränkt sind, einen gewissen technischen Wert haben:

Ratsbeschluß über die Aufstellung eines OEEC-Programms für die Anerkennung von Saatgutnormen im internationalen Handel [C (58) 106 (Final)]; Ratsbeschluß über die Aufstellung eines OEEC-Standardkodex für die amtliche Prüfung landwirtschaftlicher Traktoren [C (59) 76 (Final)]; Entschließung des Stellvertreterausschusses über Indizes der Agrarpreise [CSA (57) 10 (Final)]; Entschließung des Ministerausschusses für Landwirtschaft und Ernährung über die Verbesserung kurzfristiger Schätzungsmethoden für die Schweinezucht [CMA (58) 12 (Final)]; Entschließung des Ministerausschusses für Landwirtschaft und Ernährung für landwirtschaftliche Arbeitskräftestatistiken [CMA (57) 8 (Final)].

Kapitel 6

Wissenschaft und Technik

93. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung folgender Beschlüsse (Acts):

- (a) Empfehlung C (56) 62 (Final) über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der angewandten Forschung;
- (b) Empfehlung C (58) 143 über die nationalen Organisationen, die für Fragen im Zusammenhang mit wissenschaftlichem und technischem Personal zuständig sind.

94. Obwohl der Vorbereitende Ausschuß die Beibehaltung der Empfehlung C (58) 142 nicht empfiehlt, ist er der Auffassung daß die Mitgliedsländer der Organisation vom allgemeinen Zensus Gebrauch machen sollten, um Informationen über wissenschaftliches und technisches Personal einzuziehen, wie es in dieser Empfehlung bezüglich der für 1960 geplanten Zählungen ausgeführt wird.

Kapitel 7

Kernenergie

95. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung des Beschlusses C (57) 255 über die Gründung der Europäischen Kernenergieagentur mit folgender Änderung:

„Artikel 21

Die Vertretung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) in der Agentur und in ihrem Direktionsausschuß sowie die Beteiligung der Euratom-Kommission an den Arbeiten der Agentur und ihres Direktionsausschusses werden nach den Vorschriften des Zusatzprotokolls Nr. I zum Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geregelt.“

Die Annahme dieses Beschlusses (Act) durch den Rat der Organisation mit Billigung Kanadas und der Vereinigten Staaten wirkt sich nicht dahingehend aus, daß sich der derzeitige Status dieser beiden Länder als assoziierte Mitglieder der Agentur ändert.

96. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt ferner die Beibehaltung folgender Beschlüsse (Acts)

- (a) Beschluß C (59) 109 (Final) über die Anwendung von Strahlenschutznormen,
- (b) Entschliebung C (60) 20 (Final) über die Ernennung der Mitglieder des durch die Konvention über die Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Atomenergie errichteten Gerichtshofes,
- (c) Ratsbeschluß C/M (60) 20, durch den der Entwurf eines Abkommens zwischen der OEEC und der Internationalen Atomenergieagentur genehmigt wird, der im Anhang zu Bericht C (60) 141 aufgeführt ist.

97. Die drei vorstehenden Beschlüsse (Acts) gelten nicht für die Vereinigten Staaten; die Frage ihrer Anwendung auf die Vereinigten Staaten wird noch von der Regierung der Vereinigten Staaten geprüft. Die Beschlüsse finden keine Anwendung auf Kanada.

Kapitel 8

Energie

Allgemeiner Beschluß

98. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Empfehlung C (59) 172 über die auf dem Gebiet der Energie zu ergreifenden Maßnahmen sowie über die Bildung einer Beratenden Energiekommission und eines Energieausschusses. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, alle Bestimmungen dieses Beschlusses über Strukturfragen entsprechend den diesbezüglichen künftigen Beschlüssen abzuändern.

99. Obwohl der Beschluß in seiner derzeitigen Form nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten gilt, werden diese Länder, soweit es ihnen angemessen erscheint, an der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Energie teilnehmen.

Mineralöl

100. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, den Beschluß C (53) 196 (Final), der

durch Beschluß C (54) 92 (Final) über das für eine Koordinierung in der Mineralölindustrie anzuwendende Verfahren abgeändert wurde, beizubehalten; dieser Beschluß entspricht nicht mehr den derzeitigen Tatsachen. Der Ausschuß richtet nichtsdestoweniger an die Mitgliedsländer der Organisation die Empfehlung, entsprechende Informationen über ihre Raffinerieprojekte an die zuständige Stelle der Organisation zu leiten, die dem Rat gegebenenfalls Kommentare unterbreitet.

101. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Empfehlungen in dem Bericht C (58) 137 über Mineralölvorräte und Lagerkapazität [gebilligt in Dok. C/M (58) 21, Punkt 195]. Diese Empfehlungen gelten nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten, die sich als Erzeugerländer in einer von fast allen OEEC-Mitgliedsländern unterschiedlichen Situation befinden.

102. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt ferner die Beibehaltung der Empfehlung C (60) 83 (Final) über die Mineralölzuteilungen in Krisenfällen sowie der Schlußfolgerungen des Berichts C (60) 153 über das Zuteilungsverfahren [gebilligt in C/M (60) 20, Punkt 177]. Diese Beschlüsse (Acts) gelten nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten infolge der Sonderposition dieser beiden Länder auf dem Gebiet der Mineralölversorgung. Diese beiden Länder sind trotzdem bereit, mit anderen Mitgliedsländern zusammenzuarbeiten, wenn diese von einer Versorgungskrise bedroht sind.

103. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung eines Mineralölausschusses, der unter anderem für die Durchführung der vorstehenden Empfehlungen zuständig ist.

Elektrizität

104. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung des Beschlusses C (56) 183 über gelegentliche und jahreszeitlich bedingte zwischenstaatliche Stromlieferungen, abgeändert durch Beschluß C (59) 125 (Final). Diese Beschlüsse (Acts) gelten nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten.

105. Der Vorbereitende Ausschuß kam überein, die Empfehlung C (56) 119 (Final) über die Erzeugung von Kraftstrom in Gegendruckanlagen nicht beizubehalten, war aber der Auffassung, daß es nützlich sein dürfte, wenn eine ähnliche Empfehlung von der Organisation angenommen würde.

Kohle

106. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Entschliebung C (51) 152 (Final) über die Verteilung fester Brennstoffe, durch die der Unterausschuß des Kohleausschusses für Versorgung und Verteilung gebildet wurde, beizubehalten. Der Vorbereitende Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Organisation dafür zuständig ist, im Falle einer Versorgungskrise die erforderliche Verteilung fester Brennstoffe unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen ihrer Mitglieder zwischen den europäischen Mitgliedsländern zu organisieren.

Kapitel 9

Industrie

Allgemeiner Beschluß über Investitionen

107. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, den Beschluß C (49) 123 (Final) bezüglich der Koordinierung der Investitionen oder den Beschluß CE (49) 76 (Final) über die Richtlinien für den Eisen- und Stahlausschuß beizubehalten.

108. Die beiden Entscheidungen ermöglichten es im Rahmen der OEEC, einen Austausch der Informationen auf bestimmten Sektoren (Mineralöl, Chemikalien, Stickstoff und Zement) herbeizuführen und darüber hinaus eine Konfrontation von Investitionsprojekten in der Eisen-, Stahl- und Mineralölindustrie vorzunehmen.

109. Der Vorbereitende Ausschuß ist der Auffassung, daß ein regelmäßiger Austausch von Informationen und eine gemeinsame Erörterung der Investitionsprojekte im Rahmen der Organisation durchgeführt werden sollten. Er empfiehlt deshalb dem Rat der Organisation, Schritte hinsichtlich dieser Tätigkeit auf dem Sektor der Eisen- und Stahlindustrie und auf denjenigen anderen Sektoren der Industrie und Energie, in denen es notwendig erscheint, zu unternehmen.

Maschinenbau

110. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Empfehlung C (52) 137, abgeändert durch die Entschließung C (55) 139 (Final) über die Herstellung schwerer Ausrüstungen für Kraftstromanlagen.

111. Diese Beschlüsse (Acts) gelten für Kanada mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen, durch die die Regierungen aufgefordert werden, öffentlichen Versorgungsbetrieben Empfehlungen zu erteilen.

Blei und Zink

112. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Empfehlung C (58) 49 (Final) über die Förderung in Blei und Zink-Bergbaubetrieben beizubehalten. Der Ausschuß stellt fest, daß das anhaltende Ungleichgewicht auf dem Weltmarkt seit Annahme dieser Empfehlung die Vereinten Nationen veranlaßt hat, eine Studiengruppe für Blei und Zink zu schaffen. Diese Gruppe hat die Aufgabe, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gesunden Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage zu treffen. Der Vorbereitende Ausschuß hält es für wünschenswert, daß die Mitgliedsländer der Organisation ihre Auffassungen auf diesem Gebiet erörtern und alles ihnen Mögliche tun sollten, um den internationalen Handel in diesen Metallen zu fördern.

Textilindustrie

113. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Entschließung C (58) 82 (Final) betreffend den Bericht über die Zukunft der europäischen Baumwollindustrie beizubehalten, die von den Mitgliedsländern zur Kenntnis genommen und in großem Umfange befolgt wurde. Der Ausschuß ist trotzdem der Auffassung, daß sich die Organisation mit der Lage in der Textilindustrie befassen sollte, falls sich besondere Probleme ergeben.

Seeverkehr

114. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Empfehlung C (59) 198 (Final) über die Anwendung des Grundsatzes der Freiheit des Seeverkehrs im Falle von Finanzhilfeabkommen. Dieser Beschluß (Act) gilt unter Umständen nicht für Kanada. Dieser Beschluß (Act) findet keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten.

Kapitel 10

Arbeitskräfte

115. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der neun nachstehend aufgeführten Beschlüsse (Acts), die sich auf die Freizügigkeit der Arbeitskräfte beziehen. Diese Beschlüsse gelten nicht für die Türkei. Mit Ausnahme der Empfehlung C (59) 273 (Final) finden sie auch keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten.

Sie gelten unter Umständen nicht für Kanada, dessen Stellung im Zusammenhang mit der Konsolidierung der in der nachstehenden Ziffer 116 erwähnten Beschlüsse (Acts) überprüft wird.

- (a) Beschluß C (56) 258 über die Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedsländer. Dieser Beschluß gilt nicht für Portugal.
- (b) Empfehlung C (55) 295 (Final) über Regelungen und Verwaltungspraktiken bezüglich Zulassung und Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedsländer.
- (c) Entschließung C (57) 37 (Final) über die Abschaffung des Visumzwanges für Angehörige der Mitgliedsländer, die zu ihrem Arbeitsplatz reisen.
- (d) Empfehlung C (57) 79 und C (59) 273 (Final) betreffend die Abschaffung der Arbeitsbeschränkungen für bestimmte Gruppen der Angehörigen der Mitgliedsländer. Der zweite dieser Beschlüsse gilt nicht für Portugal und Griechenland.
- (e) Empfehlung C (58) 196 (Final) betreffend die Regelungen und Verwaltungspraktiken bezüglich Hereinnahme und Beschäftigung von Flüchtlingen.
- (f) Empfehlung C (59) 272 (Final) betreffend Vorschriften und Verwaltungspraktiken bezüglich Einreise und Beschäftigung von Arbeitnehmern, die Angehörige von Mitgliedsländern sind.
- (g) Empfehlung C (60) 65 (Final) betreffend Vorschriften und Verwaltungspraktiken bezüglich Hereinnahme und Beschäftigung von Flüchtlingen.
- (h) Empfehlung C (60) 113 (Final) betreffend den internationalen Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen. Dieser Beschluß findet keine Anwendung auf Irland.

116. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt, die vorstehenden Beschlüsse (Acts) mit Ausnahme des unter (a) aufgeführten Beschlusses in einem einzigen Beschluß (Act) zusammenzufassen.

117. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt ferner die Beibehaltung der acht nachstehend aufgeführten Beschlüsse (Acts). Die unter (a) bis (e) aufgeführten Beschlüsse finden keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten. Der Beschluß unter (c) gilt nicht für Kanada. Der Beschluß unter (a) gilt für Kanada vorbehaltlich der Reserven zu jenem Teil von C (54) 99 (Final), der die internationale Klassifizierung der Beschäftigungsarten, und zu jenem Teil von C (58) 197 (Final), der die Schaffung einer internationalen Zentrale für Sammlung und Vergleich von Arbeitsmarktinformationen betrifft. Die Beschlüsse unter (b), (d) und (e) gelten für Kanada vorbehaltlich von Begrenzungen durch die Bundesgesetzgebung in bezug auf jene Teile der Beschlüsse, die Bestimmungen über Verbesserung und Erweiterung der auf dem Gebiet Berufsausbildung bestehenden Einrichtungen enthalten.

- (a) Empfehlung C (54) 99 (Final) und C (58) 197 (Final) betreffend Normen für die Organisation von Arbeitsämtern.
- (b) Empfehlung C (59) 124 (Final) bezüglich Erweiterung und Verbesserung der Berufsausbildungseinrichtungen für junge Arbeiter.
- (c) Empfehlung C (59) 169 bezüglich Durchführung der Bestimmungen für gegenseitige Hilfe bei der Ausbildung junger Arbeiter.
- (d) Empfehlung C (59) 170 bezüglich Einrichtung von Berufsberatungsdiensten.

- (e) Empfehlung C (59) 171 bezüglich eventueller Maßnahmen zur Erleichterung der Anwerbung junger Arbeiter in bestimmten Handelssparten
- (f) Empfehlung C (56) 59 (Final) bezüglich Arbeitskräftestatistiken.
- (g) Empfehlung C (52) 227 (Final) bezüglich Repräsentativuntersuchungen der Arbeitsmarktlage.

Kapitel 11

Fremdenverkehr

118. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der nachstehenden Beschlüsse (Acts) mit den angegebenen Einschränkungen:

- (a) Empfehlung C (55) 149 (Final) über Erleichterung der Visum- und Paßbestimmungen. Dieser Beschluß gilt lediglich teilweise für Kanada und die Vereinigten Staaten, da diese einen allgemeinen Vorbehalt angemeldet haben.
- (b) Empfehlung C (56) 131 (Final) über die Vereinfachung der Identitätskontrolle im Personengrenzverkehr. Dieser Beschluß gilt nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten.
- (c) Beschluß C (57) 56 (Final) über die Einführung einer einheitlichen Kennkarte für Angehörige der Mitgliedsländer. Dieser Beschluß gilt nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten.
- (d) Beschluß C (57) 104 (Final) über den internationalen Verkehr gemieteter Privatkraftwagen. Dieser Beschluß gilt nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten.
- (e) Empfehlung C (58) 42 (Final) über die zeitweise Einfuhr privater Kraftfahrzeuge nach den Mitgliedsländern. Dieser Beschluß gilt nicht für Kanada.
- (f) Beschluß C (58) 36 über Zollerleichterungen im Fremdenverkehr sowie Beschluß C (58) 37 über Zollerleichterungen für bestimmte Gruppen von Reisenden. Diese Beschlüsse gelten für Kanada vorbehaltlich der Reserve zu den Bestimmungen der Beschlüsse bezüglich Wein, Spirituosen und Tabak; diese Beschlüsse gelten nicht für die Vereinigten Staaten.
- (g) Beschluß C (58) 14 (Final) über die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr. Dieser Beschluß gilt nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten.
- (h) Empfehlung C (58) 219 (Final) über bestimmte Zollerleichterungen für Reisende, die in einem Mitgliedsland ansässig sind und nach einer Auslandsreise in ihr Heimatland zurückkehren. Dieser Beschluß gilt für Kanada vorbehaltlich der Reserve zu den Bestimmungen des Beschlusses über Weine, Spirituosen und Tabak und der Begrenzungen für Zollbefreiungen. Dieser Beschluß gilt für die Vereinigten Staaten mit einem Vorbehalt in bezug auf Bestimmungen, deren Anwendung nicht im Einklang mit den Vorschriften der Vereinigten Staaten über Warenzeichen stehen würde.
- (i) Empfehlung C (53) 257 (Final) über Vermeidung der Verunreinigung von Küstengewässern. Dieser Beschluß gilt nicht für Kanada und die Vereinigten Staaten.
- (j) Beschluß C (60) 118 (Final) über die Fortführung der gemeinsamen Werbung in den Vereinigten Staaten für den Fremdenverkehr

in Europa im Jahre 1961. Dieser Beschluß findet keine Anwendung auf Kanada und die Vereinigten Staaten.

119. Aus praktischen Gründen empfiehlt der Vorbereitende Ausschuß die Fortführung der Programme, die zur Zeit von dem gemeinsamen Werbefonds für die Ausweitung des außersaisonalen amerikanischen Fremdenverkehrs in Europa finanziert werden, bis zum 31. Dezember 1961. Verschiedene Ausgaben sind tatsächlich bereits angefallen, und bestimmte Verpflichtungen wurden auf Grund des Beschlusses C (60) 118 (Final) eingegangen. Der Ausschuß hält es jedoch nicht für erforderlich, den Beschluß C (49) 205 (Final) über die Errichtung dieses Fonds beizubehalten. Der Vorbereitende Ausschuß erkennt an, daß der Fonds einen wichtigen Anteil an der Entwicklung des amerikanischen Fremdenverkehrs in Europa in den letzten zehn Jahren hatte, und daß diese Frage weiter von Bedeutung ist. Der Ausschuß ist indessen der Auffassung, daß die eingleisige Tätigkeit des Fonds es schwierig macht, ihn in seiner derzeitigen Form innerhalb der Organisation aufrechtzuerhalten. Es wäre deshalb für den Rat der Organisation notwendig, die Frage erneut zu prüfen, wobei das Interesse Kanadas und der Vereinigten Staaten an der Förderung des Fremdenverkehrs in ihren Ländern im Auge zu behalten ist.

120. Der Vorbereitende Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Empfehlung C (55) 148 über die Schaffung von Reisesparkassen in den Mitgliedsländern beizubehalten; er ist jedoch der Auffassung, daß diese Frage in der Organisation einer erneuten Prüfung bedarf.

Kapitel 12

Steuerfragen

121. Der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Empfehlung C (59) 147 (Final) über die Abschaffung der Doppelbesteuerung sowie der Empfehlung C (60) 157 (Final), die die erstere ergänzt. Dieser Beschluß gilt unter Umständen nicht für Kanada.

Kapitel 13

Beschlüsse (Acts) auf dem Gebiet der Verwaltung und Finanzen

122. Diese Beschlüsse⁴⁾ betreffen in erster Linie vier Hauptfragen: das Personalstatut, die Finanzvorschriften, die Prüfung der Rechnungsführung sowie die Beiträge der Mitgliedsländer. Der Vorbereitende Ausschuß überprüft diese Beschlüsse nach Unterzeichnung des Übereinkommens unter Zugrundelegung der vom Generalsekretär zu unterbreitenden Vorschläge.

123. Der Vorbereitende Ausschuß hat die Ansichten über die Frage des Mehrheitsbeschlusses in Verwaltungs- und Finanzfragen ausgetauscht und wird diese im Anschluß an die Unterzeichnung des Übereinkommens weiter untersuchen. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß das Verfahren des Mehrheitsbeschlusses bereits für die Annahme von operationellen Projekten im Rahmen der vorher vom Rat gebilligten Haushalte angewandt wird.

124. Der Vorbereitende Ausschuß ist ferner übereingekommen, daß die Methode für die Errechnung der Beiträge unter Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitglieder festgelegt werden sollte.

125. Die Frage der Amtssprachen für die Organisation wurde angeschnitten, und der Vorbereitende Ausschuß erklärte sich bereit, diese Frage nach Unterzeichnung des Übereinkommens zu prüfen.

⁴⁾ vgl. Liste in Anhang 4 zu OECD (60) 5, Teil III

TEIL III

Beziehungen zu Parlamentariern, Nichtmitgliedsländern und sonstigen Organisationen⁵⁾**Beziehungen zu Parlamentariern**

126. Gemäß den Direktiven der Ministerkonferenz vom 22./23. Juli 1960 hat der Vorbereitende Ausschuß die Empfehlung 245 der Beratenden Versammlung des Europarats⁶⁾ sowie die der Konferenz durch die Delegation des Europarats übermittelte Stellungnahme zu dieser Entscheidung weiter geprüft. Wenn auch die meisten Delegationen es für wünschenswert hielten, enge Verbindungen zwischen der OECD und den Parlamentariern aus sämtlichen Mitgliedsländern anzuknüpfen, so war es doch nicht möglich, sich im gegenwärtigen Stadium eingehend mit dieser Frage zu befassen. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß er die Angelegenheit nach Unterzeichnung des Übereinkommens prüfen könnte; es obliegt selbstverständlich dem Rat der OECD, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

Beziehungen zu Nichtmitgliedsländern

127. Der Ausschuß hat die Erklärung des jugoslawischen Vertreters zur Kenntnis genommen, der darum bat, die bestehenden Regelungen beizubehalten und ferner vorschlug, diese durch ein umfassenderes allgemeines Abkommen zu ersetzen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Beziehungen zu Jugoslawien aufrechterhalten werden sollten und stimmt zu, daß die Frage ihrer Anpassung von dem Vorbereitenden Ausschuß nach Unterzeichnung des Übereinkommens überprüft werden sollte, damit die Organisation die erforderlichen Beschlüsse fassen kann.

128. Der Ausschuß empfiehlt die Beibehaltung der Entscheidung C (59) 290 (Final) über die Teilnahme Finnlands an der Arbeit des Ausschusses für Seeverkehr. Der Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß es Finnland überlassen bleiben sollte, sich sonstigen Tätigkeiten der Organisation weiterhin zu assoziieren.

Beziehungen zu anderen Organisationen

129. Nach Prüfung der Beschlüsse (Acts) über die Beziehungen zwischen der OEEC und anderen internationalen Organisationen ist der Vorbereitende Ausschuß im allgemeinen der Auffassung, daß die Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen, zu denen die OEEC Verbindungen unterhält, aufrechterhalten werden sollten. Der Vorbereitende Ausschuß erzielte ferner Einvernehmen darüber, daß die von der Europäischen Kernenergieagentur geknüpften Beziehungen zu anderen Organisationen aufrechterhalten werden sollen. Der Vorbereitende Ausschuß wird sämtliche diesbezüglichen Beschlüsse (Acts) nach Unterzeichnung des Übereinkommens überprüfen, um entsprechende Empfehlungen auszusprechen.

130. Hinsichtlich der Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften gewährleistet das Zusatzprotokoll Nr. 1 zu dem neuen Übereinkommen die Vertretung dieser Gemeinschaften innerhalb der OECD; die bestehenden Vereinbarungen mit ihnen werden deshalb überprüft werden müssen. Ferner wird eine Regelung zu treffen sein, um der Ministerentschließung vom 23. Juli 1960 zu entsprechen, nach der der Generalsekretär der Europäischen Freihandelszone an der Arbeit der OECD teilnehmen soll.

131. Nach Prüfung einer Note, die die Auffassungen der Europäischen Verkehrsminister-Konferenz enthält,

⁵⁾ vgl. Liste der diesbezüglichen Beschlüsse (Acts), die in Anhang 4 zu OECD (60) 5 Teil I, mit Ausnahme von Abschnitt C (Struktur und Organisation) enthalten sind

⁶⁾ vgl. Anhang III

stimmt der Vorbereitende Ausschuß der Beibehaltung der Beziehungen, die mit der Europäischen Verkehrsministerkonferenz hergestellt wurden, in ihrer jetzigen Form vorbehaltlich formaler Änderungen zu.

132. Der Vorbereitende Ausschuß hat die Auffassungen des Gemeinsamen Beratenden Ausschusses der Gewerkschaften bei der OEEC einschließlich ihren Vorschlag zur Bildung eines Beratenden Rates, in dem die Sozialpartner vertreten sind, zur Kenntnis genommen. Der Vorbereitende Ausschuß erkennt die Notwendigkeit an, Konsultationen mit Vertretern der Sozialpartner beizubehalten und zu entwickeln. Der Vorbereitende Ausschuß beabsichtigt, besondere Vorschläge hierfür nach Unterzeichnung des Übereinkommens zu unterbreiten.

TEIL IV

133. Die zu dem Übereinkommen und den zusätzlichen Übereinkünften gemachten Bemerkungen, vereinbarten Auslegungen und abgegebenen Erklärungen sind nachstehend aufgeführt.

Artikel 2(d)

134. Zu diesem Buchstaben wurden folgende Auslegungen vereinbart:

- (i) Der Hinweis auf „internationale Verpflichtungen“ in Artikel 1 Buchstabe c erstreckt sich auch auf den ganzen Buchstaben d des Artikels 2 einschließlich der Ausdrücke „laufender Zahlungsverkehr“ und „Kapitalverkehr“. Hieraus folgt, daß sich der räumliche Geltungsbereich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und die entsprechenden Abweichungen von diesem Grundsatz nach den Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkommen bestimmen, die auf den verschiedenen in Artikel 2 Buchstabe d bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.
- (ii) Das Wort „Dienstleistungsverkehr“ umfaßt auch laufende unsichtbare Transaktionen und Transferierungen.

Artikel 6

135. Der Wortlaut des Artikels 6, der in Sonderfällen Ausnahmen von dem Grundsatz des gegenseitigen Einverständnisses sämtlicher Mitglieder gestattet, läßt Mehrheitsbeschlüsse in allen Fällen zu, in denen die Organisation einstimmig beschließt, daß auf einem bestimmten Gebiet oder in einer bestimmten Angelegenheit Beschlüsse oder Empfehlungen einer Mehrheit bedürfen.

Artikel 7

136. Der Wortlaut des Artikels 7 stellt es dem Rat frei, entweder auf Ministerebene oder auf der Ebene der Ständigen Vertreter zusammenzutreten, schließt aber nicht aus, daß ein Staat, so wie dies bisher der Fall war, auf der einen oder der anderen Art Tagung nach Gutdünken vertreten ist.

Artikel 9

137. Der Vorbereitende Ausschuß war sich über folgendes einig: Wenn ein Exekutiv Ausschuß mit beschränkter Mitgliederzahl oder ein sonstiges Organ der Organisation mit beschränkter Mitgliederzahl eingesetzt wird, so ist die Frage der Teilnahme von Staaten, die keine Vertreter oder keine Staatsangehörigen in diesen Organen haben, an deren Beratungen in der Geschäftsordnung zu regeln, und zwar unter Berücksichtigung der hierauf anwendbaren internationalen Übereinkünfte

138. Der Vorsitz im Exekutiv Ausschuß, falls ein solcher eingesetzt wird, hängt von dessen Aufgaben und Zusam-

mensetzung ab. In dieser Angelegenheit wird zu gegebener Zeit ein Beschluß gefaßt werden; einige Delegationen haben bereits zu verstehen gegeben, daß sie aus grundsätzlichen Erwägungen möglicherweise auf einer Formel bestehen müßten, wonach nur ein Vertreter eines Mitgliedstaates oder der Generalsekretär selbst Vorsitzender des Ausschusses sein könnte.

Artikel 10

139. Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 läßt es zu, für das Amt des dem Generalsekretär zur Seite stehenden Stellvertretenden Generalsekretärs oder Beigeordneten Generalsekretärs nur eine oder je eine oder mehrere Personen zu ernennen.

Artikel 11

140. Der Vorbereitende Ausschuß war sich darüber einig, das Personalstatut solle vorsehen, daß der Generalsekretär bei der Einstellung des Personals zwar das Erfordernis berücksichtigen müsse, die höchstqualifizierten Personen als Mitarbeiter zu gewinnen, daß er andererseits aber soweit wie möglich eine angemessene Stellenverteilung auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Organisation sicherstellen solle.

141. Der Vorbereitende Ausschuß war sich darüber einig, das Personalstatut solle vorsehen, daß die nach dem Stellenplan eingestellten Mitglieder des Personals von einer Regierung oder sonstigen Stelle außerhalb der Organisation ohne Erlaubnis des Generalsekretärs grundsätzlich keine Vergütung erhalten dürfen und daß der Generalsekretär den Rat über die Fälle oder Arten von Fällen, bei denen sich eine Ausnahme als erforderlich erwiesen hat, und über die Gründe für diese Ausnahme auf dem laufenden zu halten hat.

Artikel 14

142. Die Worte „kann... teilnehmen“ in Absatz 4 he- rechtigen einen Unterzeichner, verpflichten ihn aber nicht, an den Arbeiten der Organisation teilzunehmen. Die auf Grund dieses Absatzes zu treffenden Vereinbarungen könnten jedoch für diese Teilnahme eine Frist setzen, um eine ungebührliche Verzögerung der Ratifikation zu vermeiden. Diese Vereinbarungen sollen grundsätzlich für die Teilnahme eines Unterzeichners, der nicht ratifiziert hat, an den Arbeiten der OECD die Bedingung enthalten,

- (i) daß der Unterzeichner vorläufig die Akte der OEEC anwendet, die der Rat durch Abstimmung genehmigt hat;
- (ii) daß unterstellt wird, der Unterzeichner trete durch Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde den anderen Beschlüssen und Empfehlungen der OECD bei, falls er nicht binnen 10 Tagen nach Hinterlegung seine Absicht mitgeteilt hat, davon Abstand zu nehmen.

143. Der Vorbereitende Ausschuß stellte fest, daß ein Unterzeichner, der noch nicht ratifiziert hat, bei Beschlüssen der OECD nur in den Fällen mit abstimmen könne, in denen seine Verfassung ihm dies gestatte. In derartigen Fällen könnte die Teilnahme an Abstimmungen in den auf Grund des Absatzes 4 zu treffenden Vereinbarungen vorgesehen werden, und zwar gegebenenfalls unter Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten. Soweit dem betreffenden Staat das Stimmrecht gewährt wird, wäre die Bedingung in Absatz 142 (ii) überflüssig. Der Ausschuß stellte jedoch fest, daß die betreffenden Staaten weniger geneigt sein könnten, das Übereinkommen schnell zu ratifizieren, wenn sie das Stimmrecht hätten.

Artikel 15 und Vereinbarung betreffend die Anwendung von Artikel 15

144. In der Entschließung der Minister wurde der Vorbereitende Ausschuß beauftragt, „die Urkunde zu Artikel 15 des Übereinkommens zu entwerfen“, durch welche die Regierungen sich verpflichten würden, diejenigen Beschlüsse, Empfehlungen und Entschlüsse der OEEC zu genehmigen, deren Beibehaltung der Vorbereitende Ausschuß empfohlen hat. Beim Entwerfen dieser Urkunde, für welche der Vorbereitende Ausschuß die Form einer Vereinbarung vorschlägt, hat er sich von der auf der Ministertagung genehmigten Urkunde leiten lassen (Addendum 1 zu OECD (60) 5 — 1. Revision).

145. Die Bezugnahme auf die Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses in Ziffer 1 der Vereinbarung ermöglicht es, die Beifügung von Anlagen an die Vereinbarung zu vermeiden, in denen alle Akte aufgeführt sind, deren Bestätigung vorgeschlagen wird. Diese Formel ermöglicht es ferner, auch die Empfehlungen zu erfassen, welche der Vorbereitende Ausschuß gegebenenfalls nach Unterzeichnung der Vereinbarung abgibt. Wenn auf der Ministertagung eine Empfehlung des Vorbereitenden Ausschusses ergänzt oder geändert wird, kann die Neufassung in den Geltungsbereich des Absatzes 1 gebracht werden, indem sie als Empfehlung des Vorbereitenden Ausschusses formuliert wird. Die Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses zur Beibehaltung oder Änderung der Akte der OEEC.

146. Einige Delegationen gaben zu verstehen, sie legten die auf der Ministertagung im Juli 1960 genehmigte Urkunde und infolgedessen die Vereinbarung in dem Sinne aus, daß der Antrag eines Unterzeichners auf erneute Überprüfung einer Empfehlung, die Gegenstand einer Mitteilung gewesen ist, eine Abweichung von der Verpflichtung aus Absatz 1 der Vereinbarung zur Folge haben würde, wenn die erneute Überprüfung nicht zu einer neuen Empfehlung führen sollte. Andere Delegationen konnten sich dieser Auslegung nicht anschließen. Unter diesen Umständen einigte sich der Vorbereitende Ausschuß darauf, diese Frage offenzulassen, da die Wahrscheinlichkeit, daß sie sich tatsächlich stellt, gering sei.

147. Aus Ziffer (5) der Vereinbarung ergibt sich, daß für Staaten, welche das neue Übereinkommen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht ratifiziert haben, die Verpflichtung aus Absatz 1 der Vereinbarung mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeerkunde zu dem Übereinkommen wirksam wird, und daß sie dann den auf Grund der Empfehlungen des Vorbereitenden Ausschusses vom Rat bestätigten Akten beitreten müssen, soweit nicht das in den Ziffern (2) und (3) vorgesehene Verfahren angewandt worden ist.

Artikel 16

148. Aus dem Wortlaut des Artikels 16, der den Beitritt neuer Mitglieder regelt, geht klar hervor, daß auf diesem Gebiet Abweichungen von dem Grundsatz der Einstimmigkeit von Fall zu Fall beschlossen werden müssen.

Artikel 19

149. Die Frage der Einführung einer Steuer auf das Gehalt und sonstige Vergütungen des OECD-Personals wurde im Vorbereitenden Ausschuß aufgeworfen. Es wurde vereinbart, daß sich der Ausschuß weiter mit dieser Frage befassen solle.

Artikel 20

150. Der Wortlaut des Absatzes 2 unterscheidet zwischen „allgemeinen Ausgaben“ und „sonstigen Ausgaben“,

die nach besonderen Grundsätzen zu finanzieren sind; er überläßt die Festlegung von Merkmalen für diese Unterscheidung den Finanzvorschriften. Die Finanzierungsmethoden für „Sonstige Ausgaben“ wären ebenfalls in den Finanzvorschriften zu bestimmen.

Zusatzprotokoll Nr. 2

151. Die Frage der Privilegien und Immunitätsrechte, die den Vertretern der Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Freihandels-Assoziation gewährt werden könnten, die an den Arbeiten der Organisation teilnehmen werden, ist im Vorbereitenden Ausschuß aufgeworfen worden. Nach Auffassung des Ausschusses muß diese Frage durch diesbezüglich zu schließende Übereinkünfte geregelt werden.

Protokoll zur Revision des Abkommens vom 16. April 1948 über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit

152. Der Vorbereitende Ausschuß stellte fest, daß die Verfassungen bestimmter Staaten diesen nicht gestatten, das Abkommen von 1948 ohne parlamentarische Genehmigung außer Kraft zu setzen. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß die aus Verfassungsgründen zu diesem Schritt verpflichteten Regierungen das Protokoll vorbehaltlich der Ratifikation oder Annahme unterzeichnen könnten. Diese Regierungen würden nur dann bis zum Zeitpunkt ihrer Ratifikation oder Annahme des Protokolls der Form nach Parteien des Abkommens von 1948 bleiben, wenn sie das Protokoll im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens noch nicht ratifiziert oder angenommen hätten.

Anlage I

Liste der Beschlüsse (Acts) der OEEC über den Handel⁷⁾ auf die in Teil II Kapitel 2 Bezug genommen wird

Bezug:	Titel:	Bezug:	Titel:
I. Liberalisierung des Handels			
Kodex der Liberalisierung ⁸⁾	Die Bestimmungen von Abschnitt II, Teil I und Teil III, IV, VI und VII sowie Anhang A, soweit sie sich auf den Handel beziehen, mit Ausnahme von Artikel 25 bis und Abschnitt II bis des Anhangs A (vgl. VII. Aussetzung der Liberalisierungsmaßnahmen).	C (59) 241 16. Oktober 1959	Ratsentschließung betreffend neue Aspekte einer Mitwirkung der Organisation an der Liberalisierung des Handels.
C (55) 56 4. März 1955	Absichtserklärung der Mitgliedsländer über die Ziele der Liberalisierung.	C (60) 35 2. Februar 1960	Ratsempfehlung zu Fragen des Handels- und Zahlungsverkehrs.
C (56) 77 23. März 1956	Ratsentschließung über das Verfahren für die Unterbreitung von Eingaben, die sich auf den Liberalisierungskodex beziehen.	C/M (60) 17 (Prov.) Position 139 1. Juli 1960	Aufnahme in das Protokoll des Rates auf Grund der Erörterungen über die Verlängerung der 90 v. H.-Liberalisierungsverpflichtungen.
C (56) 223 (Final) 26. Oktober 1956	Empfehlung des Rates über weitere Fortschritte in der Liberalisierung des Handels und der Lockerung der mengenmäßigen Beschränkungen.	C (53) 9 (Final) 7. Februar 1953	Ratsbeschluß über die Stellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Hinblick auf die Bestimmungen des Liberalisierungskodex.
C (56) 240 26. Oktober 1956	Beschluß des Rates über die Verlängerung der 90 v. H.-Liberalisierung und das Zollproblem.	II. Liberalisierung und Lockerung der Einfuhrbeschränkungen gegenüber dem Dollarraum	
C (57) 206 (Final)	Beschluß des Rates zur Abänderung des vorstehenden Beschlusses C (56) 240.	C (54) 317 22. Dezember 1954	Ratsempfehlung über die Lockerung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von Waren (und der Beschränkungen bei unsichtbaren Transaktionen und Transfers) gegenüber dem Dollarraum.
C (58) 157 (Final)	Desgleichen	III. Handel mit den Überseegebieten der Mitgliedsländer	
C (59) 136 (Final)	Desgleichen	C (54) 113 13. April 1954	Ratsempfehlung zur Frage der Ausweitung des Handels zwischen den Mitgliedsländern und den überseeischen Gebieten.
C (57) 57 (Final) 10. Mai 1957	Ratsentschließung über die Fortschritte in der Liberalisierung des Handels und der Lockerung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen.	IV. Ausfuhrhilfen	
		C (59) 202 * 17. Juli 1959	Ratsbeschluß über Maßnahmen zur Unterstützung der Exporteure.

⁷⁾ Bei den mit einem Sternchen bezeichneten Beschlüssen vgl. Teil II Kapitel 2 Absatz 70

⁸⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß die Verpflichtungen des Kodex bezüglich der Liberalisierung des Handels (Teil I Abschnitt I) nicht berücksichtigt wurden. Die Teile II und V sowie Anhang B und C beziehen sich lediglich auf die unsichtbaren Transaktionen.

Bezug:	Titel:	Bezug:	Titel:
C (60) 130*	Ratsbeschluß über die Änderung des vorstehend genannten Beschlusses C (59) 202.	B. Waren, deren Liberalisierung zurückgezogen ist	
C (60) 145*	Desgleichen	C (52) 244* 13. August 1952	Ratsbeschluß über das Einfuhrsystem bei Waren, deren Liberalisierung rückgängig gemacht worden ist.
C M (60) 15* Position 121 B 24. Juni 1960	Eintragung in das Protokoll über die Anwendung der durch Beschluß C (60) 130 geänderten Bestimmung des Beschlusses C (59) 202 im Falle von Österreich.	VIII. Handelsverkehr auf dem Gebiet der Kernenergie	
CMA (58) 10 (Final)* 9. Oktober 1958	Entschließung des Ministerrates für Landwirtschaft und Ernährung über das Anzeigeverfahren bei Exporthilfen.	C (59) 282 (Final)* 29. Januar 1960	Ratsbeschluß über Stillhaltmaßnahmen in bezug auf den inner-europäischen Handel auf dem Gebiet der Kernenergie.
V. Mengenmäßige Beschränkungen der Ausfuhr		IX. Sonderfälle bestimmter Länder ⁹⁾	
C (55) 297* 7. Februar 1953 18. November 1955	Ratsbeschluß über die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Warenausfuhr.	A. Spanien	
C (57) 17 (Final)* 1. März 1957	Ratsempfehlung zur Frage der Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ausfuhr von Blei- und Zinkschrott.	C (59) 192 20. Juli 1959	Ratsbeschluß über die Anwendung des Liberalisierungskodex und diesbezüglicher Beschlüsse auf Spanien.
VI. Verwaltungsmäßige und technische Vorschriften, die den Handelsverkehr behindern		C (60) 174 19. Juli 1960	Ratsbeschluß über die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe (d) des Kodex der Liberalisierung durch Spanien.
C (58) 11 (Final)* 28. Februar 1958	Ratsempfehlung betreffend den Abbau der verwaltungsmäßigen und technischen Vorschriften, die die Ausweitung des inner-europäischen Handels behindern.	B. Griechenland	
C (59) 143 (Final)* 16. Oktober 1959	Ratsempfehlung betreffend den Abbau der technischen Vorschriften, die die Ausweitung des inner-europäischen Handels behindern.	C (54) 110 (Final) 21. Mai 1954	Ratsbeschluß, durch den die früheren Artikel 3 Buchstabe (d) und 20 Buchstabe (d) des Kodex der Liberalisierung aufgehoben werden.
C (55) 162 (Final)*	Ratsempfehlung zur Frage der Verbesserung der Vorschriften bezüglich des Handels mit Ersatzteilen zwischen den Mitgliedsländern.	C (54) 202 (Final) 30. Juli 1954	Ratsempfehlung zur Förderung der Ausfuhr griechischer Erzeugnisse.
VII. Aussetzung von Liberalisierungsmaßnahmen		C. Italien	
A. Aussetzung von Liberalisierungsmaßnahmen auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten		C (57) 205 (Final) 28. Februar 1958	Ratsempfehlung zur Frage der Ausfuhrhindernisse für italienische Agrarprodukte.
Liberalisierungskodex		D. Türkei	
Artikel 25 bis* Anhang A	Verfahren	C (57) 215 11. Oktober 1957	Ratsbeschluß über die Lage der Türkei hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Kodex der Liberalisierung.
Abschnitt II bis*	Leitende Grundsätze	X. Landwirtschaft	
		CMA (56) 6* 3. Mai 1956	Entschließung des Ministerrates für Landwirtschaft und Ernährung über Methoden zur Lockerung der Einfuhrbeschränkungen bei Äpfeln, Birnen und Tomaten.

⁹⁾ Die Beschlüsse (Acts) hinsichtlich Sonderfälle von Ländern, die Kredite aus dem Europäischen Fonds erhalten, werden in Teil II Kap 3 „Das Europäische Währungsabkommen und die diesbezüglichen Beschlüsse der OEEC“ behandelt (vgl. auch Ziffer 65 Teil II Kapitel 2).

Anlage II

**Beschlüsse (Acts) der OEEC in bezug auf das Europäische
Währungsabkommen, deren Annahme durch den Rat der
OECD der Vorbereitende Ausschuß empfiehlt**

1. Ratsempfehlung vom 29. Juli 1955 C (55) 221
bezüglich des EWA und des Protokolls über die vorläufige Anwendung des genannten Abkommens (im Rahmen dessen der Rat „beschließt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Aufgaben zu erfüllen, die in dem Abkommen vorgesehen sind“).
2. Ratsbeschluß vom 29. Juli 1955, C (55) 222
durch den Richtlinien für die Anwendung des EWA gegeben werden.¹⁰⁾
3. Eintragung in das Protokoll der C/M (55) 27 Teil I
296. Sitzung des Rates vom 28. bis Punkt 213 (b)
30. Juli 1955, gemäß der der Schriftwechsel zwischen dem Vertreter der Vereinigten Staaten und dem Generalsekretär der OEEC bezüglich der Übertragung von EZU-Guthaben auf den Europäischen Fonds gebilligt wurde [vgl. Anhänge II und III zu C (55) 234].
4. Ratsempfehlung vom 31. Juli 1958 C (58) 214
betreffend die Durchführung und Entwicklung des türkischen Stabilisierungsprogramms.
5. Eintragung in das Protokoll der C/M (59) 1
426. Ratssitzung vom 6. Januar 1959, Punkt 5
gemäß der der Generalsekretär ermächtigt wurde, dem ständigen Vertreter der Vereinigten Staaten das im Addendum C (58) 280 entworfene Schreiben zu übermitteln.
(In diesem Schreiben stimmt der Generalsekretär einem Schreiben des Vertreters der Vereinigten Staaten zu, in dem der Transfer der Restsumme des Dollar-Betrages genehmigt wird, der bei der Gründung der EZU von den Vereinigten Staaten als Beitrag geleistet wurde.)
6. Ratsbeschluß vom 30. Dezember C (58) 281 (Final)
1958 über die Beendigung des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion und über die Anwendung des EWA.
(Der Ratsbeschluß legt fest, daß das EWA nach der Abwicklung der Geschäfte der EZU am 27. Dezember 1958 wirksam wurde.)
7. Ratsbeschluß vom 30. Januar 1959 C (59) 16 (Final)
über die Durchführung der Liquidationsbestimmungen der EZU, (im Rahmen derer jede Vertragspartei zum EZU-Abkommen ihre ausdrückliche Zustimmung zu den Zahlen über die Durchführung der Liquidationsbestimmungen der EZU, soweit sie davon betroffen war, bekanntgab, insbesondere über die der bilateralen Kredite, die sich aus den automatischen und den Sonderkrediten der EZU ergeben).
8. Ratsbeschluß vom 30. Januar 1959 C (59) 36
über die Durchführung und Entwicklung des türkischen Stabilisierungsprogramms sowie die Gewährung eines Kredits an die Türkei aus dem Europäischen Fonds.
9. Ratsbeschluß vom 21. April 1959 C (59) 54 (Final)
über das Rechnungsjahr des EWA — nur Absatz 1.
10. Ratsentschließung vom 21. April C (59) 61 (Final)
1959 über die „Endgültige Genehmigung“ der periodischen Berichte des Agenten über die Durchführung der finanziellen Transaktionen im Rahmen des EWA.
(Durch diese Ratsentschließung wird das Verfahren festgelegt, nach dem jede Vertragspartei, soweit es sie betrifft, ihre ausdrückliche Zustimmung zu den Zahlen in den Berichten des Agenten bekanntgibt, sobald diese Berichte vom Rat endgültig gebilligt werden — so daß damit alle Zahlungen bestätigt werden, die von dem Europäischen Fonds oder an den Europäischen Fonds bereits geleistet wurden.)
11. Ratsbeschluß vom 21. April 1959 C (59) 91 (Final)
über den Zinssatz bei Inanspruchnahme von Zwischenfinanzierungen im Rahmen von Artikel 10 des EWA — nur Absatz 3.
(Durch diesen Ratsbeschluß wird das Direktorium angewiesen, die Vorschriften über Zwischenfinanzierungen laufend zu überprüfen und von Zeit zu Zeit zu bestimmen, ob der Zinssatz abgeändert werden soll.)
12. Eintragung in das Protokoll der C/M (59) 15
447. Ratssitzung vom 12. Juni 1959, in Punkt 127
der die Auslegung von Artikel 4 (b) des EWA, die in dem Bericht C (59) 121 aufgeführt wurde, bestätigt wird, der die Zeitfolge für die Zahlungen der jährlichen Raten und halbjährlichen Zinsen bei Krediten festlegt, die Norwegen und der Türkei von der Europäischen Zahlungsunion gewährt und auf den Europäischen Fonds übertragen werden.
13. Ratsbeschluß vom 12. Juni 1959 C (59) 137 (Final)
über Regelungen für die Rückzahlung bilateraler Kredite, die der oder von der Türkei nach Liquidation der Europäischen Zahlungsunion gewährt wurden.
(In diesem Ratsbeschluß werden die Zeitpläne für die monatlichen Rückzahlungen, die von der Türkei an den Europäischen Fonds und von letzterer an jeden der bilateralen Gläubiger vorzunehmen sind, sowie für die halbjährlichen Zinszahlungen festgelegt.)

¹⁰⁾ abgeändert auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des OECD-Ubereinkommens.

14. Ratsentschließung vom 20. Juli 1959 über die Durchführung, Überprüfung und Intensivierung des spanischen Stabilisierungsprogramms. C (59) 193

15. Ratsbeschuß vom 20. Juli 1959 über die Stundung von Beiträgen bestimmter Vertragsparteien des EWA. C (59) 194

(In diesem Ratsbeschuß ist vorgesehen, daß die Beiträge Dänemarks, Spaniens, Griechenlands, Islands, Norwegens und der Türkei unter die Stundungsvorschrift des Artikels 4 (d) fallen, d. h. nach der vollen Entrichtung der anderen Beiträge zu zahlen sind.)

16. Ratsbeschuß vom 20. Juli 1959 über die Gewährung einer Finanzhilfe an Spanien. C (59) 195

17. Ratsbeschuß vom 29. Januar 1960 über das Stabilisierungsprogramm Is-

lands und die Gewährung einer Finanzhilfe an Island.

18. Ratsbeschuß vom 12. Februar 1960 über die Durchführung des spanischen Stabilisierungsprogramms und der Finanzhilfe für Spanien. C (60) 39 (Final)

19. Ratsentschließung vom 7. April 1960 über die Bestellung von Buchprüfern für den Europäischen Fonds und ihre Aufgaben im ersten Rechnungsjahr des EWA. C (60) 53 (Final)

20. Ratsbeschuß vom 19. Juli 1960 über die Durchführung des isländischen Stabilisierungsprogramms und der Finanzhilfe an Island. C (60) 166

21. Im Januar 1961 zu fassende Ratsentschließung, durch die der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Direktoriums des EWA für das Jahr 1961 ernannt werden.

Anlage III

**Empfehlung Nr. 245 (1960)¹¹⁾ der Beratenden
Versammlung des Europarats**

hinsichtlich eines Konsultativorgans bei der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

DIE VERSAMMLUNG —

GESTUTZT auf ihre Entschließung Nr. 172,

eingedenk der Anregung, welche ihre Sondergruppe an die mit dem Bericht über die Reorganisation der OEEC befaßte Vierergruppe gerichtet hat, es solle Vertretern der Beratenden Versammlung ermöglicht werden, außerhalb der amtlichen Tätigkeit der Versammlung in regelmäßigen Zeitabständen mit Vertretern der verfassungsgemäßen Parlamente oder Versammlungen der fünf Staaten zusammenzutreten, die nicht Mitglied des Europarats, künftig jedoch Mitglied der OECD sind, um bei den Arbeiten der OECD beratend mitzuwirken —

EMPFIEHLT dem Ministerkomitee,

(1) die Mitgliedsregierungen aufzufordern, den mit der Ausarbeitung des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung be-

auftragten internationalen Konferenzen den folgenden Text zur Aufnahme in das Übereinkommen oder als Protokoll dazu vorzulegen:

„a) Um die Aufgaben eines Konsultativorgans bei der OECD wahrzunehmen, treten Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarats mindestens einmal im Jahr mit Vertretern der verfassungsgemäßen Parlamente oder Versammlungen der fünf Staaten zusammen, die nicht Mitglied des Europarats, jedoch Mitglied der OECD sind;

b) Näheres über die Abhaltung dieser Zusammenkünfte wird zwischen den Organen der OECD und des Europarats vereinbart. Sie finden außerhalb der amtlichen Tätigkeit des Europarats statt“;

(2) den Präsidenten der Versammlung über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen auf dem laufenden zu halten und der Beratenden Versammlung während des zweiten Teils ihrer zwölften Tagung Bericht zu erstatten.

¹¹⁾ Versammlungsdebatte vom 26., 27. und 29. April 1960, (3., 4. und 8. Sitzung) (vgl. Dokument 1137, Bericht des Politischen Ausschusses.)

Wortlaut von der Versammlung am 29. April 1960 (8. Sitzung) angenommen.